Die Entschuldung der Landwirtschaft in Bayern r. d. Rheins

Eine statistische Untersuchung auf Grund von Aktenunterlagen
der Bayerischen Zentral-Darlehenskasse e. G. m. b. H. in München

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde einer hohen Staatswirtschaftlichen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität München

vorgelegt von

JAKOB REICHERT
Assessor aus Nieder-Saulheim b. Mainz

1941

Druck von J. Gotteswinter, München.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Referent: Universitätsprofessor Dr. Julius Frost

Meinen lieben Eltern
in dankbarer Verehrung
zugeeignet

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde auf Anregung der Direktion der Bayerischen Zentral-Darlehenskasse e. G. m. b. H. in München verfaßt. Als Sohn eines Landwirts folgte ich dieser Anregung gerne, weil ich glaubte, durch diese Untersuchung den Interessen unserer Landwirtschaft dienen zu können.

Ich danke Herrn Universitätsprofessor Dr. Frost von der Ludwig-Maximilians-Universität München und der verehrlichen Direktion der Bayerischen Zentral-Darlehenskasse e. G. m. b. H. für die wohlwollende Unterstützung und Förderung der Arbeit. Mein Dank gilt auch meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mir bei den statistischen Erhebungen und Berechnungen wertvolle Unterstützung und Mitarbeit leisteten.

München, im April 1941

Der Verfasser

Inhaltsverzeichnis

Seite

Einleitung 1

I. Die Kreditlage der deutschen Landwirtschaft von der Inflation bis zum Erlaß des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 2

II. Das Ziel und die Methoden der landwirtschaftlichen Entschuldung 8

1. Großbetriebe 15
2. Kleinbetriebe 18
3. Überschuldete Erbhöfe 19

III. Die statistischen Untersuchungsergebnisse

1. Die Anzahl der Entschuldungsbetriebe im Reich und in Bayern r. d. Rheins 23
2. Die Anzahl der ausgewerteten Entschuldungsbetriebe und die Auswahlmethode 24
3. Die Verschuldung v o r und n a c h der Entschuldung je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche 28
4. Die Verminderung der Gesamtjahreslast (einschließlich der Altenteile) 31
5. Die Verschuldung v o r und n a c h der Entschuldung in vH des Einheitswertes (1931) und des Betriebswertes 32
6. Die Gesamtjahreslast (einschließlich der Altenteile) n a c h der Entschuldung je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche in vH des Einheitswertes (1931) 35
7. Die Zusammensetzung der Verschuldung v o r der Entschuldung 37
8. Die Zusammensetzung der Verschuldung und der Gesamtjahreslast (einschließlich der Altenteile) n a c h der Entschuldung 42
9. Die Altenteile v o r und n a c h der Entschuldung 47
10. Der Besitzkredit und die Aufwertungsschulden v o r der Entschuldung 50
11. Die in der landwirtschaftlichen Schuldenregelung aufgewandten Reichsmittel 51
12. Die Gesamtjahreslast (im Sinne des Schuldenregelungsgesetzes) n a c h der Entschuldung in vH des Betriebswertes und in vH der schematischen Zinsleistungsgrenze 56
13. Die Anzahl und der prozentuale Anteil der im einfachen Entschuldungsverfahren und im Zwangsvergleichsverfahren entschuldeten Klein- und Großbetriebe 58

Schlußbemerkungen 59

Graphische Darstellungen 60

Literaturverzeichnis

a) Buchliteratur.

Baumgartner Joseph, Der landwirtschaftliche Kredit im heutigen Bayern r. d. Rh., Dissertation, München 1929.

Bissing Frhr. v., Der Realkredit der deutschen Landwirtschaft, Berlin-Leipzig 1930.

Dobler August, Bäuerliche Schuldenregelung mit Beiträgen zur Kreditordnung und Rechtsbetreuung, Stuttgart-Berlin 1935.

Drescher Leo, Entschuldung der Ostdeutschen Landwirtschaft (auf Grund einer Untersuchung von Osthilfe-Entschuldungsbetrieben), Berlin 1938.

Ebbinghaus, Die Steuerbelastung der deutschen Landwirtschaft in „Deutsche Agrarpolitik" Band 2 Seite 305, Berlin 1932 (Veröffentlichungen der Friedrich-List-Gesellschaft).

Fensch, Padberg, Weitz, Zahlen und Bilder aus dem deutschen Landbau, Berlin 1936.

Frost Julius, Die aktuellen Fragen der Agrarpolitik, München-Leipzig 1932.

Harmening-Nadler, Handbuch der landwirtschaftlichen Schuldenregelung, Berlin 1936.

Harmening-Pätzold, Die landwirtschaftliche Schuldenregelung nach dem Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933, 2. Auflage, Berlin 1936.

Heinrich und Otto, Die gesamte Osthilfegesetzgebung, Berlin 1933.

Kamm Joseph, Der landwirtschaftliche Personalkredit (Unter Zugrundelegung der Verhältnisse in Bayern r. d. Rheins vom Jahre 1900 bis 1933 Juni), Dissertation, München 1934.

Kokotkiewicz Gerhard, Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft des Agrarkredits, Berlin 1934.

Seraphim Erhard, Die Entschuldung der Landwirtschaft und die Neuordnung des Bodenrechts, Dissertation, Würzburg 1937.

Sering Max, Deutsche Agrarpolitik auf geschichtlicher und landeskundlicher Grundlage, Leipzig 1934.

Schultze Fritz, Landwirtschaftliche Schuldenregelung, Berlin 1940.

Statistisches Jahrbuch für Bayern 1938.

b) Zeitschriften und Geschäftsberichte.

Amtliche Mitteilungen in Entschuldungssachen (AME), herausgegeben zu Berlin vom Reichs- und Preußischen Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Die Kreditlage der deutschen Landwirtschaft, herausgegeben von der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank), Berlin.

Geschäftsberichte der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, Berlin.

Geschäftsberichte der Bayerischen Zentral-Darlehenskasse e. G. m. b. H., München.

c) Berichte.

Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der Deutschen Wirtschaft (Enquête-Ausschuß): Die Verschuldung und Kreditlage der deutschen Landwirtschaft in ihrer Entwicklung von der Währungsbefestigung bis Ende 1928. — Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für Landwirtschaft (II. Unterausschuß) Band XII, 1930.

Einleitung.

Nach der Betriebszählung vom 16. Juni 1933[1]) gab es im Altreich 3 046 875 landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mehr als 0,5 ha. Sie umfaßten eine landwirtschaftlich genutzte Gesamtfläche von 26 623 656 ha. In Bayern r. d. Rh. gab es 490 377 Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Gesamtfläche von 3 884 520 ha (vgl. Tab. 1 und 2 Seite 26).

Die Verschuldung der Landwirtschaft, die nach der Währungsstabilisierung im Jahre 1923/24 in raschem Tempo zunahm, umfaßte durchaus nicht alle landwirtschaftlichen Betriebe und auch nicht alle Teile Deutschlands in gleichem Maße. Die ganz große Mehrzahl der Betriebe wurde nicht von den bösen Folgen einer Überschuldung betroffen, auch zeigte sich eine gebietsweise Verschiedenheit insofern, als die Verschuldung vom Westen Deutschlands nach dem Osten zunahm.

Wo die Verschuldung so weit vorgeschritten war, daß die fälligen Zinsen und Tilgungsbeträge nicht mehr aus den Betrieben herausgewirtschaftet werden konnten, wo sich demzufolge rückständige Zahlungen anzuhäufen begannen und auch die Bezahlung von Steuern, Abgaben, Warenschulden usw. nur noch unregelmäßig erfolgte oder ganz unterblieb, dort nahmen die wirtschaftlichen Schwierigkeiten einen gefährlichen Charakter an. Sie brachten nicht nur die verschuldeten Betriebe selbst in Gefahr, sondern auch alle jene Kreise, mit denen die überschuldeten Betriebe in wirtschaftlichen Beziehungen standen.

Wo es eine größere Zahl solch hochverschuldeter Betriebe gab, übertrugen sich deren wirtschaftliche Nöte auf die Gläubiger und es konnte das wirtschaftliche Gefüge ganzer Bezirke in Unordnung und Gefahr geraten.

Als die Reichsregierung die in der zunehmenden ländlichen Verschuldung für die Allgemeinheit liegenden Gefahren erkannte, begann sie in den 20er Jahren mit Stützungsaktionen, die sich anfangs auf den meist notleidenden Grundbesitz der Provinz Ostpreußen bezogen, später aber auf immer weitere Teile und schließlich auf das gesamte Gebiet des Altreichs ausgedehnt wurden.

Das Osthilfe-Gesetz vom 31. März 1931 und das Schuldenregelungsgesetz vom 1. Juni 1933 bildeten die Grundpfeiler für die im abgelaufenen Jahrzehnt mit großen staatlichen Mitteln durchgeführte Entschuldung der Landwirtschaft, die wesentlich zur Gesundung der gesamten deutschen Volkswirtschaft beigetragen hat.

Im Osthilfeverfahren wurden 41 435 landwirtschaftliche Betriebe unter Zurverfügungstellung von rd. 1 Milliarde ℛℳ, im Schuldenregelungsverfahren rd. 150 427 Betriebe unter Aufwendung von mehr als 1 Milliarde ℛℳ öffentlicher Mittel entschuldet.

Für die Stellung der Entschuldungsanträge waren bei beiden Verfahren Endtermine vorgesehen. Die zusammen rd. 190 000 entschuldeten Betriebe stellen etwa 6 vH der Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe im Altreich dar. Wenn auch die ganz große Mehrzahl der landwirtschaftlichen Betriebe von der Verschuldungsseuche nicht erfaßt wurde, so bildeten diese 190 000 überschuldeten Betriebe doch eine so große Gefahr für die gesamte deutsche Wirtschaft, daß der große vom Reich eingesetzte Apparat der Entschuldungsbehörden und die sehr großen zur Verfügung gestellten Mittel gerechtfertigt waren.

In Bayern r.d. Rh. wurden im Osthilfeverfahren 5 585 = 1,1 vH aller landwirtschaftlichen Betriebe und im Schuldenregelungsverfahren 28 932 = 5,9 vH aller landwirtschaftlichen Betriebe entschuldet. Während die Osthilfeentschuldung von den Landstellen und der Bank für Deutsche Industrieobligationen (Industriebank) Berlin, durchgeführt wurde, waren in der landwirtschaftlichen Schuldenregelung in Bayern r. d. Rh. neben den Entschuldungsämtern 8 große bayerische Kreditanstalten als Entschuldungsstellen tätig, unter ihnen an erster Stelle die Bayerische Zentral-Darlehenskasse e. G. m. b. H., München, die von den 28 932 durchgeführten Entschuldungsverfahren 7 188 als Entschuldungsstelle durchgeführt und 2 151 als beauftragte Kreditanstalt finanziell abgewickelt hat. Die Bayerische Zentral-Darlehenskasse war bei der Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung die größte Entschuldungsstelle Bayerns und zugleich des Reichs. Auf ihre Tätigkeit soll in dem nachfolgenden Bericht näher eingegangen und die Art und Auswirkung ihrer Mitarbeit an dem großen, im letzten Jahrzehnt durchgeführten Entschuldungswerk aufgezeigt werden.

Man darf sich aus den auf Aktenauszügen beruhenden statistischen Zahlen dieser Abhandlung kein Urteil über die Kreditlage der gesamten deutschen bzw. bayerischen Landwirtschaft bilden. Es handelt sich bei den Entschuldungsbetrieben um eine kleine Minderheit wirtschaftlich schwer kranker Betriebe, die in ihrem eigenen und im Interesse der Allgemeinheit saniert werden sollten. Auch beziehen

[1]) Wenn im folgenden vom Reich und von Bayern r. d. Rh. gesprochen wird, so sind das Altreich ohne Saarland und Bayern r. d. Rh. ohne die neu eingegliederten Gebiete gemeint. — Die Betriebszählung 1933 wurde zugrunde gelegt, weil das Schuldenregelungsgesetz am 15. Juni 1933 in Kraft trat.

sich die aus dem angeführten Zahlenmaterial gezogenen Schlußfolgerungen nur auf die Landwirtschaft in Bayern r. d. Rh. und auch hier nur auf die Betriebe, die zum erheblichen Teil dem Kundenkreis der bayerischen landwirtschaftlichen Genossenschaften angehören. Trotz dieser Einschränkungen entrollt sich bei Betrachtung der von der Bayerischen Zentral-Darlehenskasse durchgeführten landwirtschaftlichen Entschuldungsaktion das Bild einer großen, in vielen Punkten grundsätzlich bedeutsamen Wirtschaftsfürsorge von bleibendem Wert.

Nachdem die Antragsfristen für die Entschuldung verstrichen waren, mußte ein verhältnismäßig kleiner Teil der überschuldeten Betriebe als sanierungsunfähig aufgegeben, d. h. für bankrott erklärt werden. Diese Betriebe kamen fast ausnahmslos zur Zwangsversteigerung, da es für sie keinen Vollstreckungsschutz mehr gab [1]). Ein großer Teil der Betriebe, die das Entschuldungsverfahren beantragt hatten, zog im Laufe der eingeleiteten Vorarbeiten seinen Antrag zurück und konnte aus eigener Kraft der Betriebsinhaber geordnet werden. Bei den der Entschuldungsaktion zugeführten Betrieben ist die Entschuldung bis auf einen kleinen Rest durchgeführt, d. h. es wurde erreicht, daß sie ohne weitere Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Existenz Schuldzinsen und Abtragungen in Zukunft regelmäßig werden leisten können und in einigen Jahrzehnten nach der Abtragung vieler, früher drückender Schulden entweder ganz schuldenfrei oder doch nur mit Schulden in tragbarer Höhe belastet dastehen werden. Durch Maßnahmen der Gesetzgebung und der Verwaltung sind der Neuverschuldung Riegel vorgeschoben.

Nach menschlichem Ermessen müßten nach Durchführung dieser großen, staatspolitisch weit vorausschauenden Entschuldung der deutschen Landwirtschaft für die Zukunft Verhältnisse erreicht werden, bei denen jede Art von Zinsknechtschaft innerhalb der Landwirtschaft als beseitigt gelten kann.

I. Die Kreditlage der deutschen Landwirtschaft von der Inflation bis zum Erlaß des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933.

Die Verschuldung der deutschen Landwirtschaft belief sich vor dem Kriege auf ca. 17,5 Milliarden Mark. Hiervon entfielen zwei Drittel auf Besitzkredit, der aus Erbabfindungen und Grundstückskauf herrührte, und nur ein Drittel auf Betriebskredit. 13 Milliarden Mark waren langfristige Schulden; der Anteil der kurzfristigen Personalkredite betrug 4½ Milliarden Mark [2]).

Die Inflation hat die deutsche Landwirtschaft von dieser Schuldenlast mit einem Schlag nahezu befreit. In die Zeit nach der Inflation wurden lediglich die Aufwertungsschulden in Höhe von etwa 2,75 Milliarden ℛℳ übernommen [3]).

Die Entschuldung der Landwirtschaft durch die Inflation blieb jedoch nur von kurzer Dauer. Sogleich nach der Stabilisierung der Mark, die im November 1923 erfolgte, begann die Verschuldung von neuem. Im Gegensatz zur Vorkriegszeit vollzog sie sich dieses Mal mit einer rapiden Schnelligkeit. Ende 1928 betrug die Gesamtverschuldung der deutschen Landwirtschaft nach den Ermittlungen des Instituts für Konjunkturforschung ohne die Rentenbankgrundschuld bereits 11 Milliarden ℛℳ. Kokotkiewicz errechnet die Gesamtverschuldung der deutschen Landwirtschaft für Ende 1931 mit 11,773 Milliarden ℛℳ und für Ende 1932 mit 11,425 Milliarden ℛℳ [1]). In dieser Summe sind etwa 300 Millionen ℛℳ Aufwertungshypotheken, die auf landwirtschaftliche Nebenbetriebe entfallen, nicht eingeschlossen. Ebensowenig sind die kapitalisierten Renten und Altenteile eingerechnet, deren Wert auf rd. 1,9 Milliarden ℛℳ geschätzt wurde [2]).

Die Gründe für diese Neuverschuldung innerhalb eines so kurzen Zeitraumes von nur 8 Jahren sind sehr mannigfaltig. Als eine Folge des Weltkrieges wurde noch in den Jahren 1924 bis 1926 ein starker Rückgang der Bodenkultur und Bodenproduktivität gegenüber den Jahren 1912—1914 festgestellt. Der Grund und Boden konnte in den Kriegszeiten nicht so intensiv und sachkundig bebaut werden wie vorher. Die Betriebsinhaber standen als Soldaten im Feld. Die Pferde waren zum großen Teil für das Militär requiriert. Die Viehbestände waren infolge des großen Fleischbedarfes von Heer und Bevölkerung verringert. Abgängige Maschinen konnten nicht ersetzt, ausbesserungsbedürftige Gebäude nicht erneuert werden.

Schlimmer war noch, daß die Inflation die landwirtschaftlichen Betriebe von ihren flüssigen Betriebskapitalien und Reserven entblößt hatte. Die Industrieverbände und der Handel gingen bereits im Spätsommer 1923 zur Goldrechnung über. Ebenso wurden von dieser Zeit an die Steuern in Gold erhoben. Die Landwirtschaft mußte demgegenüber die Ernte 1923 zum großen Teil gegen wertlose Papiermark veräußern. Sie verlor auf diese Weise etwa 40 vH ihres Ernteertrages [3]). Dieser Betrag fehlte der Landwirtschaft nach der Stabilisierung im Frühjahr 1924 als Betriebskapital. Die Folge davon war, daß bereits zur Frühjahrsbestellung 1924 unter sehr hohen Zinssätzen von 24, 48, ja sogar 60 vH pro Jahr kurzfristige Betriebskredite aufgenommen werden mußten [4]).

Das Steuersystem war nach der Währungsstabilisierung zunächst auf den Realsteuern aufgebaut. Es ging von Durchschnittserträgen der Vorkriegszeit aus, die infolge der zurückgegangenen Bodenproduktivität nicht mehr erzielt wurden.

Die Steuerlast war dazu in den Jahren 1924 bis 1926 auf das Drei- bis Vierfache des Vorkriegsstandes gestiegen. Das Einkommen der selbständigen Landwirte war nach Berechnungen des Statistischen Reichsamts im Jahre 1927 gegenüber dem Stande von 1913 wertmäßig um etwa 57 vH, das ganze Volkseinkommen dagegen nur um 5 vH gesunken [5]).

[1]) § 4 des „Zweiten Gesetzes über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz" vom 27. Dezember 1933.

[2]) Kokotkiewicz, „Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft des Agrarkredits", Berlin 1934, S. 1.

[3]) Sering, „Deutsche Agrarpolitik auf geschichtlicher und landeskundlicher Grundlage", Leipzig 1934, S. 113/114.

[1]) Kokotkiewicz, a. a. O., S. 6.

[2]) Sering, a. a. O., S. 114, Anm. 4.

[3]) Enquete-Ausschuß, „Die Verschuldung und Kreditlage der deutschen Landwirtschaft in ihrer Entwicklung von der Währungsbefestigung bis Ende 1928", Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für Landwirtschaft, Berlin 1930, Bd. 12, S. 88.

[4]) Kokotkiewicz, a. a. O., S. 3.

[5]) Ebbinghaus, „Die Steuerbelastung der deutschen Landwirtschaft" in „Deutsche Agrarpolitik", Bd. 2, S. 305 (Veröffentlichungen der Friedrich-List-Gesellschaft, Berlin 1932).

Die Löhne, Gehälter und sozialen Lasten, die die Landwirtschaft zu zahlen hatte, stiegen nach der Währungsstabilisierung in einem Maße, das in keinem tragbaren Verhältnis zur Kaufkraft der Agrarerzeugnisse stand. Die sozialen Lasten allein beliefen sich im Wirtschaftsjahr 1928/29 auf 330 Mill. ℛℳ und machten nahezu die Hälfte der Gesamtsteuerbelastung von 780 Mill. ℛℳ im gleichen Wirtschaftsjahr aus[1]). Die Steuern und sozialen Lasten zusammen waren vor der Steuersenkung 1930 dreimal so hoch wie vor dem Kriege. Sie überstiegen die Schuldzinsen ganz wesentlich[2]) und konnten zum großen Teil nur unter Zuhilfenahme des teuren kurzfristigen Kredits beglichen werden.

Die nachfolgende Zahlenübersicht zeigt die Entwicklung und Struktur der Nachkriegsverschuldung:

Die Verschuldung der Landwirtschaft[3])
in Millionen ℛℳ.

Art der Kredite	Jahresende							
	1925	1926	1927	1928	1929	1930	1931	1932
	Erfaßbare Kreditbelastung							
Realkredite . .	1011	2049	2814	3623	4117	4350	4485	4351
Kredite von mittlerer Laufzeit .	26	102	304	318	360	297	265	237
Kurzfristige Kredite[4])	2186	2127	2566	2890	2865	3133	3173	2987
Zusammen	**3223**	**4278**	**5684**	**6831**	**7342**	**7780**	**7923**	**7575**
	Nicht erfaßbare Kreditbelastung (Schätzungen)							
Aufwertungshypotheken	2750	2400	2200	1950	1875	1600	1500[5])	1450[5])
Gutsübertragungshypotheken . .	250	500	750	1100	1225	1300	1350	1400
Schwimmschulden	1800	1550	1250	950	950	950	1000	1000
Zusammen	**4800**	**4450**	**4200**	**4000**	**4050**	**3850**	**3850**	**3850**
Kreditbelastung insgesamt[6])	**8023**	**8728**	**9884**	**10831**	**11392**	**11630**	**11773**	**11425**

Ein sehr auffallender Unterschied zur Vorkriegsverschuldung bestand darin, daß die kurzfristigen Kredite in den Jahren 1925 und 1926 mit einem höheren Betrag ausliefen als die Realkredite und daß das Verhältnis der beiden Kreditarten auch in den folgenden Jahren ein für die Landwirtschaft ungünstiges Bild bot. Die Bauern mußten nach der Inflation zur Fortführung ihrer Wirtschaftsbetriebe weit mehr Betriebskredite aufnehmen als vor dem Weltkrieg. Ein weiterer Übelstand war der, daß ihnen als Kreditquellen nun keine typischen landwirtschaftlichen Kreditinstitute zur Verfügung standen. Die landwirtschaftlichen Spar- und Darlehenskassen, die den Bedarf der Landwirtschaft an kurzfristigen Betriebskrediten vor dem Krieg fast unabhängig vom Geldmarkt befriedigt hatten, konnten von ihrem Vermögen und ihren Einlagen aus der Inflation so gut wie nichts retten. Da der Kapitalmarkt in der ersten Zeit nach der Inflation noch sehr schwach war, stand dem ungeheuren Kreditbedarf der Landwirtschaft nur der Geldmarkt mit kurzfristigen Darlehen, Wechsel- und Bürgschaftskrediten offen.

Der Geldmarkt war wenig flüssig. Es ergaben sich daher für die Kreditnehmer sehr hohe Zinssätze. Im Gegensatz zur Vorkriegszeit, in der für Kredite der Landschaften einschließlich der Amortisation 4,3 bis 4,7 vH, für Darlehen der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften etwa 5 vH gezahlt wurden[1]), verlangte man jetzt für Darlehen der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute 10,5 bis 12 vH, für Wechselkredite 18 bis 24 vH und für Kontokorrent und Schuldscheindarlehen etwa 33 vH[2]). Diese Zinssätze konnte die Landwirtschaft aus ihren Betrieben nicht herauswirtschaften. Die kurzfristigen Darlehen konnten daher auch nicht fristgerecht zurückgezahlt werden. Sie wurden entweder prolongiert oder durch Aufnahme neuer Kredite ersetzt.

Seit 1924 stand der Landwirtschaft, wenn auch in beschränktem Ausmaße, der Kapitalmarkt offen. Man ging jetzt daran, die sehr teuren kurzfristigen Kredite nach und nach durch billigere Pfandbriefdarlehen der Realkreditinstitute zu ersetzen. Aber auch für diese Pfandbriefdarlehen wurden noch Zinssätze gezahlt, die für die Landwirtschaft untragbar waren. Die bankmäßigen Unkosten und das mit der Aufnahme von Pfandbriefdarlehen verbundene Disagio verteuerten den Realkredit derart, daß sich für das Wirtschaftsjahr 1924/25 eine effektive Zinsbelastung von 14 bis 24 vH ergab. Die Reichsbank, die Preußenkasse und die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt, Berlin, bemühten sich mit Erfolg um eine Verbilligung des landwirtschaftlichen Kredits. Die effektive Zinsbelastung sank bis Anfang 1927 auf durchschnittlich 7 vH und bewegte sich Ende 1928 wieder zwischen 9,5 und 10 vH. Die durchschnittlichen Zinssätze für den landwirtschaftlichen Wechsel- und Lombardkredit lagen im Wirtschaftsjahr 1924/25 zwischen 12,3 und 21,8 vH, 1925/26 zwischen 9,3 und 12,4 vH und Ende 1928 zwischen 10 und 14 vH[3]). Die Kredite hatten sich insbesondere durch die von seiten der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt vermittelten vier Amerikaanleihen von insgesamt 125 Mill. Dollar im Verhältnis zu den Zinssätzen in den Jahren 1923—1925 erheblich verbilligt. Sie waren aber auch in ihrer jetzigen Höhe für die Landwirtschaft untragbar. Die Durchschnittszinssätze von 1928 dürften sich bis zur ersten Zinssenkungsverordnung vom 8. Dezember 1931 nicht wesentlich verringert haben. Das Jahr der Banken- und Finanzkrise 1931 mit seinen anormal hohen Zinssätzen fällt allerdings aus diesem Rahmen heraus.

Besonders unheilvoll wirkten sich für die Landwirtschaft die Roggenhypotheken aus. Um in der Zeit des Währungszerfalles wenigstens einen einigermaßen stabilen Wertmaßstab zu haben, waren die Kreditinstitute dazu übergegangen, sog. wertbeständige Darlehen auszugeben. Diese Darlehen wurden in den meisten Fällen durch Roggenhypotheken oder Roggenreallasten gesichert. Die Schuld des Darlehensnehmers wurde in einer bestimmten Menge Roggen ausgedrückt. Die Schuldsumme ergab sich aus dem amtlich festgestellten Wert dieser Roggenmenge am Zahlungstage. Seit dem Gesetz über

[1]) Ebbinghaus, a. a. O., S. 301/302.
[2]) Sering, a. a. O., S. 114.
[3]) Kokotkiewicz, „Der Immobiliarkredit, seine Lage und Aussichten", Sonderheft 26 der „Vierteljahrshefte zur Konjunkturforschung", Berlin 1932, und „Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft des Agrarkredits", Berlin 1934, S. 6.
[4]) Einschl. der Beträge, die bei den genossenschaftlichen Zwischenstellen nur zur Finanzierung der Lagerhaltung arbeiten.
[5]) Ohne etwa 300 Mill. ℛℳ Aufwertungshypotheken, die auf landwirtschaftlichen Nebenbetrieben ruhen.
[6]) In diesen Beträgen der Kreditbelastung sind die kapitalisierten Renten und Altenteile nicht mitenthalten.

[1]) Frost, „Die aktuellen Fragen der Agrarpolitik", München-Leipzig 1932, S. 90.
[2]) Frhr. v. Bissing, „Der Realkredit der deutschen Landwirtschaft", Berlin-Leipzig 1930, S. 72/73.
[3]) Enquete-Bericht, a. a. O., S. 80.

wertbeständige Hypotheken vom Juni 1923 konnten sich auch die Hypothekenbanken an diesem Roggenkreditgeschäft beteiligen. Die Mittel beschafften sich die Kreditinstitute durch Ausgabe von Roggenrenten- oder Roggenpfandbriefen, die an der Börse gehandelt wurden. Der Kurs dieser Papiere stand während der Inflation sehr günstig. Kurz vor der Währungsstabilisierung wurde der vierfache Wert des Roggenpreises notiert. Nach der Währungsbefestigung begann jedoch im Dezember 1923 ein rapider Kurssturz. Im Mai 1924 wurden die Roggenwertpapiere nur noch mit 25,5 vH bewertet. Die Landwirte, die auf Roggendarlehen angewiesen waren, konnten ihre Roggenrenten- und Roggenpfandbriefe im Februar und Mai 1924 durchschnittlich nur zu 3,85 ℛℳ und 2,54 ℛℳ, außerhalb der Börse oft nur zu 1,80 ℛℳ und darunter je Zentner verkaufen. Das bedeutete für sie eine effektive Zinsbelastung von 25 bis 36 vH[1]. Als dann in den folgenden Jahren die Roggenpreise je Zinszentner per 1. Juli 1925, 1. Juli 1926 und 1. Juli 1927 auf 6,80 ℛℳ, 8,10 ℛℛ und 11,10 ℛℳ stiegen, mußte sich dies für die Roggenschuldner verheerend auswirken[2].

Ein sehr wichtiger Grund für die rasche und hohe Neuverschuldung nach der Inflation war auch die ungünstige Preisgestaltung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Sie vollzog sich zunächst unter dem Einfluß der Weltagrarkrise, die einen starken Preissturz der Agrarprodukte auf dem Weltmarkt ausgelöst hatte. Die Folge davon war, daß die Inlandspreise über den Stand von 1912/14 nicht hinauskamen. Erst ab Sommer 1924 stiegen die landwirtschaftlichen Erzeugnisse unter dem Schutze der im Herbst 1923 eingeführten Agrarzölle im Preise über den Vorkriegsstand, jedoch nicht in dem gleichen Verhältnis wie der Betriebsaufwand.

Die nachstehende Übersicht zeigt die Preisgestaltung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und die Entwicklung des Betriebsaufwandes in den Jahren 1924—1928[3].

Preisstand der Agrarprodukte für die Jahre 1912/14 = 100.
Betriebsaufwand für die Jahre 1912/14 = 100.

Wirtschaftsjahr	Agrarprodukte	Betriebsaufwand	Agrarprodukte in vH des Betriebsaufwandes
1924/25	121	136	89
1925/26	114	143	80
1926/27	132	146	84
1927/28	132	152	87

Diese Übersicht wird durch die folgende Zahlenübersicht ergänzt, die die Preis-Indices für Agrar- und Industriestoffe in der Zeit von Mitte 1926 bis Mitte 1933 wiedergibt[4]. (Das Schuldenregelungsgesetz ist am 15. Juni 1933 in Kraft getreten.)

Preise 1913 = 100.

Wirtschaftsjahr	Agrarstoffe	Industrielle Rohstoffe und Halbwaren	Industrielle Fertigwaren	Industriestoffe insgesamt
1926/27	137,6	129,5	143,7	135,0
1927/28	135,2	133,9	154,5	141,9
1928/29	132,5	133,5	158,8	143,8
1929/30	122,0	128,0	155,0	138,4
1930/31	110,1	110,1	142,9	122,8
1931/32	97,1	94,8	127,2	107,4
1932/33	85,8	87,6	113,5	97,7

[1]) Frhr. v. Bissing, a. a. O., S. 51—53, 64 und 65.
[2]) Frhr. v. Bissing, a. a. O., S. 155—157.
[3]) Enquete-Bericht, a. a. O., S. 89.
[4]) „Die Kreditlage der deutschen Landwirtschaft im Wirtschaftsjahr 1935/36", S. 7.

Aus diesen Zahlen folgt, daß die Betriebsausgaben damals weit stärker gestiegen sind als die Einnahmen. Die Preisschere öffnete sich von Jahr zu Jahr immer mehr. Das Wirtschaftsjahr mußte bei dieser ungünstigen Preisgestaltung für viele landwirtschaftliche Betriebe jedesmal mit Fehlbeträgen abschließen, die nur durch Aufnahme neuer Kredite ausgeglichen werden konnten.

Anstatt daß die zuständigen Behörden und landwirtschaftlichen Berufsvertretungen die Landwirtschaft auf die Gefahren der hohen Kreditierung hingewiesen hätten, veranlaßten sie die Landwirte durch eine unglückliche Intensivierungspropaganda, noch weitere Kapitalinvestitionen vorzunehmen. Sie waren in dem Glauben, durch eine intensivere Bewirtschaftung des Grund und Bodens und der damit verbundenen Ertragssteigerung könnten die schlechten Preise der Agrarprodukte kompensiert werden. In Wirklichkeit führten die Investitionen zu neuen Kreditaufnahmen unter den herrschenden untragbaren Bedingungen[1].

Aus der hohen Gesamtverschuldung der Landwirtschaft darf nun nicht geschlossen werden, daß sämtliche landwirtschaftliche Betriebe oder etwa die Betriebe von gleicher Größe und gleichen Produktionsbedingungen in demselben Umfang von der Verschuldung betroffen worden wären. Innerhalb des gleichen Gebietes stehen hochverschuldete Höfe neben vollkommen schuldenfreien oder wenig verschuldeten Betrieben. Dies hat seinen Grund darin, daß die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe mit sonst ziemlich gleichen natürlichen und wirtschaftlichen Ertragsbedingungen sehr verschieden geführt werden. Die Betriebsleiter sind nicht immer gleich tüchtig, die Bodenqualität in dem gleichen Wirtschaftsgebiet, ja in der gleichen Gemarkung kann verschieden sein, der eine Hof wird von Krankheiten, Unglücksfällen und sonstigen Schicksalsschlägen mehr heimgesucht als der andere. Solche Umstände bedingen eine starke Streuung der Verschuldung innerhalb der einzelnen Wirtschaftsgebiete und innerhalb des Reiches. Trotzdem haben die Verschuldungserhebungen des Reichsfinanzministeriums am 1. Januar 1928 und der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt am 1. Juli 1928 als typisches Bild ergeben, daß die durchschnittliche Verschuldungshöhe von Westen nach Osten zunimmt[2]. Man kann im gesamten Reichsgebiet (Altreich) drei Verschuldungszonen unterscheiden: Das Gebiet westlich der Elbe mit einer geringeren, das Gebiet zwischen der früheren deutsch-polnischen Grenze und der Elbe mit einer stärkeren und die Provinz Ostpreußen mit der höchsten Durchschnittsverschuldung.

Die besonders hohe Verschuldung des Ostens hat darin ihre Ursache, daß sich die Folgen der Kriegs- und Zwangswirtschaft sowie der Inflation auf die Großbetriebe des Ostens weit verhängnisvoller auswirkten als auf die krisenfesteren Mittel- und Kleinbetriebe des Westens und Südens. Diese arbeiten unter besseren klimatischen Verhältnissen und günstigeren Absatzbedingungen als die Betriebe Ostdeutschlands, die von den Märkten weit abliegen und in der Verwertung ihrer Erzeugnisse stark behindert sind. Ein weiterer Unterschied besteht darin, daß die Großbetriebe stets mit hohen festen Be-

[1]) Frost, a. a. O., S. 90.
[2]) Enquete-Bericht, a. a. O., S. 22 u. 25.

triebsausgaben wie Löhnen, Gehältern und sozialen Abgaben belastet sind, während der kleine und mittlere Bauer in den meisten Fällen mit eigenen Arbeitskräften auskommt. Er kann Mindereinnahmen infolge Mißernte oder Preissturz durch Beschränkung seiner persönlichen Bedürfnisse leichter ausgleichen als der Inhaber eines Großbetriebes. Hinzu kamen die schweren wirtschaftlichen Nachteile, die sich aus der unglücklichen Grenzziehung des Versailler Friedensvertrages für die Ostbetriebe ergaben.

Auch im Osten zeigte sich die Streuung der Verschuldung, nur mit dem Unterschied, daß der Anteil der hochverschuldeten Betriebe besonders groß war und daß sich die Großbetriebe gegenüber den Klein- und Mittelbetrieben in einer besonders katastrophalen Lage befanden.

Die preußischen Grenzgebiete, insbesondere die vom Reich vollkommen abgeschnürte Provinz Ostpreußen, waren durch die Grenzziehung im Versailler Vertrag wirtschaftlich schwer geschädigt. Das Reich und der preußische Staat suchten diese Schäden bereits seit 1922 im Rahmen des sog. Ostpreußen-Programms in erster Linie durch verkehrspolitische Maßnahmen zu beheben. In den Jahren 1926—1928 wurden vom Reich „für besondere Maßnahmen zur wirtschaftlichen und kulturellen Förderung der östlichen Grenzgebiete Preußens" über 80 Mill. *RM* zur Verfügung gestellt.

Diese Grenzlandhilfen erwiesen sich zur Behebung der wirtschaftlichen Notlage, insbesondere der Schuldnernot als unzulänglich. Man schritt daher im Jahre 1928 zu wirksameren Unterstützungsmaßnahmen und schießlich zu planmäßigen Umschuldungsaktionen. Im Haushaltsgesetz 1928 wurde das Reich ermächtigt, zur Umschuldung drückender Schulden der deutschen Landwirtschaft Vorschüsse bis zur Höhe von 200 Mill. *RM* zu leisten. Das Reich stellte außerdem im Hindenburg-Programm für die ostpreußische Landwirtschaft 60 Mill. *RM* zur Verfügung. Hinzu kamen 15 Mill. *RM* des preußischen Staates. Diese Gelder wurden in erster Linie zu Disagiozuschüssen für landwirtschaftliche Pfandbriefe und zu zweitstelligen Hypothekarkrediten verwandt. Die Landesbankenzentrale vermittelte einen Auslandskredit in Höhe von 100 Mill. *RM*, der zur Umschuldung drückender landwirtschaftlicher Schulden bestimmt wurde. Davon flossen insgesamt 62 Mill. *RM* als zweitstellige Hypotheken in das Osthilfegebiet; die Provinz Ostpreußen erhielt nahezu die Hälfte in Höhe von 30,45 Mill. *RM*. Im Jahre 1929 wurden auf Grund des Ostpreußengesetzes vom 18. Mai 1929 für die ostpreußische Landwirtschaft Umschuldungsmittel in Höhe von 54,9 Mill. *RM* bereitgestellt. Das Reich, Preußen und die Provinzen übernahmen für diese Kredite die Bürgschaft [1].

Die staatlichen Hilfsmittel sollten den überschuldeten Ostbetrieben die Möglichkeit geben, ihre hochverzinslichen kurzfristigen Personalkredite durch billigere langfristige Realkredite zu ersetzen. Aber auch diese generellen Hilfsmaßnahmen reichten zur Behebung der Schuldnernot in der östlichen Landwirtschaft nicht aus.

Man schritt daher zur individuellen Umschuldung. Durch die Notverordnung vom 26. Juli 1930 und die hierzu ergangene Durchführungsverordnung vom 8. August 1930 wurden die neuerrichteten Landstellen mit der Umschuldung der landwirtschaftlichen Betriebe in den Provinzen Ostpreußen, Grenzmark und Oberschlesien sowie in den Grenzkreisen der Provinzen Brandenburg, Pommern und Niederschlesien betraut. Die gleiche Verordnung vom 26. Juli 1930 brachte weiter einen individuellen Vollstreckungsschutz für die überschuldeten Betriebe bis zum 31. Dezember 1930. Durch das „Gesetz über Hilfsmaßnahmen für die notleidenden Gebiete des Ostens" (Osthilfegesetz) vom 31. März 1931 wurde die Bank für Deutsche Industrieobligationen als zentrale Geldquelle in die Umschuldung eingeschaltet. Bei ihr sollte nach einem Plan des Industriellen Silverberg aus der Industrieumlage ein Sondervermögen gebildet werden. Die Industrieumlage, die ursprünglich nach dem Dawesplan zu Reparationszwecken verwendet wurde, war infolge des Young-Planes frei geworden; sie wurde aber von der Industrie noch weiter erhoben. Aus dem erwähnten Sondervermögen sollten den umschuldungsbedürftigen Betrieben des Ostens in den Jahren 1931 bis 1936 insgesamt 500 Mill. *RM* als Entschuldungsdarlehen gegen dingliche Sicherung zufließen.

Das Osthilfegesetz gebraucht den Begriff „Entschuldung". In Wirklichkeit erstrebte es nach dem Vorbild der Notverordnung vom 26. Juli 1930 die Umschuldung der teuren kurzfristigen Kredite durch billigere langfristige Entschuldungsdarlehen, die durch Hypotheken gesichert werden sollten. Die Jahresleistungen der Schuldner durften in den ersten 5 Jahren 4½ vH und in den weiteren Jahren 5½ vH des Darlehensbetrages nicht übersteigen. Durch diese Annuitäten sollten die Darlehen in 33 Jahren getilgt werden. Zur Deckung der Ausfälle an den gesamten Entschuldungsdarlehen wurde ein Gefahrenzuschlag von ½ vH pro Jahr erhoben. Die Gesamtjahresleistung aus den Entschuldungsdarlehen einschließlich Tilgung belief sich mithin auf 5 vH bzw. 6 vH der Schuldsumme. Das Ziel des Osthilfegesetzes war es, die Kreditverhältnisse des Entschuldungsbetriebes einer Regelung zuzuführen, die seine ordnungsmäßige Fortführung gewährleistete. Die Hilfsmaßnahmen konnten davon abhängig gemacht werden, daß der Betrieb einer fortlaufenden Überwachung unterstellt wurde. Die Modalitäten über die Abwicklung der Aufbringungsumlage und die Neugestaltung der Bank für Deutsche Industrieobligationen regelte das Industriebankgesetz, das zugleich mit dem Osthilfegesetz am 31. März 1931 erlassen wurde.

Die erste Durchführungsverordnung zum Osthilfegesetz vom 21. Mai 1931 dehnte den Geltungsbereich des Gesetzes auf das gesamte Gebiet östlich der Elbe aus.

Die Banken- und Finanzkrise vom 13. Juli 1931 machte die Durchführung des Osthilfegesetzes unmöglich. Die zur Umschuldung benötigten Barmittel, insbesondere die Mittel aus der Aufbringungsumlage konnten nicht rechtzeitig und nicht in der vorgesehenen Höhe beschafft werden.

Das Osthilfegesetz wurde abgeändert, die Osthilfe erhielt durch die „Verordnung des Reichspräsi-

[1] Heinrich und Otto, „Die gesamte Osthilfegesetzgebung", Berlin 1930, S. 1—5.

denten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet" (Sicherungsverordnung) vom 17. November 1931, die hierzu ergangene Durchführungsverordnung vom gleichen Tage und die Entschuldungsverordnung vom 6. Februar 1932 eine neue rechtliche und finanzielle Grundlage. Die Lage der Landwirte im Osthilfegebiet hatte sich seit der Bankenkrise so verschlechtert, daß ohne Eingreifen des Staates in zahllosen Fällen mit einem Ausfall der Winter- und Frühjahrsbestellung gerechnet werden mußte. Die Sicherungsverordnung sollte daher nicht nur die Durchführung der Entschuldung, sondern auch — und das in erster Linie — die Vorbereitung und Einbringung der Ernte 1932 sichern. Jeder Inhaber eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes konnte die Einleitung des Sicherungsverfahrens beantragen. Mit dessen Eröffnung unterlag der Betrieb kraft Gesetzes einem weitgehenden Vollstreckungsschutz. Die Inhaber der gefährdeten Betriebe gewannen eine Atempause. Sie konnten auch die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens nach Maßgabe des Osthilfegesetzes beantragen. Der Antrag konnte ebenfalls von der Sicherungsstelle von Amts wegen gestellt werden. Das Sicherungs- und das Entschuldungsverfahren konnten also nebeneinander herlaufen.

Im Gegensatz zur Umschuldung des Osthilfegesetzes brachte die Sicherungsverordnung die Entschuldung auf Kosten der Gläubiger. Die ungesicherten Gläubigerforderungen und nachstelligen Hypotheken konnten für den Fall, daß eine freiwillige Einigung zwischen Gläubiger und Schuldner nicht erreicht wurde, von der Landstelle im Wege des Zwangsakkords bis zu 50 vH gekürzt, die Zinssätze bis auf 4½ vH gesenkt und die Zinsrückstände gestrichen werden. Das Osthilfegesetz kannte nur die Barablösung von Gläubigerforderungen. Auf Grund der Entschuldungsverordnung vom 6. Februar 1932 konnte im Entschuldungsplan nunmehr auch die Ablösung von Forderungen mit 4½%igen Osthilfeentschuldungsbriefen vorgesehen werden.

Das Ziel dieser Entschuldungsmaßnahmen war, die jährliche Zins- und Amortisationsleistung des Betriebsinhabers auf einen Betrag zurückzuführen, „den der Betrieb unter Berücksichtigung seiner natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der persönlichen Verhältnisse des Betriebsinhabers oder des Betriebsleiters bei Annahme einer allgemein bescheidenen Rentabilität nach der Entschuldung bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung und einfacher Lebenshaltung des Betriebsinhabers für den Zinsendienst aufbringen konnte" [1].

Bayern[2] ist das Land des Klein- und Mittelbesitzes. Die Betriebe in den Größenklassen mit 2—5 ha und 5—20 ha stellen 71 vH aller landwirtschaftlichen Betriebe in Bayern dar. Sie bebauen 68 vH der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche [3]. Diese klein- und mittelbäuerliche Besitzstruktur muß man sich vor Augen halten, wenn man die Auswirkung der Gründe, die zur landwirtschaftlichen Verschuldung und Überschuldung nach der Inflation im Reich führten, speziell auf die bayerische Landwirtschaft feststellen will. Die allgemeinen Verschuldungsgründe haben für Bayern teils schwerere, teils weniger schwere Folgen gehabt als im übrigen Reichsgebiet.

So wirkte sich z. B. der Weltkrieg auf die Bodenkultur und Bodenproduktivität in Bayern noch viele Jahre über das Kriegsende hinaus besonders verheerend aus. Von den in der Landwirtschaft tätigen männlichen Arbeitskräften waren 85 vH zum Heeresdienst einberufen. Umfragen der landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaft Regensburg während des Weltkrieges ergaben, daß die Felderbestellung mangelhaft und die Ernteerträge minimal waren. Die Berichte sprechen von einer „Verwilderung des Ackerbaues". Der Weltkrieg raubte der Landwirtschaft Bayerns r. d. Rh. schon bis zum 1. Januar 1918 nahezu 14 vH ihrer besten männlichen Arbeitskräfte. Jedes fünfundzwanzigste Anwesen hatte seinen Betriebsleiter verloren[1].

Wie schon erwähnt, waren die Industrieverbände und die Finanzkassen des Reiches schon seit August 1923 zur Goldmarkrechnung übergegangen, während die Währungsstabilisierung erst im November 1923 erfolgte. Die Inhaber der kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betriebe Bayerns konnten ihre Ernte bis dahin nicht auf Vorrat halten. Sie waren im Gegensatz zu den Großgrundbesitzern auf alsbaldigen Verkauf ihres Getreides angewiesen und hatten dieses bis zur Stabilisierung der Währung bereits gegen wertlose Papiermark veräußert. Die kleinen und kleinsten Betriebsinhaber waren auch die ersten, die noch während der Stabilisierung der Währung den teuren Kredit in Anspruch nehmen mußten. Bayern war als Land des ausgesprochenen klein- und mittelbäuerlichen Betriebes durch den Zeitpunkt der Währungsbefestigung besonders benachteiligt [2].

Die bayerische Landwirtschaft wurde nach der Inflation durch Seuchen und Unwetterkatastrophen besonders heimgesucht. Die Leberegelseuche raffte im Jahre 1925 große Teile des Viehbestandes dahin. Die durch Unwetterkatastrophen in Mitleidenschaft gezogene Fläche betrug 1926 mehr als 257 000 ha, 1927 rd. 180 000 ha. Die Schäden beliefen sich 1926 auf 46,6 Mill ℛℳ, 1927 auf 43,5 Mill ℛℳ [3]. Das sind für ein Land von der Größe Bayerns ganz erhebliche Beträge.

Der bayerische Staat suchte diese Schäden durch Uferschutzdammbauten und Flußregulierungen zu beheben. Große Acker- und Wiesenflächen konnten nur durch Meliorationen der Bebauung zugeführt werden. Da die Meliorationsfläche 40 vH der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche ausmachte, wuchsen die Meliorationslasten zu hohen Summen an. Im Jahre 1924 wurden 10 Mill. ℛℳ, 1925 ein Betrag von 19,5 Mill. ℛℳ und 1926 die Summe von 28 Mill. ℛℳ dafür aufgewendet [4].

Die vorgeschilderten besonderen Gründe haben zugleich mit den allgemeinen Verschuldungsursachen der deutschen Landwirtschaft zu einer besonders schnellen Verschuldung der bayerischen Landwirtschaft nach der Inflation geführt. Sie belief sich

[1]) Richtlinien für die Beurteilung landwirtschaftlicher Eigenbetriebe im Rahmen der Osthilfe vom 17. März 1932.
[2]) Wenn im folgenden von „Bayern" gesprochen wird, ist die Rheinpfalz miteinbegriffen.
[3]) „Die bayerische Landwirtschaft im Spiegel der Statistik", Sonderabdruck aus der Zeitschrift des Bayerischen Statistischen Landesamts, Heft 1, Jahrgang 1937, S. 10. — Vgl. ferner „Landwirtschaft und Gartenbau in Bayern 1939", Bd. 130 der „Beiträge zur Statistik Bayerns". München 1941.

[1]) Baumgartner, „Der landwirtschaftliche Kredit im heutigen Bayern r. d. Rh.", München 1929, S. 10. — [2]) Ebenda S. 11. — [3]) Ebenda S. 18/19. — [4]) Ebenda S. 24/25.

anfangs 1928 einschließlich der Rentenbankgrundschuld auf rd. 1,1 bis 1,2 Milliarden ℛℳ gegenüber 1,4 Milliarden Mark vor dem Weltkrieg. Zu beachten ist, daß sich auch in Bayern die Neuverschuldung im Gegensatz zur Vorkriegszeit in einer sehr kurzen Zeitspanne vollzog [1]).

Der Anteil der Reichs- und Staatskredite an der kurzfristigen Verschuldung ist in Bayern besonders hoch. Das hat darin seinen Grund, daß die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die vor dem Weltkrieg fast die alleinigen Träger des landwirtschaftlichen Personalkredits in Bayern waren, den Bedarf an kurzfristigen Krediten nicht mehr decken konnten. Auch die landwirtschaftlichen Zentralkreditinstitute im Reich, die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt und die Preußenkasse, Berlin, konnten den Anforderungen der bayerischen Landwirtschaft nicht voll gerecht werden; denn das Kreditbedürfnis war in Bayern wie im Reich in den Jahren nach der Inflation sehr groß.

Als Kreditgeber mußten daher das Reich und der bayerische Staat einspringen. Auf Veranlassung des Bayerischen Landwirtschaftsministeriums stellte die Reichsbank bereits anfangs 1924 Lombardkredite in Rentenmark, ferner drei weitere kurzfristige Kredite von insgesamt 11,6 Mill. ℛℳ zur Verfügung [2]).

Infolge der Bemühungen der Bayerischen Staatsregierung sind der bayerischen Landwirtschaft nach der Währungsstabilisierung als Sonderkredite über 80 Mill. ℛℳ [3]) kurzfristige Personalkredite zu Zinssätzen zugeflossen, die für die damaligen Kreditverhältnisse als günstig bezeichnet werden können. Diese Kredite bildeten aber trotz ihrer beachtlichen Höhe nur einen Bruchteil des Personalkreditbedarfs der bayerischen Landwirtschaft, wenn man bedenkt, daß der gesamte Personalkredit für 1932/33 mit ca. 408 Mill. ℛℳ angenommen wird [4]). Die staatlichen Sonderkredite konnten daher die wirtschaftliche Notlage der bayerischen Landwirtschaft wohl zeitweise erleichtern, sie vermochten aber nicht, die Neuverschuldung aufzuhalten, die nach und nach bedrohliche Ausmaße annahm und viele landwirtschaftliche Betriebe zum Erliegen brachte.

Die nachstehende Zahlenübersicht [5]) zeigt die Entwicklung der durchgeführten Zwangsversteigerungen landwirtschaftlicher Anwesen in Bayern in den Jahren 1925—1933:

Jahr	Zwangsversteigerte Anwesen Zahl	Fläche der zwangsversteigerten Anwesen ha
1925	78	819,4
1926	230	2 565,2
1927	193	1 873,2
1928	415	4 299,1
1929	510	4 765,1
1930	591	5 498,9
1931	1 026	12 079,1
1932	1 553	16 984,2
1933	227	1 900,9

Diese Übersicht stellt die Fieberkurve der bayerischen Landwirtschaft dar. Mit Ausnahme des Jahres 1927 stiegen die Zwangsversteigerungen nach Zahl und Fläche von Jahr zu Jahr bis Ende 1932. In dem gleichen Maße nahm die Schuldnernot der bayerischen Landwirte zu.

Die Bayerische Staatsregierung nahm die Zwangsversteigerungsfälle vom Jahre 1925 zum Anlaß, mit Hilfsmaßnahmen zur Besitzbefestigung zu beginnen. Die dem Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft angegliederte Bayerische Landessiedlung übernahm die Aufgabe, den gefährdeten Betriebsinhabern in ihrer Notlage zu helfen. Durch Vermittlung zwischen Gläubigern und Schuldnern suchte sie eine Herabsetzung der Forderungen und der Zinssätze zu erreichen; sie gewährte selbst kleinere Darlehen, verschaffte den Landwirten bei den Münchener Hypothekenbanken billigere langfristige Kredite zur Umschuldung ihrer teuren kurzfristigen Schuldverpflichtungen; sie stand den Landwirten mit Rat und Tat zur Seite, wenn sie gezwungen waren, zur Abdeckung ihrer Schuldenlast Grundstücke zu veräußern. Durch Ausübung des ihr auf Grund des Reichssiedlungsgesetzes zustehenden Vorkaufsrechts konnte sie der Familie oft den angestammten Besitz wenigstens zum größeren Teil erhalten. Bis zum 31. Dezember 1927 war die Bayerische Landessiedlung in dieser Weise in 2 151 Fällen, davon in 1 388 mit Erfolg tätig [1]).

Im Haushaltsgesetz 1928 wurde das Reich ermächtigt, zur Umschuldung drückender kurzfristiger Schulden der deutschen Landwirtschaft einen Betrag von 200 Mill. ℛℳ zur Verfügung zu stellen [2]). Auf Bayern entfielen davon 11—13 Mill. ℛℳ. Diese Gelder wurden als 8%ige Umschuldungsdarlehen mit 5jähriger Laufzeit hinausgegeben. Das Darlehen durfte im Einzelfall 20 vH des Grundstückswertes nicht übersteigen, es mußte innerhalb von 60 vH des Grundstückswertes hypothekarisch gesichert werden [3]). Diese Maßnahmen zur Besitzbefestigung und die Umschuldungsaktion konnten in Bayern die Zunahme der Verschuldung der Landwirtschaft ebensowenig verhindern wie die generellen Hilfsmaßnahmen im Osthilfegebiet.

Besonders gefährdet waren die an die frühere Tschechoslowakei angrenzenden Gebiete des Bayerischen Waldes. Sie wurden durch die Notverordnung vom 16. Juli 1932 in das Osthilfegebiet einbezogen.

Auf Grund der vierten Durchführungsverordnung zum Osthilfegesetz vom 2. August 1932 wurde in München eine Landstelle errichtet. Die Bestimmungen der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931 über das Sicherungsverfahren fanden auf die bayerischen Ostgebiete keine Anwendung. Die bayerischen Entschuldungsbetriebe entbehrten daher zunächst des mit der Eröffnung des Sicherungsverfahrens verbundenen Vollstreckungsschutzes. Erst die Verordnung zur Durchführung des Entschuldungsverfahrens in den östlichen Gebieten Bayerns vom 5. Januar 1933 brachte den Inhabern von Entschuldungsbetrieben einen Vollstreckungsschutz bis zum 30. September 1933.

Die Entschuldung vollzog sich nach den Richtlinien für die landwirtschaftliche Entschuldung in Bayern vom 9. August 1932. Die Entschuldungs-

[1]) Baumgartner, a. a. O., S. 34.
[2]) Baumgartner, a. a. O., S. 46 u. 48—50.
[3]) Diese Zahl ist der Schrift Baumgartners S. 70—77 entnommen, dem eine von Oberregierungsrat Dr. Spitzauer im Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft angefertigte Aufstellung vorlag.
[4]) Kamm, „Der landwirtschaftliche Personalkredit", München 1934, S. 77.
[5]) Statistisches Jahrbuch für Bayern 1928 S. 91, 1930 S. 79 und 1934 S. 75.

[1]) Baumgartner, a. a. O., S. 93/94.
[2]) Heinrich und Otto, a. a. O., S. 3.
[3]) Baumgartner, a. a. O., S. 101.

anträge wurden von den Bezirksverwaltungsbehörden bearbeitet. Diese stellten auch die Entschuldungspläne auf. Die Bayerische Siedlungs- und Landbank übernahm im Auftrag der Bank für Deutsche Industrieobligationen die mit der Durchführung und finanziellen Abwicklung der Entschuldungsverfahren verbundenen Aufgaben. Das Recht der Darlehensbewilligung blieb der Industriebank vorbehalten.

Die Jahresleistungen aus den Entschuldungshypotheken beliefen sich in den ersten 5 Jahren auf 5 vH, vom 6. bis 20. Jahr auf 6 vH, in den weiteren Jahren bis zur vollständigen Tilgung auf 5½ vH. Die Möglichkeit des Zwangsakkords und der Ablösung von Gläubigerforderungen mit Osthilfeentschuldungsbriefen bestand auf Grund der Sicherungsverordnung und der Entschuldungsverordnung vom 6. Februar 1932.

Die im Osten des Reiches in Gang gesetzte Osthilfe hat trotz allen Bemühens die Verschuldungswelle nicht aufhalten können. Diese griff unter den Auswirkungen der Agrarkrise nach und nach auch auf die übrigen Reichsgebiete in bedrohlichem Ausmaße über. Die Zahl der Zwangsversteigerungen landwirtschaftlicher Betriebe stieg von Jahr zu Jahr. Es erwiesen sich daher allgemeine Hilfsmaßnahmen für die gesamte deutsche Landwirtschaft als erforderlich. Durch die „Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens" vom 8. Dezember 1931 wurde der Landwirtschaft ein weitgehender Vollstreckungsschutz bis zum 30. September 1932 gewährt. Diese Verordnung brachte gleichzeitig die erste allgemeine Zinssenkung für das Reich. Die Zinssätze zwischen 6 und 8 vH wurden auf 6 vH, die zwischen 8 und 12 vH auf drei Viertel ihrer bisherigen Höhe herabgesetzt. Gingen die Zinssätze über 12 vH hinaus, so wurde der Teil bis zu 12 vH um ein Viertel, der überschießende Teil um die Hälfte gekürzt. Unter diese Zinssenkung fielen auch sämtliche landwirtschaftliche Schuldverpflichtungen einschließlich der Hypotheken und Grundschulden, deren regelmäßige Fälligkeit nicht früher als ein Jahr nach ihrem Entstehen eintrat. Die Zinslast der deutschen Landwirtschaft verminderte sich infolge dieser Zinssenkung um ca. 100 Mill. ℛℳ[1]. Eine weitere Entlastung von ca. 50 Mill. ℛℳ[1] brachte die Verordnung des Reichspräsidenten über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 27. September 1932. Sie verfügte für die Forderungen, die durch eine Hypothek oder Grundschuld an einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstück gesichert waren, eine weitere Zinsherabsetzung um 2 vH für die Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1934 mit der Maßgabe, daß diese Zinsen zum Kapital geschlagen wurden.

Die am 22. September 1932 erfolgte Herabsetzung des Reichsbankdiskontsatzes von 5 auf 4 vH hat im Verein mit der Zinssenkung vom 8. Dezember 1931 auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Personalkredits zu einer Zinsentlastung von etwa 200 Mill. ℛℳ geführt. Insgesamt haben diese Hilfsmaßnahmen der deutschen Landwirtschaft bei dem Real- und Personalkredit die fühlbare Entlastung von jährlich 350 Mill. ℛℳ gebracht. Die Zinsbelastung der deutschen Landwirtschaft, die im Wirtschaftsjahr 1931/32 auf 1 005 Mill. ℛℳ berechnet wurde, verminderte sich auf ca. 650 Mill. ℛℳ[1].

Durch die Verordnung des Reichspräsidenten über landwirtschaftliches Vermittlungsverfahren, Vollstreckungsschutz und Pächterschutz vom 27. September 1932 wurde den überschuldeten Landwirten die Möglichkeit eröffnet, in einem dem gerichtlichen Vergleichsverfahren nachgebildeten Vermittlungsverfahren durch freiwilligen oder zwangsweisen Forderungsnachlaß der Gläubiger eine Schuldenbereinigung zu erreichen.

Die Verordnung des Reichspräsidenten über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 14. Februar 1933 brachte einen allgemeinen Vollstreckungsschutz für die gesamte Landwirtschaft bis zum 31. Oktober 1933. In diese Zeit fällt das Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933, das am 15. Juni 1933 in Kraft trat.

II. Das Ziel und die Methoden der landwirtschaftlichen Entschuldung.

Das Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse (Schuldenregelungsgesetz) vom 1. Juni 1933 erstrebte[2] die Entschuldung[3] der deutschen Landwirtschaft auf breitester Basis. Sein räumlicher Geltungsbereich erstreckte sich auf das Deutsche Reich (Altreich) einschließlich des Osthilfegebietes. Die Schuldenbereinigung des Saarlandes vollzieht sich nach den Richtlinien des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsministers der Finanzen für die Umschuldung landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe im Saarland vom 31. Mai 1938[4] in Verbindung mit Art. 16 der neunten Durchführungsverordnung zum Schuldenregelungsgesetz vom 24. November 1937. Für die Ostmark und für die sudetendeutschen Gebiete sind auf Grund der Erfahrungen der landwirtschaftlichen Schuldenregelung im Altreich neue selbständige Schuldenregelungsrechte erlassen worden, die in sachlich- und verfahrensrechtlicher Hinsicht vereinfacht sind, und zwar handelt es sich um die Verordnung über die Entschuldung der Landwirtschaft im Lande Österreich (Österreichische Entschuldungsverordnung) vom 5. Mai 1938 und die Verordnung zum Wiederaufbau und zur Entschuldung der Landwirtschaft in den sudetendeutschen Gebieten (Sudetendeutsche Betriebsaufbau- und Entschuldungsverordnung) vom 24. August 1939. Zu beiden Verordnungen sind Ergänzungsvorschriften ergangen.

Die Schuldenbereinigung im Memelland erfolgt nach den Richtlinien für die Gewährung von Betriebsaufbau- und Umschuldungsmitteln im Memelland vom 21. Mai 1940[5]. Die Entschuldung der Landwirtschaft in dem Gebiete der früheren Freien Stadt Danzig vollzog sich auf Grund der Danziger

[1]) „Die Kreditlage der deutschen Landwirtschaft im Wirtschaftsjahr 1932/33", S. 7.

[2]) Die Entschuldung im Altreich kann heute im großen und ganzen als abgeschlossen gelten.

[3]) Das Schuldenregelungsgesetz (SchRG.) gebraucht den Begriff „Entschuldung" im weitergehenden Sinne; er umfaßt auch die Fälle, in denen das Entschuldungsverfahren ohne Abzüge und Kürzungen durchgeführt wurde. Die Begriffe „Entschuldung" und „Schuldenregelung" werden von der Schuldenregelungsgesetzgebung im gleichen Sinne verwandt.

[4]) Abgedruckt in Amtliche Mitteilungen in Entschuldungssachen (AME) Heft 310, S. 54.

[5]) Abgedruckt in AME Heft 411, S. 47.

Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933, neugefaßt in der Verordnung vom 23. Oktober 1937. Für die übrigen dem Reich neu eingegliederten Gebiete sind bisher noch keine Entschuldungsbestimmungen erlassen worden [1].

Was den sachlichen Geltungsbereich des Schuldenregelungsgesetzes angeht, so konnte jeder Inhaber eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes, der sich aus eigenen Mitteln nicht zu entschulden vermochte, die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens beantragen [2]. Die Eröffnung und Durchführung des Schuldenregelungsverfahrens war von der Entschuldungswürdigkeit und Entschuldungsfähigkeit des Antragstellers abhängig. Die Persönlichkeit und Wirtschaftsweise des Betriebsinhabers mußte die Gewähr für eine erfolgreiche Durchführung des Entschuldungsverfahrens bieten. War die Verschuldung so groß, daß das Entschuldungsverfahren auch im Wege des Zwangsvergleichs mit erheblichen Schuldabstrichen nicht durchgeführt werden konnte, war der Fall der Entschuldungsunfähigkeit gegeben [3].

Das Schuldenregelungsgesetz konnte bei der Vielgestaltigkeit der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse eine erschöpfende Lösung sämtlicher die Entschuldung berührenden Fragen nicht bringen. Es war vorauszusehen, daß bei der Anwendung dieses Gesetzes in der Praxis Fragen auftauchen würden, die einer nachträglichen Regelung vorbehalten bleiben mußten. Das Schuldenregelungsgesetz wurde durch zwei Gesetze und neun Durchführungsverordnungen ergänzt. Viele andere mit der Entschuldung zusammenhängenden Fragen wurden in selbständigen Verordnungen geregelt. Die vom Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung fortlaufend erlassenen „Gemeinschaftlichen Richtlinien" enthielten weitere ergänzende Rechtsvorschriften [4]. Neben den genannten Gesetzen, Verordnungen und Gemeinschaftlichen Richtlinien bestanden zahlreiche Verwaltungsvorschriften in Form von Richtlinien, Verfügungen, Erlassen, Weisungen, Bescheiden und Schreiben der an der Schuldenregelung beteiligten Ministerien. Für die landwirtschaftliche Entschuldung waren der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, der Reichsminister der Justiz und der Reichsfinanzminister zuständig.

Die Durchführung einer so umfassenden Aufgabe, wie sie die landwirtschaftliche Schuldenregelung darstellte, erforderte den Aufbau eines besonderen, mit sachkundigen Männern besetzten Behördenapparates [5]. Die Hauptträger der Schuldenregelung waren die Entschuldungsämter und die Entschuldungsstellen. Die Entschuldungsämter wurden bei einer Anzahl von Amtsgerichten in der Regel für mehrere Amtsgerichtsbezirke gebildet. Der Leiter des Entschuldungsamts war ein planmäßig angestellter Richter. Diesem waren zum Richteramt befähigte Beamte beigeordnet, die nach seinen Weisungen zu arbeiten hatten [1]. Das Entschuldungsamt war eine Verwaltungsbehörde, die an die vom Reichsminister der Justiz erlassenen Richtlinien gebunden war [1]. Diese Organisation trat am 1. Juli 1935 in Kraft. Vorher hatten die zuständigen Amtsgerichte die Aufgaben der Entschuldung wahrgenommen. An die Stelle der Vielzahl der Amtsgerichte traten seit dem 1. Juli 1935 für das gesamte Reichsgebiet (Altreich) 345 Entschuldungsämter [2]. Diese Vereinfachung in der behördlichen Organisation lag im Interesse einer sachgemäßen und beschleunigten Durchführung der Entschuldungsverfahren. Die Entschuldungsämter hatten die gesamte Entschuldungsarbeit zu leiten und die Tätigkeit der Entschuldungsstellen zu überwachen. Sie entschieden über die Eröffnung, Einstellung und Aufhebung der Entschuldungsverfahren, über die Bestätigung der Entschuldungspläne und Vergleichsvorschläge, über die Festsetzung des Betriebswertes und der schematischen Zinsleistungsgrenze der verschuldeten Betriebe innerhalb des vom Gesetz freigelassenen Spielraumes, über die Festsetzung der tatsächlichen Zinsleistungsfähigkeit der verschuldeten Betriebe und über andere Fragen mehr, die sich bei der Durchführung des Schuldenregelungsverfahrens ergaben.

Als Entschuldungsstellen waren öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Kreditanstalten, landwirtschaftliche Genossenschaftsbanken und sonstige Kreditanstalten tätig. In der ersten, dritten und fünften Durchführungsverordnung zum Schuldenregelungsgesetz waren etwa 860 Kreditanstalten für geeignet erklärt, die Aufgaben als Entschuldungsstellen zu übernehmen. Die Ernennung einer Kreditanstalt als Entschuldungsstelle erfolgte durch das Entschuldungsamt [3]. Im Gegensatz zu der Organisation der Entschuldungsämter erstrebte man bei den Entschuldungsstellen eine Dezentralisierung der Arbeit durch die größere Zahl der Entschuldungsstellen. Aufgabe der Entschuldungsstellen war es, die notwendigen Ermittlungen über den Schuldenstand anzustellen, etwa erforderliche Verhandlungen mit den Gläubigern und Betriebsinhabern zu führen, die Entschuldungspläne oder Vergleichsvorschläge aufzustellen und gegebenenfalls die Geschäfts- und Betriebsführung der Betriebsinhaber zu überwachen. Es war sachdienlich und förderlich, diese Arbeiten Kreditanstalten zu übertragen, die mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der verschuldeten Landwirte und Bauern vertraut waren [4]. Den Entschuldungsstellen oblag nach der Bestätigung des Entschuldungsplans oder Vergleichsvorschlags die finanzielle Abwicklung des Entschuldungsverfahrens. Sie verwandten hierzu in der Regel Reichsmittel, die ihnen von der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt zur Verfügung gestellt wurden. In einzelnen Fällen benutzten sie auch eigene Mittel zur Ablösung von Gläubigerforderungen. Die Entschuldungsstellen waren bei der Schuldenregelung als Organe des Staates tätig, sie waren an die Richtlinien des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft gebunden [5]. Sie arbeiteten unter der Aufsicht der Entschuldungsämter,

[1] Auskunft des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 15. März 1941.
[2] § 1 SchRG.
[3] § 3, § 21 SchRG.
[4] § 5 SchRG. in Verbindung mit Art. 5 der 7. DVO. zum SchRG.
[5] Harmening-Nadler, Handbuch der landwirtschaftlichen Schuldenregelung, Stuttgart-Berlin 1936, I. Teil: „Einführung in das Recht der landwirtschaftlichen Schuldenregelung", S. 12 ff.

[1] Art. 2, Art. 5 der 7. DVO zum SchRG.
[2] Verordnung über Entschuldungsämter und gemeinschaftliche Beschwerdegerichte im Entschuldungsverfahren vom 25. Juni 1935.
[3] § 6 SchRG.
[4] Harmening-Nadler, a. a. O., S. 14—17.
[5] § 5 SchRG.

die ihnen Weisungen für die Durchführung des Entschuldungsverfahrens erteilen konnten[1].

Bei einem Teil der Entschuldungsbetriebe nahm das Entschuldungsamt die Aufgaben der Entschuldungsstelle selbst wahr. In diesen Fällen beauftragte es eine als Entschuldungsstelle geeignete Kreditanstalt mit der finanziellen Abwicklung des Verfahrens[2]. Die Entschuldungsstelle war alsdann als „beauftragte Kreditanstalt" tätig. Die den Entschuldungsstellen bei ihrer Tätigkeit in der landwirtschaftlichen Schuldenregelung entstandenen vertretbaren Unkosten wurden vom Reich ersetzt[3].

Neben den Entschuldungsämtern und Entschuldungsstellen waren bei der Durchführung der Entschuldung auch die Organe des Reichsnährstandes beteiligt. Die Kreisbauernführer erstatteten Gutachten über die tatsächliche Zinsleistungsfähigkeit der Betriebe; sie arbeiteten insbesondere bei der Erbhofentschuldung mit den Entschuldungsämtern und Entschuldungsstellen eng zusammen[4]. Die Kreisbauernführer wurden auch bei der Entscheidung anderer Fragen, die die Kenntnis des Betriebes und der persönlichen Eigenschaften des Betriebsinhabers voraussetzten, zur Mitwirkung herangezogen.

Die ordentlichen Gerichte waren bei der landwirtschaftlichen Schuldenregelung ebenfalls beteiligt. Besonders bestimmte Landgerichte[5] waren als gemeinschaftliche Beschwerdegerichte, die Amtsgerichte in erster Linie als Grundbuchämter tätig. Die Aufgabe der Grundbuchämter bestand vor allem darin, die durch Eröffnung, Einstellung und Aufhebung von Entschuldungsverfahren bedingten Änderungen in den Rechtsverhältnissen der verschuldeten Betriebe und die mit der Durchführung des Schuldenregelungsverfahrens verbundenen Rechtsänderungen in der dinglichen Belastung der Betriebsgrundstücke im Grundbuch einzutragen.

Die Finanzämter und unteren Verwaltungsbehörden wirkten bei der Festsetzung des Betriebswertes mit.

Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt war als Finanzierungsinstitut in die landwirtschaftliche Schuldenregelung eingeschaltet. Sie stellte nach Prüfung der Entschuldungspläne und Vergleichsvorschläge die in den einzelnen Entschuldungsverfahren benötigten Ablösungsbeträge zur Verfügung. Durch die zentralisierte Finanzierung der landwirtschaftlichen Entschuldung gewann sie einen genauen Überblick über die Entschuldungspraxis des gesamten Reiches. Sie hat durch ihre zahlreichen Rundschreiben an die Entschuldungsstellen und durch ihre Bekanntmachungen auf die Durchführung der Entschuldungsverfahren maßgebenden Einfluß genommen.

Durch die Entschuldungsmaßnahmen sollte die jährliche Zins- und Tilgungsleistung (Jahresleistung) der verschuldeten Betriebe auf einen Betrag zurückgeführt werden, der bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung aus dem Reinertrag des Betriebes nach Abzug der Kosten einfacher Lebenshaltung nachhaltig gedeckt werden konnte. Ferner sollte das Entschuldungsverfahren die Voraussetzung für eine allmähliche Rückführung der Verschuldung bis auf die Grenze der Mündelsicherheit schaffen[1]. Als Mündelsicherheitsgrenze galten zwei Drittel des auf Grund des Einheitswertes errechneten Betriebswertes. Das Schuldenregelungsgesetz verfolgte also ein augenblicklich dringliches und ein künftiges Ziel. Es sollte den überschuldeten Landwirten zunächst einmal in ihrer unmittelbaren Notlage helfen, um die jährlichen Zins- und Tilgungsleistungen mit der tatsächlichen Ertragsfähigkeit der Betriebe in Einklang zu bringen. Das künftige Ziel war die Verhinderung einer Neuverschuldung.

Es war nicht leicht, die tatsächliche Leistungsfähigkeit jedes einzelnen landwirtschaftlichen Betriebes genau festzustellen. Wenn die Schuldenregelung erfolgreich sein sollte, mußte sie beschleunigt durchgeführt werden. Das lag im Interesse des Betriebsinhabers, der Gläubiger und auch des Staates. Eine individuelle Feststellung der tatsächlichen Zinsleistungsfähigkeit, d. h. des Betrages, den der Betriebsinhaber jährlich für die Verzinsung und Tilgung seiner Schuldverpflichtungen aufzubringen in der Lage war, hätte eine erhebliche Belastung der Verfahren mit Sachverständigengutachten, Auskünften und sonstigen Ermittlungen verursacht. Die Schuldenregelung ging daher in der ersten Zeit nach Erlaß des Gesetzes von 1933 von einer schematisch errechneten Zinsleistungsgrenze aus. Man setzte den Betrag, der für die Verzinsung und Tilgung der nach Durchführung des Entschuldungsverfahrens verbliebenen Schulden zur Verfügung stand, grundsätzlich auf ein Zwangzigstel des Betriebswertes fest[2]. Der Betriebswert stellte nach dem Schuldenregelungsgesetz den Gesamtbeleihungswert des Betriebes dar, über den hinaus ein gesunder Betrieb nicht belastet sein sollte. Der Gesetzgeber war der Auffassung, daß ein ordnungsgemäß bewirtschafteter Betrieb Schuldverpflichtungen in Höhe des Gesamtbeleihungswertes (Betriebswertes) mit 5 vH verzinsen und tilgen könne und legte somit die schematische Zinsleistungsgrenze (= 5 vH des Betriebswertes) als Grundlage der Entschuldung fest.

Außer diesem für die jährliche Zins- und Tilgungsleistung erforderlichen Betrag sollte ein ordnungsmäßig geführter landwirtschaftlicher Betrieb die Kosten einfacher Lebenshaltung und die Betriebsunkosten herauswirtschaften können. Die zu den Betriebsunkosten zählenden Steuern, öffentlichen Abgaben, Versicherungsprämien und Sozialversicherungslasten durften daher innerhalb der Zinsleistungsgrenze nicht in Anrechnung gebracht werden. Das gleiche galt unter bestimmten Voraussetzungen für die Jahresleistung auf Grund einer Bürgschaftsschuld, einer Unterhaltsverpflichtung oder eines Altenteilsvertrages[3]. Die Zinsleistungsgrenze war für das Schuldenregelungsverfahren von entscheidender Bedeutung. Nach ihr bestimmte sich bei der grundsätzlich nur beschränkt zulässigen Kürzung von Gläubigerforderungen die Durchführbarkeit des Verfahrens; von ihrer Höhe hing es ab, ob ein verschuldeter Betrieb im einfachen Entschuldungs-

[1]) Art. 7 der 7. DVO. zum SchRG.
[2]) Art. 8, Art. 50 der 7. DVO. zum SchRG.; Art. 10 der 8. DVO. zum SchRG. und Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 5. Oktober 1937 Ziff. 4 (AME Heft 278, S. 83).
[3]) Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 5. September 1938 (AME Heft 324, S. 49).
[4]) Art. 10 der 8. DVO. zum SchRG.; Gemeinschaftliche Richtlinie (GR) 80 (AME Heft 270, S. 61).
[5]) Verordnung über Entschuldungsämter und gemeinschaftliche Beschwerdegerichte im Entschuldungsverfahren vom 25. Juni 1935.

[1]) § 28 SchRG., § 1 SchRG.
[2]) Art. 2 der 4. DVO. zum SchRG., Art. 49 der 7. DVO. zum SchRG.
[3]) Art. 16, Art. 42 der 7. DVO. zum SchRG.; Harmening-Nadler, a. a. O., S. 48 u. 52.

verfahren (ohne Zwangskürzung) oder im Zwangsvergleichsverfahren entschuldet wurde.

Als Betriebswert galt der für die Durchführung der Entschuldung berichtigte Einheitswert des Jahres 1931. Den Einheitswert selbst konnte man bei der Bestimmung der schematischen Zinsleistungsgrenze nicht benutzen, da er nicht immer eine ganz zuverlässige Bewertungsgrundlage für die Leistungsfähigkeit der Betriebe darstellt. Je kleiner die landwirtschaftlichen Betriebe werden, um so weniger erfaßt der Einheitswert ihren tatsächlichen Ertragswert. Die kleinbäuerlichen Betriebe mit 2 bis 5 ha und die Parzellenbetriebe mit 0,5—2 ha leisten ihren Zins- und Tilgungsdienst nicht bloß aus dem Ertrag des landwirtschaftlichen Betriebes, sondern zum großen Teil auch aus dem Arbeitsertrag der nichtentlohnten mitarbeitenden Familienmitglieder und aus nichtlandwirtschaftlichen Nebeneinnahmen [1]. Diese Unzulänglichkeiten des Einheitswertes sollten durch Einführung des Betriebswertes nach Möglichkeit behoben werden.

Der Betriebswert betrug bei einem landwirtschaftlichen Betrieb mit einem Einheitswert von 40 000 *RM* und mehr 90 vH des Einheitswertes, bei einem kleinen Erbhof unter 5 000 *RM* 160 vH des Einheitswertes.

Bei den Betrieben mit einem Einheitswert unter 10 000 *RM*, die Nichterbhöfe waren, wurde der Betriebswert in der Weise festgestellt, daß einem Betrage von 125 vH des Einheitswertes die Hälfte des Wertes der Betriebsgebäude hinzugerechnet wurde. Die Einkünfte aus der Landwirtschaft bilden bei diesen kleinen Betrieben im Gegensatz zu den Großbetrieben und Erbhöfen nicht die alleinige Lebensgrundlage des Betriebsinhabers. Der kleine Landwirt hat fast immer noch Nebeneinnahmen aus Handwerk, Gewerbe, Vermietung, Lohnarbeit und dgl. mehr. Der Bestand an Gebäuden ist daher in der Regel größer, als ihn der kleine landwirtschaftliche Betrieb erfordert. Dieser Eigenart der Kleinbetriebe wurde bei der Feststellung des Betriebswertes Rechnung getragen. Bei der Ermittlung des Gebäudewertes ging man von dem Feuerkassenwert einer öffentlich-rechtlichen Feuerversicherungsanstalt oder einem anderen als zuverlässig geltenden Brandversicherungswert aus [2]. Für gärtnerische Betriebe wurde mit Rücksicht auf ihre verschiedenartige Struktur der Betriebswert durch das Entschuldungsamt festgesetzt.

Die dargestellte schematische Berechnung der Zinsleistungsgrenze auf Grund des Betriebswertes hatte den großen Nachteil, daß die Zinsleistungsgrenze in zahlreichen Fällen mit der tatsächlichen Leistungsfähigkeit des Betriebes nicht übereinstimmte. Dies hatte zur Folge, daß manche Betriebe nicht entschuldet werden konnten, weil bei Prüfung der Durchführbarkeit des Verfahrens eine zu niedrige schematische Zinsleistungsgrenze zugrunde gelegt wurde. Wie die Entschuldungspraxis ergab, lag die tatsächliche Zinsleistungsfähigkeit in vielen Fällen unter der schematischen Zinsleistungsgrenze. Es wurden daher lange Zeit viele Entschuldungen unter Voraussetzungen durchgeführt, die in Wirklichkeit gar nicht gegeben waren. Die Betriebsinhaber konnten die Zins- und Amortisationsleistungen der nach Durchführung des Verfahrens noch übrig gebliebenen Schulden nicht aufbringen. Die auf diese Art durchgeführten Entschuldungsverfahren mußten später neu eröffnet und unter Zugrundelegung der tatsächlichen Zinsleistungsfähigkeit endgültig durchgeführt werden.

Das Schuldenregelungsgesetz hatte ursprünglich den besonderen Verhältnissen der einzelnen Betriebe Rechnung tragen wollen. Es hatte einen gewissen Spielraum offen gelassen, innerhalb dessen der Betriebswert für bestimmte Gebiete bzw. die schematische Zinsleistungsgrenze für den Einzelfall höher oder niedriger festgesetzt werden konnten [1]. Aber dieser Spielraum erwies sich als zu eng, um das Mißverhältnis zwischen der schematischen Zinsleistungsgrenze und der tatsächlichen Zinsleistungsfähigkeit des Betriebes in allen Fällen ausgleichen zu können.

Die Gemeinschaftliche Richtlinie vom 31. Juli 1935 [2], die als Ausnahmevorschrift gedacht war, brachte die erste Abweichung von der rein schematischen Entschuldungsmethode. Sie bestimmte, daß in besonderen Ausnahmefällen die tatsächliche Zinsleistungsfähigkeit des Betriebes der Entschuldung zugrunde gelegt werden müsse; denn das starre Festhalten an der schematischen Zinsleistungsgrenze führe bei den Betrieben, deren tatsächliche Ertragsfähigkeit hinter der schematischen Zinsleistungsgrenze zurückbleibe, zu einer scheinbaren Entschuldung, während auf der anderen Seite Betriebe mit einer höheren tatsächlichen Zinsleistungsfähigkeit vielfach wegen Entschuldungsunfähigkeit nicht entschuldet werden könnten. Diese Gemeinschaftliche Richtlinie wurde von allen in der landwirtschaftlichen Schuldenregelung tätigen Stellen sehr begrüßt. Sie schlug die erste Bresche in die schematische Entschuldungsmethode und machte den Weg frei für die Entschuldung auf Grund der tatsächlichen Zinsleistungsfähigkeit.

Die achte Durchführungsverordnung zum Schuldenregelungsgesetz vom 20. Juni 1936 [3] verschaffte dem Prinzip der Entschuldung auf Grund der tatsächlichen Zinsleistungsfähigkeit allgemeine Anerkennung für die Entschuldung der überschuldeten Erbhöfe. Die Gemeinschaftliche Richtlinie vom 14. August 1937 übernahm das Prinzip für die Entschuldung sämtlicher Erbhöfe. Die Gemeinschaftliche Richtlinie vom 5. Oktober 1938 bestimmte, daß die tatsächliche Zinsleistungsfähigkeit in allen Verfahrensarten die Grundlage der Schuldenregelung bilden sollte [4]. Die Schuldenregelungsgesetzgebung hatte sich also bei dem Übergang von der schematischen Entschuldungsmethode zur Entschuldung auf Grund der tatsächlichen Zinsleistungsfähigkeit von den Erfahrungen der Entschuldungspraxis leiten lassen. Diese hatten gezeigt, daß eine erfolgreiche und wirksame Entschuldung nur unter Zugrundelegung der tatsächlichen Zinsleistungsfähigkeit der verschuldeten Betriebe möglich war.

Die schematische Zinsleistungsgrenze wurde darum nicht etwa bedeutungslos. Sie blieb für die landwirtschaftlichen Sachverständigen bei der Ermittlung

[1]) Drescher, „Die Entschuldung der Ostdeutschen Landwirtschaft", Berlin 1938, S. 14.
[2]) Art. 1 der 4. DVO. zum SchRG., Art 47 u. 48 der 7. DVO. zum SchRG.; Harmening-Nadler, a. a. O., S. 49.

[1]) Art. 1, Art. 2 der 4. DVO. zum SchRG.; Art. 47 und 49 der 7. DVO. zum SchRG.
[2]) GR 50 (AME Heft 164 S. 44).
[3]) Art. 4 der 8. DVO. zum SchRG.
[4]) GR 80 (AME Heft 270, S. 61), GR 86 (AME Heft 329, S. 63).

der tatsächlichen Zinsleistungsfähigkeit weiterhin Ausgangspunkt und Vergleichsmaßstab [1]). Nach den Richtlinien der Landesbauernschaft Bayern über die Bemessung der tatsächlichen Zinsleistungsfähigkeit bei der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom Januar 1937 [2]) war es den Kreisbauernführern zur Pflicht gemacht, in allen Fällen, in denen die vorgeschlagene tatsächliche Zinsleistungsfähigkeit von der schematischen Zinsleistungsgrenze abwich, ein eingehend begründetes Gutachten abzugeben. Wollte das Entschuldungsamt die tatsächliche Zinsleistungsfähigkeit eines überschuldeten Erbhofs auf weniger als 50 vH der schematischen Zinsleistungsgrenze festsetzen, so bedurfte es der Zustimmung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt [1]). Im Gegensatz zu früher waren aber die Entschuldungsorgane bei der Durchführung des Entschuldungsverfahrens nicht mehr an die schematisch errechnete Zinsleistungsgrenze (= ein Zwanzigstel des Betriebswertes) gebunden.

Die tatsächliche Zinsleistungsfähigkeit wurde von dem Entschuldungsamt festgesetzt. Ausgangspunkt war dabei im wesentlichen das ausführliche Gutachten des zuständigen Kreisbauernführers. Es konnten auch andere landwirtschaftliche Sachverständige zugezogen werden. In der Regel nahm man eine Betriebsbesichtigung vor, an der die Entschuldungsorgane und die Sachverständigen teilnahmen. Eine solche erwies sich als sehr zweckdienlich, weil an Ort und Stelle alle einschlägigen Fragen, insbesondere auch ein etwaiges Abweichen von der schematischen Zinsleistungsgrenze besprochen und die tatsächliche Zinsleistungsfähigkeit sofort festgesetzt werden konnte [3]). In der Gemeinschaftlichen Richtlinie vom 5. Oktober 1938 war die Betriebsbesichtigung in jeder Sache zur Pflicht gemacht worden, sofern sie nicht aus besonderen Gründen entbehrlich erschien. Die Betriebsbesichtigung machte langwierige schriftliche Ermittlungen überflüssig und förderte eine beschleunigte Durchführung des Entschuldungsverfahrens. Es war also ein grundsätzlicher Wandel in der Auffassung des Gesetzgebers eingetreten, der die individuelle Feststellung der tatsächlichen Zinsleistungsfähigkeit, die er anfänglich als eine zu große Belastung des Verfahrens abgelehnt hatte, nunmehr in jedem Entschuldungsverfahren verlangte.

Das augenblicklich dringliche Ziel der landwirtschaftlichen Schuldenregelung bestand darin, die jährliche Zins- und Tilgungsleistung des Betriebsinhabers mit der tatsächlichen Zinsleistungsfähigkeit des Betriebes in Einklang zu bringen. Das Schuldenregelungsgesetz wollte gleichzeitig die Neuverschuldung eines entschuldeten Betriebes (Entschuldungsbetriebes) für die Zukunft verhindern und damit die Voraussetzung für eine allmähliche Zurückführung der Verschuldung auf die Mündelsicherheitsgrenze schaffen. Es verbietet die Neubelastung eines zu einem Entschuldungsbetrieb gehörenden Grundstücks über die Mündelsicherheitsgrenze hinaus. Innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze dürfen diese Grundstücke nur mit unkündbaren Tilgungsforderungen neu belastet werden, die mit mindestens ½ vH jährlich getilgt werden müssen [4]).

[1]) GR 86 (AME Heft 329, S. 63).
[2]) Abgedruckt in AME Heft 256, S. 109.
[3]) GR 80 B 5 (AME Heft 270, S. 61).
[4]) § 91, § 92 SchRG.

Die Schuldenregelung suchte die nachhaltige Sanierung der verschuldeten Betriebe im wesentlichen durch vier Maßnahmen zu erreichen:

1. durch die Umschuldung der teuren kurzfristigen Schuldverpflichtungen in unkündbare Tilgungsforderungen mit niedrigem Zins- und Tilgungssatz;
2. durch die Schuldenkürzung;
3. durch die Ablösung von Gläubigerforderungen;
4. durch die Bereitstellung neuer Betriebskredite.

Das Schuldenregelungsgesetz folgte damit weitgehend der Zielsetzung der Osthilfeentschuldung.

Grundsätzlich wurden sämtliche Forderungen „festgeschrieben", d. h. in unkündbare Tilgungsforderungen umgewandelt. Der Zinssatz wurde auf 4 vH oder 4½ vH herabgesetzt. Der Tilgungssatz betrug mindestens ½ vH, er konnte bis auf 2 vH und mit Zustimmung des Betriebsinhabers auf 5 vH erhöht werden.

Die Schulden des einzelnen Betriebsinhabers sollten einer Regelung zugeführt werden, die dem Betriebsinhaber bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung die Bestreitung der Kosten einfacher Lebenshaltung und die Verzinsung und Tilgung der nach Durchführung des Entschuldungsverfahrens verbliebenen Schulden ermöglichte. Die Anpassung der für die Verzinsung und Tilgung erforderlichen Beträge an die tatsächliche Zinsleistungsfähigkeit des Betriebes konnte in zahlreichen Fällen trotz Zinssenkung und etwaiger freiwilliger Verzichte der Gläubiger nur durch Schuldabstriche erreicht werden, die — von Ausnahmen abgesehen — nur an den nichtmündelsicheren Forderungen vorgenommen wurden und bis zu 50 vH gehen konnten [1]). Es handelte sich hierbei um eine Schuldenkürzung, die auf Grund staatlicher Autorität unter Berücksichtigung sozialer, wirtschaftlicher und rechtlicher Gesichtspunkte erfolgte.

Die Schuldenregelungsgesetzgebung durfte sich bei der Festlegung der Entschuldungsmethoden nicht nur von den Erfordernissen und Belangen der Schuldner leiten lassen, wenn das Wirtschaftsleben nicht gestört werden sollte. Sie mußte auch auf die wirtschaftliche Lage der Gläubiger Rücksicht nehmen, die sich infolge der in jenen Jahren akuten Wirtschaftskrise vielfach verschlechtert hatte. Auch die Gläubiger mußten ihren Schuldverpflichtungen nachkommen, während sie oft von ihren landwirtschaftlichen Schuldnern keine Zahlung erhielten. Eine Festschreibung der zum Teil kleinen Forderungen auf 52 bzw. 56 Jahre (bei einem Zinssatz von 4½ vH bzw 4 vH und einem Tilgungssatz von ½ vH) konnte den betreffenden Gläubigern nicht immer zugemutet werden. Die Schuldenregelung sah daher in weitem Umfang die Ablösung von Gläubigerforderungen in bar oder in Ablösungsschuldverschreibungen vor, wobei Abstriche an den Forderungen vorgenommen werden konnten.

Während der jahrelangen Dauer der Agrarkrise befanden sich die überschuldeten Betriebsinhaber vielfach in großer wirtschaftlicher Notlage. Sie konnten ihren Zins- und Tilgungsverpflichtungen nicht nachkommen, geschweige denn daran denken, die erforderlichen Ergänzungen der Betriebseinrichtung, insbesondere bei ihrem lebenden und toten Inventar vorzunehmen. Im Gegenteil mußten die landwirt-

[1]) § 29 SchRG.

schaftlichen Betriebsinhaber oft Inventarstücke verkaufen, um mit dem Erlös ihre Gläubiger zu befriedigen. Solche Notveräußerungen gingen auf Kosten der Betriebssubstanz und hatten eine Verminderung der Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zur Folge. In solchen besonders heiklen Fällen führte die Anpassung der Jahresleistung an die tatsächliche Ertragsfähigkeit des Betriebes allein noch nicht zu einer wirksamen Entschuldung. Es mußte den Betriebsinhabern die Möglichkeit gegeben werden, unbedingt notwendiges lebendes oder totes Inventar anzuschaffen und die zur Fortführung des Betriebes unentbehrlichen Wirtschaftsgebäude und sonstigen Anlagen soweit instand zu setzen oder zu ergänzen, daß der Betrieb ordnungsgemäß fortgeführt werden konnte. Zu diesem Zweck wurden den im Schuldenregelungsverfahren befindlichen Betriebsinhabern aus einem bei der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt gebildeten Sondervermögen Betriebsaufbaudarlehen zu sehr günstigen Bedingungen gewährt. Diese Kredite sollten ursprünglich nur einer leichteren Durchführung und der Sicherung des Erfolges der Schuldenregelung dienen. Später kam als neue Zielsetzung dieser Kreditgewährung hinzu, daß man die Leistungsfähigkeit der Betriebe im Rahmen der Erzeugungsschlacht steigern wollte. Die Voraussetzungen für die Gewährung solcher Betriebsaufbaudarlehen wurden wesentlich erleichtert. Seit April 1937 konnten die Betriebsaufbaudarlehen aus dem Sondervermögen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt auch an Betriebe gegeben werden, die sich nicht im Schuldenregelungsverfahren befanden [1]). Anfangs waren diese Betriebsaufbaukredite mit 2 vH zuzüglich ½ vH Verwaltungskostenbeitrag zu verzinsen; nach zwei Freijahren sollten sie in 16 gleichen Halbjahresraten zurückgezahlt werden. Später wurden sie in Tilgungsforderungen mit einem Zinssatz (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) von 2½ vH und einem Tilgungssatz von 1½ vH jährlich umgewandelt [2]). Diese Kreditbedingungen waren besonders günstig und nur dadurch möglich, daß die Betriebsaufbaudarlehen aus öffentlichen Mitteln gewährt wurden.

Die Entschuldung der landwirtschaftlichen Betriebe forderte Opfer seitens der Gläubiger und außerdem den Einsatz von Reichsmitteln. Diese Opfer und die Aufwendung öffentlicher Mittel waren nur dann gerechtfertigt, wenn sich der Betriebsinhaber aus eigenen Mitteln nicht entschulden konnte.

Es war gerechtfertigt, außer dem Einsatz des eigenen, auch nichtlandwirtschaftlichen Vermögens des Betriebsinhabers auch die Heranziehung des Vermögens seiner nächsten Angehörigen zu verlangen, bevor man den Gläubigern und der Allgemeinheit Opfer zumutete. Bei der Prüfung der Entschuldungsbedürftigkeit des Betriebsinhabers war das etwa vorhandene Vermögen des Ehegatten und der späteren Erben mitzuberücksichtigen [3]). Der Betriebsinhaber mußte versuchen, mit diesen Mitteln ohne staatliche Hilfe zu einer Schuldenbereinigung zu kommen. Ebenso mußte versucht werden, durch Landabgabe oder durch Verkauf von Grund und Boden eine Sanierung des verschuldeten Betriebes aus eigener Kraft zu erreichen, sofern dies dessen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigte.

War es nicht möglich, auf dem genannten Wege Barmittel zu beschaffen, so stand noch der Weg der Selbstentschuldung im Sinne des Schuldenregelungsgesetzes offen. Man konnte im Wege freier Vereinbarung mit den Gläubigern die nicht durch mündelsicheres Grundpfandrecht gesicherten Forderungen in unkündbare Tilgungsforderungen umwandeln, deren Zins- und Amortisationsleistungen nicht mehr als 9½ vH des letzten Drittels des Betriebswertes betragen durften [1]). Es stand den Beteiligten frei, wie sie zu dieser Regelung kamen. Der Betriebsinhaber konnte, soweit möglich, Grundstücke verkaufen und mit dem Veräußerungserlös einen Teil der nichtmündelsicheren Schulden abdecken. Er konnte versuchen, eine Herabsetzung der Schulden und der Zins- und Tilgungsleistungen durch Entgegenkommen der Gläubiger zu erreichen; er war an die Zins- und Tilgungssätze des Schuldenregelungsgesetzes nicht gebunden.

Waren diese Voraussetzungen erfüllt, so konnte der Betriebsinhaber bei dem Entschuldungsamt beantragen, seinen Betrieb zum Entschuldungsbetrieb zu erklären. Der Antrag mußte abgelehnt werden, wenn der Betriebsinhaber nicht entschuldungswürdig war [2]). Mit der Erklärung des Betriebes zum Entschuldungsbetrieb traten bei den mündelsicheren Grundpfandrechten die gleichen Wirkungen ein, die sonst bei Durchführung des Entschuldungsverfahrens gegeben waren. Die mündelsicheren Forderungen wurden in unkündbare Tilgungsforderungen mit einem Zinssatz von 4 vH umgewandelt. Der Jahrestilgungssatz konnte von den Beteiligten durch freie Vereinbarung festgesetzt werden. Er durfte ohne Zustimmung des Betriebsinhabers nicht höher als auf ½ vH bemessen werden. Bei den mündelsicheren Hypotheken, die bereits unkündbare Tilgungshypotheken waren, blieb es in der Regel bei dem bisherigen Tilgungssatz [3]). Gewisse Gläubiger konnten die Ablösung ihrer Forderungen in bar oder mit Ablösungsschuldverschreibungen fordern [4]). Der Betriebsinhaber kam durch die Selbstentschuldung in den Genuß der Vergünstigungen des Schuldenregelungsgesetzes, ohne daß es der Durchführung des Entschuldungsverfahrens bedurfte.

War die Schuldenbereinigung im Wege der Selbstentschuldung nicht zu erzielen, so wurde von dem Entschuldungsamt auf Antrag des Betriebsinhabers das Schuldenregelungsverfahren eröffnet. Der Entschuldungsantrag konnte jetzt nur noch abgelehnt werden, wenn der Betriebsinhaber nicht entschuldungswürdig oder nicht entschuldungsfähig war.

Der Zeitpunkt der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens war maßgebend für das Inkrafttreten der mit der erfolgreichen Durchführung des Entschuldungsverfahrens verbundenen Rechtsänderungen.

---

[1]) Erlasse des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft betr.: Betriebsaufbaudarlehen für im Entschuldungsverfahren stehende Betriebe vom 31. Oktober 1935, 15. September 1936 u. 28. April 1937 (AME Heft 177, S. 61, Heft 223, S. 66 u. Heft 255, S. 74).

[2]) Rundschreiben der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt betr.: Änderung der Bedingungen für Betriebsaufbaudarlehen vom 10. November 1938 (AME Heft 334, S. 31).

[3]) § 1 SchRG., Art 7 der 3. DVO. zum SchRG.; Richtlinien des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft zur landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 13. Juni 1934 (AME Heft 66, S. 2) Nr. 14.

[1]) Art. 1, Art. 3 der 2. DVO. zum SchRG.

[2]) § 3, § 81 SchRG.

[3]) § 81, § 83, § 84 SchRG.

[4]) § 85 SchRG.; GR 44 vom 11. Mai 1934/9. Juli 1935 (AME Heft 59, S. 64/Heft 161, S. 36); Art. 6 der Verordnung über die Behandlung der Mitschuldner und Bürgen im Schuldenregelungsverfahren vom 16. Februar 1937; Art. 52 der 7. DVO. zum SchRG. in Verbindung mit GR 74 vom 20. November 1936 (AME Heft 233, S. 94); 1. Ablösungsverordnung (Abl.VO.) vom 27. Februar 1937 u. 2. Abl.VO. vom 7. September 1940.

Die Schuldenregelungsgesetzgebung war bestrebt, die Lasten und Nachteile der Entschuldung unter Berücksichtigung sozialer, wirtschaftlicher und rechtlicher Gesichtspunkte möglichst gerecht auf die beteiligten Gläubiger zu verteilen. Sie sah daher zugunsten der Gläubiger gewisse Schutzmaßnahmen vor. Es durfte z. B. eine rechtsgeschäftliche oder zwangsweise Belastung der zum Betrieb gehörenden Grundstücke mit Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Reallasten während des Entschuldungsverfahrens nicht mehr vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon waren nur die bei Durchführung eines Siedlungsverfahrens erfolgenden Belastungen [1]). Dieses Belastungsverbot wurde ergänzt durch die Verfügungsbeschränkung des Betriebsinhabers über die Eigentümergrundpfandrechte. Diese durften nach Eröffnung des Verfahrens nicht mehr gepfändet, verpfändet oder übertragen werden [2]). Andererseits waren die Gläubiger in der Aufrechnung und in der Verwertung von Pfändern und Sicherheiten beschränkt [3]). Hatte ein Gläubiger während des Entschuldungsverfahrens von dem Betriebsinhaber mehr erhalten, als ihm nach dem Entschuldungsplan oder Vergleichsvorschlag zustand, so mußte er den Mehrbetrag zur Befriedigung anderer Gläubiger an die Entschuldungsstelle zurückerstatten [4]). Die Verwertung vom Betriebsinhaber verpfändeter oder zur Sicherung übereigneter Gegenstände, die zur Fortführung des Betriebes nicht benötigt wurden, war während des Entschuldungsverfahrens nur mit der Maßgabe zulässig, daß der Erlös zur Befriedigung sämtlicher beteiligten Gläubiger hinterlegt wurde [5]). Alle diese Maßnahmen sollten eine vorzugsweise Befriedigung einzelner Gläubiger zum Nachteil der übrigen verhindern.

Aus dem gleichen Grunde wurden die Betriebe mit der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens kraft Gesetzes einem weitgehenden Vollstreckungsschutz unterworfen [6]). Das grundsätzliche Verbot jeder Zwangsvollstreckungsmaßnahme sollte vor allem die ungesicherten und wirtschaftlich schwächeren Gläubiger schützen. Bei einer Zwangsversteigerung des Betriebes wären diese Gläubiger und auch ein großer Teil der nachstelligen dinglichen Gläubiger mit ihren Forderungen gänzlich ausgefallen. Aber auch im Interesse des Betriebsinhabers lagen die Vollstreckungsschutzbestimmungen. Er sollte eine Atempause und die Möglichkeit haben, ungestört durch drohende Zwangsvollstreckungsmaßnahmen seinen Betrieb in Ordnung zu bringen. Er konnte in aller Ruhe, gegebenenfalls mit Hilfe eines ihm gewährten Betriebsaufbaudarlehens, darangehen, seinem heruntergekommenen Betrieb wieder eine gesunde wirtschaftliche Grundlage zu geben und dadurch dessen Ertragsfähigkeit zu heben. Das Entschuldungsamt konnte auf Antrag des Betriebsinhabers die Wirkungen des Vollstreckungsschutzes nach Stellung des Entschuldungsantrags vorläufig eintreten lassen, wenn keine Veranlassung zu der Annahme bestand, daß der Betriebsinhaber nicht entschuldungswürdig sei [7]).

[1]) § 8 SchRG., Art. 5 der 6. DVO. zum SchRG., Art. 36 der 7. DVO. zum SchRG.
[2]) Art. 12 der 3. DVO. zum SchRG.
[3]) Art. 7 der 6. DVO. zum SchRG., Art. 5 der 2. DVO. zum SchRG.
[4]) Art. 8 der 6. DVO. zum SchRG.
[5]) Art. 5 der 2. DVO. zum SchRG.
[6]) Verordnung über den Vollstreckungsschutz im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren vom 27. Dezember 1933.
[7]) Art. 7 der Vollstr.-Schutz-VO. vom 27. Dezember 1933.

Die Entschuldungsstelle hatte schließlich auch das Recht, während des Entschuldungsverfahrens die Geschäfts- und Betriebsführung des Betriebsinhabers zu überwachen. In dem Zwangsvergleichsverfahren war sie zur Betriebsüberwachung in jedem Fall verpflichtet [1]).

Nach der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens begann die Entschuldungsstelle mit ihren vorbereitenden Arbeiten. Sie holte bei den Amtsgerichten Grundbuchauszüge ein, um sich über die Rechtsverhältnisse des Betriebes zu unterrichten; sie errechnete auf Grund der ihr von den Finanzämtern erteilten Einheitswertbescheide den Betriebswert und die schematische Zinsleistungsgrenze; sie forderte von den Gläubigern genaue Forderungsanmeldungen ein, verhandelte mit ihnen über Forderungen, die der Betriebsinhaber bestritten hatte und über sonstige Fragen mehr, die einer Klärung bedurften.

Auf Grund der Ergebnisse dieser Verhandlungen und der eingeholten Unterlagen stellte die Entschuldungsstelle den Entwurf eines Entschuldungsplanes auf, in dem sie sämtliche am Verfahren beteiligten Forderungen unter Angabe des Gläubigers und des Kapitalbetrages einschließlich der rückständigen wiederkehrenden Leistungen eintrug. — Beteiligt waren die Gläubiger, denen im Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens ein persönlicher oder dinglicher Anspruch gegen den Betriebsinhaber zustand [2]). — Auf diese Weise gewann die Entschuldungsstelle einen Überblick über die einzelnen beteiligten Forderungen und über die Gesamtverschuldung des Betriebes. Sie konnte sich darüber schlüssig werden, ob die Durchführung des Verfahrens im einfachen Entschuldungsverfahren (ohne Zwangskürzung) oder nur im Zwangsvergleichsverfahren möglich war, oder ob das Verfahren wegen Entschuldungsunfähigkeit aufgehoben werden mußte. Sie konnte sich auch darüber klar werden, nach welchen Gesichtspunkten die Verhandlungen in der demnächst stattfindenden Gläubigerversammlung geführt werden mußten, um die Entschuldung des Betriebes erfolgreich durchzuführen.

Der Schwerpunkt des Entschuldungsverfahrens lag in der Gläubigerversammlung, der seit Erlaß der Gemeinschaftlichen Richtlinie vom 14. August 1937 [3]) für gewöhnlich eine Betriebsbesichtigung durch das Entschuldungsamt, die Entschuldungsstelle und den zuständigen Kreisbauernführer vorausging. Zu der Gläubigerversammlung, die nach Möglichkeit in der Nähe der zu entschuldenden Betriebe stattfand, wurden die mit höheren Forderungen beteiligten Gläubiger geladen. Hier wurde die tatsächliche Zinsleistungsfähigkeit festgesetzt, die die Grundlage für die Entschuldung bildete. Auch wurde festgestellt, ob der Betriebsinhaber eigenes Vermögen oder Vermögen seiner nahen Angehörigen zur Entschuldung mitheranziehen konnte; es wurde mit jedem Gläubiger über etwaige freiwillige Forderungsverzichte, über etwa erforderliche Zwangskürzungen, über die Ablösbarkeit von Forderungen und über alle sonstigen Fragen verhandelt, die mit der Behandlung der Forderungen im Schuldenregelungsverfahren zusammenhingen. Das Entschuldungsamt traf in der Gläubigerversammlung im Beisein der Beteiligten

[1]) Art. 22 der 6. DVO. zum SchRG., § 27 SchRG.
[2]) § 10 SchRG.
[3]) GR 80 B 5 (AME Heft 270, S. 61).

seine Entscheidungen über die Neufestsetzung der Verwandtenforderungen sowie der Rentenrechte und Altenteile [1].

Auf Grund des Ergebnisses der Gläubigerversammlung stellte die Entschuldungsstelle den Entschuldungsplan oder Vergleichsvorschlag auf, aus dem die Behandlung jeder einzelnen Gläubigerforderung ersichtlich war. Sie legte den Entschuldungsplan oder Vergleichsvorschlag in fünffacher Ausfertigung dem Entschuldungsamt zur Bestätigung vor. Eine Ausfertigung war für die Akten des Entschuldungsamts, eine weitere für die Akten der Entschuldungsstelle, die dritte für die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt, die vierte für das Grundbuchamt und die fünfte für den Betriebsinhaber bestimmt. Auf Verlangen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt mußten dieser in der Großbetriebs- und Erbhofentschuldung die Entschuldungspläne oder Vergleichsvorschläge zur Genehmigung vorgelegt werden, bevor sie bei dem Entschuldungsamt eingereicht wurden. Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt forderte die Entschuldungspläne oder Vergleichsvorschläge später nur noch in den Fällen ein, in denen die benötigten Ablösungsmittel 10 000 ℛℳ bzw. 20 000 ℛℳ überstiegen [2].

Nach Prüfung der Frage, ob die gesetzlichen Bestimmungen bei der Behandlung der Gläubigerforderungen beachtet waren, bestätigte das Entschuldungsamt den Entschuldungsplan oder Vergleichsvorschlag und schloß hiermit im wesentlichen seine Entschuldungsarbeiten ab [3]. Jeder Gläubiger erhielt einen Auszug aus dem Entschuldungsplan oder Vergleichsvorschlag, aus dem die Behandlung seiner Forderung ersichtlich war. Die Entschuldungsstelle wickelte das Verfahren finanziell ab, indem sie die zur Ablösung bestimmten Gläubigerforderungen zu dem im Entschuldungsplan oder Vergleichsvorschlag vorgesehenen Zeitpunkt mit Reichsmitteln auszahlte, die von der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt zur Verfügung gestellt waren. Nach der finanziellen Abwicklung des Verfahrens beantragte das Entschuldungsamt bei dem zuständigen Grundbuchamt die Eintragung der mit der Durchführung des Entschuldungsverfahrens verbundenen Rechtsänderungen im Grundbuch.

Die landwirtschaftliche Schuldenregelung vollzog sich nach drei verschiedenen Verfahrensarten. Man unterschied zwischen der Entschuldung der Großbetriebe mit einem Einheitswert über 10 000 ℛℳ, der Entschuldung der Kleinbetriebe mit einem Einheitswert unter 10 000 ℛℳ und der Entschuldung überschuldeter Erbhöfe. Das Verfahren der Großbetriebsentschuldung war rechtlich als das normale Entschuldungsverfahren ausgestaltet. Die Kleinbetriebsentschuldung hatte in der siebenten Durchführungsverordnung zum Schuldenregelungsgesetz eine Sonderregelung erfahren. Die rechtliche Grundlage der Entschuldung überschuldeter Erbhöfe bildeten die Sondervorschriften der achten Durchführungsverordnung und der Gemeinschaftlichen Richtlinie vom 14. August 1937 [4]. Bei den überschuldeten Erbhöfen handelte es sich um die Bauernbetriebe, die in der Groß- oder Kleinbetriebsentschuldung auch unter höchstzulässigen Kürzungen nicht entschuldet werden konnten.

1. Großbetriebe.

Von den Entschuldungsmaßnahmen, die die jährlichen Zins- und Tilgungsleistungen der Betriebsinhaber mit der Leistungsfähigkeit der verschuldeten Betriebe in Einklang bringen sollten, war die Festschreibung der Gläubigerforderungen und die Zinssenkung (Umschuldung) für die Großbetriebsentschuldung von besonderer Bedeutung. Durch die Umwandlung der kurzfristigen Schuldverpflichtungen in unkündbare Tilgungsforderungen wurde erreicht, daß die Betriebe nach erfolgreicher Durchführung des Entschuldungsverfahrens nur noch mit langfristigen Krediten belastet waren, die der Eigenart des landwirtschaftlichen Betriebes mit seinem naturbedingten langsamen Kapitalumschlag und seinen unberechenbaren Risiken am besten entsprachen [1]. Die Zinssenkung brachte nicht nur eine fühlbare Entlastung für die Betriebsinhaber, sie diente auch den Interessen der nachstelligen Hypothekengläubiger und der ungesicherten Gläubiger. Durch die Senkung der Zinslast wurde die Sicherheit jener Forderungen wieder gehoben, die bei einer Zwangsversteigerung ganz hätten ausfallen können [2].

Die Zwangskürzung trat in der Großbetriebsentschuldung an Bedeutung zurück. Sie kam nur bei den sehr hoch verschuldeten Großbetrieben in Betracht und ergriff — von Ausnahmen abgesehen — lediglich die nichtmündelsicheren Forderungen.

Auch die Ablösung von Gläubigerforderungen war in der Großbetriebsentschuldung von geringerer Wichtigkeit, zumal sie dem Betriebsinhaber keine Entlastung brachte. Die mit der Ablösung verbundenen Abzüge kamen nicht ihm zugute, sondern flossen dem Reich als Ersatz für die im Schuldenregelungsverfahren gebrachten Opfer zu. Die abgelösten Forderungen wurden in ihrer alten Höhe festgeschrieben; sie gingen mit der Ablösung auf die Entschuldungsstelle über. Die Ablösung bedeutete für den Betriebsinhaber nur einen Gläubigerwechsel.

Für die Behandlung der Forderungen im einzelnen war der 12. Juli 1931, der Tag der Banken- und Finanzkrise, als Stichtag maßgebend. Sämtliche Forderungen, die vor dem 13. Juli 1931 entstanden waren, wurden kraft Gesetzes in unkündbare Tilgungsforderungen umgewandelt und mit ihrem Kapitalbetrag zur Zeit der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens einschließlich der bis dahin rückständigen Zinsen und sonstigen wiederkehrenden Leistungen festgeschrieben. Der Zinssatz betrug bei den nichtmündelsicheren Forderungen (einschließlich eines etwaigen Verwaltungskostenbeitrages) 4½ vH, bei den mündelsicheren Forderungen 4 vH [3]. Grundkreditanstalten durften für ihre mündelsicheren Hypotheken, die der Deckung von Hypothekenpfandbriefen dienten und am 23. Juli 1933 im Deckungsregister eingetragen waren, einen Zinssatz einschließlich Verwaltungskostenbeitrag von 4½ vH

[1] Art. 24 der 7. DVO. zum SchRG. in Verbindung mit Art. 24 der 9. DVO. zum SchRG., Art. 21 der 3. DVO. zum SchRG. in Verbindung mit Art. 46 der 6. DVO. zum SchRG. und Art. 42 der 7. DVO. zum SchRG.

[2] Rundschreiben der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt vom 23. August 1937 u. 21. Januar 1938 (AME Heft 272, S. 71 u. Heft 294, S. 83).

[3] § 20, § 21 SchRG.

[4] GR 80 (AME Heft 270, S. 61).

[1] Frhr. v. Bissing, „Der Realkredit der deutschen Landwirtschaft", Berlin-Leipzig 1930, S. 6.

[2] Kokotkiewicz, „Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft des Agrarkredits", Berlin 1934, S. 10.

[3] § 14, § 83, § 84 SchRG.

berechnen [1]). Abgelöste mündelsichere Hypothekenforderungen waren der Entschuldungsstelle gegenüber ebenfalls mit 4½ vH zu verzinsen. Sonstige Zuschläge zum Zins wie Disagiozuschläge, Auslandszuschläge und Prolongationszinsen durften nicht mehr erhoben werden.

Für den Zinsausfall, der den Gläubigern von nichtmündelsicheren festgeschriebenen Forderungen durch die Zinsherabsetzung entstand, wurde vom Reich für drei Jahre ein Zinszuschuß bis zu 1 vH des Forderungsbetrages gewährt.

Der Tilgungssatz der festgeschriebenen Forderungen wurde in der Regel auf ½ vH festgesetzt. Bei den nichtmündelsicheren Hypothekenforderungen konnte er im Rahmen der tatsächlichen Zinsleistungsfähigkeit des Betriebes bis auf 2 vH, mit Zustimmung des Betriebsinhabers bis auf 5 vH erhöht werden. Dies geschah jedoch nur in Ausnahmefällen. Der Tilgungssatz mündelsicherer Hypotheken, die bereits vor der Entschuldung unkündbare Tilgungshypotheken waren, blieb grundsätzlich unverändert [2]).

Eine mit 4 vH verzinsliche Hypothek wird bei einem Tilgungssatz von ½ vH in 56 Jahren, eine mit 4½ vH verzinsliche Hypothek bei dem gleichen Tilgungssatz in 52 Jahren getilgt. In dieser allmählichen Abtragung sämtlicher Schulden in gleichbleibenden Jahresleistungen sollte die Gewähr für eine erfolgreiche Entschuldung liegen.

Forderungen, die erstmalig nach dem 12. Juli 1931 entstanden waren, wurden auf Antrag in bar abgelöst. Die Gläubiger, die in der schwersten Zeit der Finanz- und Kreditkrise die Landwirtschaft nicht im Stiche gelassen, sondern ihr weiterhin Kredite gewährt hatten, sollten durch eine bevorzugte Behandlung ihrer Forderungen belohnt werden. Bei der Barablösung wurden zugunsten der Reichskasse 10 bis 20 vH des Forderungsbetrages und die sog. Mehrzinsen abgesetzt, die der Gläubiger bisher über 5 vH hinaus vom Schuldner erhalten hatte. Machte der Gläubiger von seinem Antragsrecht keinen Gebrauch, so wurde die Forderung unter den gleichen Bedingungen festgeschrieben wie die vor dem 13. Juli 1931 entstandenen Verbindlichkeiten [3]).

Aus sozialen Gründen waren die Lohn- und Gehaltsforderungen sowie die aus der Zeit nach dem 21. März 1932 stammenden Handwerker- und Lieferantenforderungen stets ohne Abzug in bar abzulösen. Da die Durchführung eines Entschuldungsverfahrens oft längere Zeit in Anspruch nahm, sah die Schuldenregelungsgesetzgebung die Möglichkeit vor, auf diese Forderungen schon vor Abschluß des Entschuldungsverfahrens einen Vorschuß in Höhe von 50 vH zu leisten [4]). Nach den Ergänzungsvorschriften zum Schuldenregelungsgesetz war die Barablösungsmöglichkeit noch in einer Reihe von anderen Fällen gegeben.

Ausnahmsweise konnten nichtmündelsichere Forderungen, die vor dem 13. Juli 1931 entstanden waren, mit Ablösungsschuldverschreibungen abgelöst werden, wenn ihre Festschreibung für die Gläubiger eine unbillige Härte bedeutet hätte, oder wenn die Gläubiger den Gegenwert der Forderungen nachweislich für volkswirtschaftlich wertvolle und der Arbeitsbeschaffung dienende Zwecke verwandten [1]).

Die Gläubiger mündelsicherer Hypothekenforderungen konnten mit Ausnahme der Kreditinstitute und der Versicherungsunternehmungen die Ablösung ihrer Forderungen nach Maßgabe der ersten Ablösungsverordnung vom 27. Februar 1937 und der zweiten Ablösungsverordnung vom 7. September 1940 beantragen. Die Ablösung erfolgte bis zum Erlaß der Verordnung über die Finanzierung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 17. Juli 1940 ohne Abzüge; seit dieser Zeit wurden grundsätzlich 2 vH des Forderungsbetrages abgesetzt [2]).

In der Großbetriebsentschuldung gingen die abgelösten Forderungen einschließlich der bestehenden Nebenrechte als unkündbare Tilgungshypotheken auf die Entschuldungsstellen über [3]). Diese Hypotheken (Entschuldungshypotheken) waren mit 4½ vH zu verzinsen und in der Regel mit ½ vH zu tilgen. Soweit die Ablösung mit Reichsmitteln erfolgte, waren die Entschuldungshypotheken zur Sicherung der Ansprüche der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt gegen die Entschuldungsstellen mit einem gesetzlichen Pfandrecht belastet.

Bestimmte Forderungsgruppen waren von der Ablösung ausgeschlossen. Die Gläubiger dieser Forderungen sollten im Interesse der Landwirtschaft oder der zu entschuldenden Betriebsinhaber besondere Opfer bringen und sich mit der Festschreibung ihrer Forderungen auch dann zufrieden geben, wenn die Voraussetzungen der Ablösung an sich gegeben waren. Aus diesem Grunde waren z. B. die Forderungen der Öffentlichen Hand und der nahen Verwandten des Betriebsinhabers — von wenigen Ausnahmen abgesehen — nicht ablösbar. Die Verwandtenforderungen konnten auch von dem Entschuldungsamt im Wege der Neufestsetzung herabgesetzt werden [4]). Die Öffentliche Hand brachte darüber hinaus zusätzliche Opfer. Nach dem Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 28. Dezember 1934 waren Steuerrückstände von den Finanzämtern niederzuschlagen, wenn sie 100 RM unterschritten oder infolge Zwangskürzung unter diesen Betrag sanken. Der Reichsminister der Finanzen hat weiter für sämtliche festgeschriebenen Steuerforderungen, die die Kleinbetragsgrenze überstiegen, auf die Verzinsung verzichtet. Diese Forderungen sind lediglich mit mindestens 6½ vH zu tilgen. Die meisten Länder, darunter auch Bayern [5]), haben sich für die von ihnen verwalteten Steuern diesem Erlaß im wesentlichen angeschlossen [6]).

Einer besonderen Erwähnung bedürfen die Altenteile, d. h. die wiederkehrenden Leistungen und Nutzungen, die sich der Altbauer bei Übergabe des Hofes zur Sicherung seines Lebensabends von dem Übernehmer herkömmlicherweise ausbedingt. Das

[1]) § 83 SchRG., Art. 36 der 6. DVO. zum SchRG., Art. 41 der 7. DVO. zum SchRG.

[2]) § 14, § 84, § 85 SchRG.; Rundschreiben der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt vom 11. Dezember 1937 (AME Heft 287, S. 88).

[3]) § 16, § 85 SchRG.

[4]) GR 57 vom 5. März 1936 (AME Heft 195, S. 59).

[1]) § 18 SchRG.; Art. 24 der 7. DVO. zum SchRG., Art. 24 der 9. DVO. zum SchRG.; GR 37 vom 2. November 1934/9. Juli 1935 (AME Heft 108, S. 87/Heft 161, S. 36).

[2]) Art. 6 der Verordnung über die Finanzierung der landwirtschaftlichen Entschuldung; Art. 2, Art. 4 der 2. Abl.VO.

[3]) § 19 SchRG., Art. 17 der 3. DVO. zum SchRG., Art. 29 der 7. DVO. zum SchRG.

[4]) § 64 SchRG., Art. 24 der 9. DVO. zum SchRG.

[5]) Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien vom 4. April 1935 über die Behandlung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben im landwirtschaftlichen Schuldenregelungsverfahren (Bayer. Regierungsanzeiger vom 8. April 1935 Nr. 98/82).

[6]) Einige Länder haben die Kleinbetragsgrenze auf 50 RM. festgesetzt.

Entschuldungsamt konnte sie nach freiem Ermessen neu festsetzen und sie mit der Ertragsfähigkeit des Betriebes in Einklang bringen.

Es fiel den Betriebsinhabern im allgemeinen nicht schwer, die Naturalleistungen aus den Altenteilen aufzubringen, da sie in persönlichen Dienstleistungen oder in den Leistungen von Naturalien bestanden, die der Betrieb selbst hervorbrachte. Das Entschuldungsamt konnte in diesen Fällen anordnen, daß die nicht in Geld zu erbringenden wiederkehrenden Leistungen aus dem Altenteilsvertrag innerhalb der Zinsleistungsgrenze unberücksichtigt blieben. Sie waren alsdann bei der Prüfung der Frage, ob die von dem Betriebsinhaber aufzubringende Jahresleistung mit der schematischen Zinsleistungsgrenze oder der tatsächlichen Zinsleistungsfähigkeit des Betriebes übereinstimmte, nicht mitzuberücksichtigen [1].

Bei der Feststellung der Frage, inwieweit die einzelnen Rechte innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze gesichert waren, wurden die Altenteile mit ihrem kapitalisierten Betrage zugrunde gelegt; dieser Betrag errechnete sich nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes [2].

Die Festschreibung der Forderungen und die Zinssenkung (Umschuldung) führte in der Großbetriebsentschuldung bei den höher verschuldeten Betrieben allein nicht zur nachhaltigen Sanierung. In diesen Fällen mußten Gläubigerforderungen gekürzt werden. Der Zwangskürzung unterlagen in der Regel nur die nichtmündelsicheren, d. h. die an schlechter Rangstelle gesicherten und die ungesicherten Forderungen. Die Schuldenkürzung, die grundsätzlich bis zu 50 vH des Forderungsbetrages gehen konnte, war der stärkste Eingriff in die Gläubigerrechte und wurde von den Gläubigern auch als solcher empfunden. Sie ließ sich aber nicht vermeiden, wenn wenigstens ein größerer Teil der nichtmündelsicheren Forderungen gerettet werden sollte. Wären die stark verschuldeten Betriebe zur Zwangsversteigerung gekommen, dann wären die Gläubiger der nichtmündelsicheren Forderungen in der Regel gänzlich ausgefallen. In den Jahren unmittelbar vor Beginn der landwirtschaftlichen Schuldenregelung sind durchschnittlich nur noch 60 vH der Grundpfandrechte durch den Versteigerungserlös gedeckt worden [3]. Ohne die Schuldenregelung wären die Verluste der Gläubiger aber nicht nur im Einzelfall größer geworden, die unbeschränkte Zwangsversteigerung von überschuldeten Betrieben hätte auch den Kreis der Zusammenbrüche erweitert und dadurch den Gesamtumfang der Ausfälle erheblich gesteigert [4]. Die Zwangskürzung stellte daher in der Schuldenregelung nur einen gesetzlichen Abschreibungszwang auf oft nahezu wertlos gewordene Forderungen dar [5].

Der Schuldenkürzung unterlagen die schlecht gesicherten Gläubigerforderungen je nach Art und Güte in verschiedenem Umfang. Betriebsfremde Verbindlichkeiten, insbesondere Forderungen, die durch Aufwendungen des Betriebsinhabers und seiner Familie entstanden waren, die über das gewöhnliche Maß hinausgingen, mußten an erster Stelle gekürzt werden, da sie nicht aus dem Betrieb der Landwirtschaft stammten [1]. Forderungen, die durch ein Pfandrecht, eine Sicherungsübereignung oder Bürgschaft gesichert waren, durften erst nach der höchstzulässigen Kürzung der übrigen Forderungen gekürzt werden. Grundbuchlich gesicherte Forderungen hatten den Vorzug vor ungesicherten Verbindlichkeiten.

Die gleichmäßige Behandlung der nichtmündelsicheren Gläubigerforderungen war insbesondere durch die Bestimmung gewährleistet, daß Gläubiger, die während des Entschuldungsverfahrens ganz oder teilweise befriedigt worden waren und auf diese Weise mehr erhalten hatten, als ihnen nach Durchführung des Zwangsvergleichsverfahrens zustand, den Mehrbetrag der Entschuldungsstelle zur Befriedigung anderer Gläubiger zurückerstatten mußten [2].

Aus sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gründen waren bestimmte Forderungsgruppen von der Zwangskürzung ausgenommen. So konnten Lohn- und Gehaltsforderungen, bestimmte Düngemittel- und Saatgutkredite, Reichsbaudarlehen für Eigenheime, Darlehen aus Mitteln der werteschaffenden Erwerbslosenfürsorge für den Landarbeiterwohnungsbau und dgl. Forderungen mehr nach näherer Bestimmung der Schuldenregelungsgesetzgebung nicht gekürzt werden [3]. Das Entschuldungsamt konnte in besonderen Ausnahmefällen von einer Zwangskürzung ganz absehen, wenn sie zu einem unbilligen Ergebnis und zu einer das gesunde Volksempfinden verletzenden Härte geführt hätte [4].

Die Auslandshypotheken waren zum Teil der Kürzung nach dem Schuldenregelungsgesetz nicht unterworfen. Um in diesen Fällen für den mit einer Auslandshypothek belasteten Betrieb einen Ausgleich zu schaffen, übernahm das Reich von der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens an den Zins- und Tilgungsdienst des nichtmündelsicheren Teiles der Hypothek, der normalerweise hätte gekürzt werden können. Sämtliche Auslandshypotheken, mit Ausnahme der Golddiskontbankhypotheken, waren von der Zinssenkung nach dem Schuldenregelungsgesetz ausgenommen. Für sie galten die Bestimmungen über die Zinsherabsetzung nach dem Gesetz über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Auslandskredit vom 20. Juli 1933, dem Gesetz über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 28. September 1934 und dem Gesetz über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 31. Juli 1935 [5].

Die entschuldeten Großbetriebe waren nach Abschluß des Entschuldungsverfahrens fast ausschließlich mit unkündbaren Tilgungshypotheken (Schuldenregelungshypotheken) belastet. Für diese Schuldenregelungshypotheken sind die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz erlassenen Allgemeinen Bedingungen für Schuldenregelungshypotheken und -grundschulden vom 24. November 1937

[1] Art. 21 der 3. DVO. zum SchRG., Art. 42 der 7. DVO. zum SchRG.; vgl. S. 10 zu Anm. 3 rechte Spalte.
[2] § 18 des Reichsbewertungsgesetzes in der Fassung der Durchführungsbestimmungen vom 22. Mai 1931
[3] Kokotkiewicz, a. a. O., S. 15.
[4] Drescher, a. a. O., S. 17.
[5] Harmening-Nadler, a. a. O., S. 69.

[1] § 32 SchRG.
[2] Art. 8 der 6. DVO.; vgl. S. 14 zu Anm. 4 linke Spalte.
[3] § 30 SchRG., Art. 36 und Art. 28 der 6. DVO. zum SchRG., Art. 21 der 3. DVO. zum SchRG., Art. 42 der 7. DVO. zum SchRG., Art. 24 der 9. DVO. zum SchRG.
[4] GR 83 vom 28. April 1938 (AME Heft 305, S. 59).
[5] § 30 SchRG.; GR 72 vom 1. Oktober 1936 (AME Heft 225, S. 13) u. GR 81 vom 5. November 1937 (AME Heft 282, S. 79). Harmening-Nadler, a. a. O., S. 76.

maßgebend[1]). Die Renten und Altenteile sowie die Betriebsaufbaudarlehen belasteten nur einen Teil der Entschuldungsbetriebe und waren, im ganzen gesehen, nur von geringer Bedeutung[2]). Die Renten und Altenteile waren fast regelmäßig dinglich gesichert, die Betriebsaufbaudarlehen dagegen in nahezu allen Fällen ungesichert.

2. Kleinbetriebe.

Während in der Großbetriebsentschuldung der Festschreibung von Gläubigerforderungen und der Zinssenkung (Umschuldung) die Hauptbedeutung zukam, lag der Schwerpunkt der Kleinbetriebsentschuldung in der Ablösung von Gläubigerforderungen. Diese erfolgte grundsätzlich in bar. Zum Ausgleich für die bevorzugte Behandlung der Forderungen war die Barablösung fast immer mit Abzügen verbunden, die nach der Forderungsart gestaffelt waren. Im Gegensatz zur Großbetriebsentschuldung kamen diese Abzüge in der Kleinbetriebsentschuldung den Betriebsinhabern zugute; denn sie verminderten seine Schuldenlast. Ein weiterer wesentlicher Unterschied zur Großbetriebsentschuldung bestand darin, daß die abgelösten Forderungen nicht mehr zugunsten der Entschuldungsstellen festgeschrieben wurden, sondern einschließlich der etwa bestehenden Grundpfandrechte und sonstigen Sicherheiten erloschen[3]).

Die Barablösung der Forderungen erfolgte in der Regel mit Reichsmitteln. Der Betriebsinhaber hat nach der finanziellen Abwicklung seines Entschuldungsverfahrens zum Ausgleich an das Reich die Entschuldungsrente zu entrichten. Sie errechnet sich auf Grund der sog. Rentenberechnungssumme. Diese setzt sich aus dem vom Reich in dem einzelnen Entschuldungsverfahren zur Verfügung gestellten Barablösungsbetrag und einer Unkostenentschädigung in Höhe von 10 vH dieses Betrages zusammen; sie stellt den Kapitalwert der Entschuldungsrente dar. Diese beträgt in der Regel 4½ vH der Rentenberechnungssumme und ist vom Betriebsinhaber auf die Dauer von 37 Jahren zu zahlen. Sie konnte unter entsprechender Verlängerung der Laufzeit auf 51 bzw. 65 Jahre bis auf 3½ vH, in besonderen Ausnahmefällen bis auf 2½ vH herabgesetzt werden, wenn nur auf diese Weise die Anpassung der jährlichen Zins- und Tilgungsleistungen des Betriebsinhabers an die Leistungsfähigkeit des Betriebes zu erreichen war[4]).

Bei der 4½%igen Entschuldungsrente entfallen 3 vH auf Verzinsung und 1½ vH auf Tilgung, bei der 3½%igen Rente 2½ vH auf Verzinsung und 1 vH auf Tilgung[5]). Die Barablösung brachte für den Betriebsinhaber in der Kleinbetriebsentschuldung nicht nur eine Verminderung der Schuldenlast infolge der weitgehenden Abzüge, sondern durch die Umwandlung der abgelösten Schuldverpflichtungen in die Entschuldungsrente gleichzeitig auch eine starke Zinsentlastung. Aus diesem Grunde trat auch die Zwangskürzung in der Kleinbetriebsentschuldung erheblich an Bedeutung zurück.

Die Entschuldungsrente lastet als öffentliche Grundstückslast auf den zum Entschuldungsbetrieb gehörigen Grundstücken; sie wurde im Grundbuch eingetragen. In der Zwangsversteigerung geht sie den Grundpfandrechten im Range nach, die bereits bei Verfahrenseröffnung im Grundbuch eingetragen waren[1]). Die Entschuldungsrente wird im Altreich von 34 Kreditanstalten verwaltet. In Bayern ist für ihre Verwaltung die Bayerische Landeskulturrentenanstalt in München zuständig[2]).

Was die Behandlung der Forderungen im einzelnen angeht, so konnte jeder Gläubiger ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung mündelsicher, nichtmündelsicher oder ungesichert war, und ohne Rücksicht auf ihren Entstehungszeitpunkt die Barablösung beantragen. Er mußte nur die Abzüge in Kauf nehmen, die mit der Barablösung verbunden waren. Diese waren gestaffelt und konnten 15 vH, 30 vH und 50 vH des Forderungsbetrages ausmachen. Das Entschuldungsamt war ermächtigt, die Abzüge im Einzelfall aus Billigkeitsgründen zu ermäßigen. Unter bestimmten Voraussetzungen wurden Lohn- und Gehaltsforderungen sowie Handwerker- und Lieferantenforderungen ohne Antrag und ohne Abzug in bar abgelöst. Diese Ausnahmebestimmung lag im Interesse der wirtschaftlich schwächeren Gläubiger. Für einen weiteren Forderungskreis war die Barablösung mit einem 15%igen Abzug verbunden.

Sieht man von diesen Fällen ab, so kamen für die Barablösung in der Kleinbetriebsentschuldung in der Hauptsache zwei Forderungsgruppen in Betracht, nämlich die v o r und n a c h dem 12. Juli 1931 entstandenen Forderungen. Auch hier sollten die Gläubiger, die den Landwirten und Bauern nach dem Tag der Banken- und Finanzkrise weitere Kredite gewährt hatten, eine bevorzugte Behandlung ihrer Forderungen erfahren. Die Barablösung der zweiten Forderungsgruppe setzte grundsätzlich einen Verzicht auf 30 vH des Forderungsbetrages voraus; die Forderungen, die vor dem 12. Juli 1931 begründet waren, wurden nur dann in bar abgelöst, wenn die Gläubiger auf 50 vH des Forderungsbetrages und auf sämtliche seit dem Stichtag rückständigen Zinsen verzichteten[3]).

Obwohl die Barablösungsabzüge erheblich waren, haben die Gläubiger, insbesondere die Gläubiger der nichtmündelsicheren und ungesicherten Forderungen im weiten Umfange von der Barablösungsmöglichkeit Gebrauch gemacht. Sie bekamen auf diese Weise zu einer Zeit, in der das Geld knapp war, Barmittel in die Hand, mit denen sie weiter disponieren konnten. Es war ihnen mit einem Teilbetrag der Forderung in bar mehr gedient als mit deren Festschreibung auf 52 bzw. 56 Jahre. Nichtabgelöste Forderungen wurden unter den gleichen Bedingungen festgeschrieben wie in der Großbetriebsentschuldung. Ein weiterer Vorteil für die Gläubiger, die Barablösung verlangten, bestand darin, daß ihre Forderungen nicht mehr gekürzt wurden, wenn ausnahmsweise die Entschuldung eines Kleinbetriebes im Wege des Zwangsvergleichsverfahrens durchgeführt werden mußte[4]).

---

[1]) GR 82 (AME Heft 285, S. 94).

[2]) Hinzu kamen in den Fällen, in denen die nichtbeteiligten, insbesondere nach Eröffnung des Entschuldungsverfahrens entstandenen Schulden in die Schuldenregelung nicht einbezogen waren, diese Neuschulden.

[3]) Art. 53 der 7. DVO. zum SchRG.

[4]) Art 53 der 7. DVO. zum SchRG.; GR 83 vom 28. April 1938 (AME Heft 305, S. 59).

[5]) H a r m e n i n g - N a d l e r, a. a. O., S. 68.

[1]) Art. 54 SchRG.

[2]) Stand am 1. Juli 1939; erste, zweite u. dritte Bekanntmachung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt zur Verwaltung der Entschuldungsrente vom 29. Juni 1938, 17. Dezember 1938 u. 24. Juni 1939 (AME Heft 314, S. 76, Heft 338, S. 79 u. Heft 365 S. 21).

[3]) Art. 52 der 7. DVO. zum SchRG.

[4]) Art. 55 der 7. DVO. zum SchRG.

Die Gläubiger mündelsicherer Forderungen hatten nach der zweiten Ablösungsverordnung die Wahl [1]) zwischen der Ablösung mit Ablösungsschuldverschreibungen, die nur mit einem 2%igen Abzug verbunden war, und der Barablösung. Die mit Ablösungsschuldverschreibungen abgelösten mündelsicheren Hypothekenforderungen erloschen im Gegensatz zu den barabgelösten Schuldverpflichtungen nicht; sie gingen unter den gleichen Bedingungen wie in der Großbetriebsentschuldung als unkündbare Tilgungshypotheken (Entschuldungshypotheken) auf die Entschuldungsstelle über [2]).

Die Kleinbetriebe waren nach erfolgreicher Durchführung der Entschuldung in der Hauptsache mit unkündbaren Tilgungshypotheken und der Entschuldungsrente des Deutschen Reiches belastet. Die Renten und Altenteile sowie die Betriebsaufbaudarlehen ruhten wie in der Großbetriebsentschuldung nur auf einem Teil der Entschuldungsbetriebe und traten daher, im ganzen gesehen, an Bedeutung weit zurück [3]).

3. Überschuldete Erbhöfe.

Das Hauptziel der deutschen Agrarpolitik besteht seit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus darin, einen gesunden lebensfähigen Bauernstand zu schaffen und als Blutquelle des deutschen Volkes zu erhalten. Aus dieser Zielsetzung heraus entstand das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933. Es erstrebt „eine gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen, da eine große Anzahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe, möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilt, die beste Gewähr für die Gesunderhaltung von Volk und Staat bildet“ [4]).

Lebensfähige Bauernhöfe konnten nur unter zwei Voraussetzungen geschaffen werden. Erstens mußten sämtliche stark verschuldeten Erbhöfe der Schuldenregelung zugeführt, zum zweiten mußte eine Neuverschuldung der Erbhöfe verhindert werden. Das Reichserbhofgesetz verbietet grundsätzlich die Neubelastung eines Bauernhofes und schützt damit die Erbhöfe vor einer Neuverschuldung [5]). Die Entschuldung sämtlicher Erbhöfe, die sich aus eigener Kraft nicht helfen konnten, wurde durch die Sonderbestimmungen der achten Durchführungsverordnung zum Schuldenregelungsgesetz und der Gemeinschaftlichen Richtlinie vom 14. August 1937 sichergestellt [6]). Es war anzunehmen, daß eine große Anzahl von entschuldungsbedürftigen Bauern aus Stolz das Entschuldungsverfahren nicht beantragen würde, zumal die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens öffentlich bekanntgemacht wurde. Die achte Durchführungsverordnung ermächtigte daher die zuständigen Kreisbauernführer, die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens über Erbhöfe auch ohne und gegen den Willen der Bauern zu beantragen. Der Entschuldungsantrag konnte nur mit Zustimmung des Entschuldungsamts zurückgenommen werden, das vorher die Stellungnahme des Kreisbauernführers einholen mußte [7]).

Sollten sämtliche überschuldeten Erbhöfe entschuldet werden, so mußte die Bestimmung, nach der Entschuldungsanträge wegen Entschuldungsunfähigkeit des Betriebsinhabers abgelehnt werden mußten, für die Erbhöfe fallen. Konnte in einem Erbhofentschuldungsverfahren die Anpassung der jährlichen Zins- und Tilgungsleistungen des Betriebsinhabers an die Leistungsfähigkeit des Betriebes auch nach der höchstzulässigen Kürzung von Gläubigerforderungen nicht erreicht werden, so durfte das Verfahren deswegen nicht aufgehoben werden [1]). Es fanden in diesen Fällen die Sondervorschriften der achten Durchführungsverordnung für überschuldete Erbhöfe Anwendung [2]). Bei den überschuldeten Erbhöfen handelt es sich mithin nur um die Bauernhöfe, deren Sanierung in der Groß- oder Kleinbetriebsentschuldung wegen zu hoher Schuldenlast auch im Wege des Zwangsvergleichsverfahrens nicht möglich war. Die wichtigste Änderung, die die achte Durchführungsverordnung brachte, bestand darin, daß die überschuldeten Erbhöfe allgemein auf Grund der individuell festgestellten tatsächlichen Zinsleistungsfähigkeit entschuldet wurden [3]).

Von den Entschuldungsmaßnahmen, die zur Sanierung der verschuldeten Betriebe führen sollten, kam in der Großbetriebsentschuldung der Festschreibung von Gläubigerforderungen und der Zinssenkung (Umschuldung), in der Kleinbetriebsentschuldung der Ablösung von Gläubigerforderungen die Hauptbedeutung zu. Bei der Entschuldung überschuldeter Erbhöfe lag das Schwergewicht des Verfahrens in der Schuldenkürzung und in der Ablösung von Gläubigerforderungen. Ferner hatte die Entschuldung durch Landabgabe und Landverkauf bei der Entschuldung überschuldeter Erbhöfe eine weit größere Bedeutung als in der Groß- und Kleinbetriebsentschuldung. War der Betriebsinhaber zum Landverkauf nicht freiwillig bereit, so konnte er vom Entschuldungsamt hierzu verpflichtet werden. Weiter mußten der Bauer, sein Anerbe und sein Ehegatte ihr Vermögen in jedem Falle für die Entschuldung zur Verfügung stellen. Dem Entschuldungsamt oblag insoweit eine besondere Prüfungspflicht [4]).

Für die Barablösung waren allgemein die Bestimmungen der Großbetriebsentschuldung maßgebend; sie fanden auch bei den überschuldeten Erbhöfen mit einem Einheitswert unter 10 000 *RM* Anwendung. Die Barablösung erfolgte in den gleichen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen wie in der Großbetriebsentschuldung [5]). Bei der Barablösung nichtmündelsicherer Forderungen wurden in der Regel 60 vH des Forderungsbetrages abgesetzt [6]).

In Abweichung von den Grundsätzen der Groß- und Kleinbetriebsentschuldung wurden sämtliche nichtmündelsicheren Forderungen einschließlich der nach Eröffnung des Entschuldungsverfahrens bis zu dem Zeitpunkt der Ablösung aufgelaufenen Zinsen, soweit sie nicht barabgelöst wurden, nach 60-, 62,5- bzw. 65prozentigem Abzug mit Ablösungsschuldververschreibungen abgelöst. Bei den nichtkürzbaren Forderungen machten die Abzüge nur 20, 25 und

[1]) v. Stark, „Die zweite Ablösungsverordnung“ (AME Heft 428, S. 38). Nach § 1 der 1. Abl.VO. war die Ablösung mündelsicherer Forderungen mit Ablösungsschuldverschreibungen in der Kleinbetriebsentschuldung nicht möglich.
[2]) Art. 2, Art. 7 der 2. Abl.VO. vom 7. September 1940.
[3]) Vgl. S. 18 zu Anm. 2 linke Spalte.
[4]) Vorwort zum Reichserbhofgesetz (REG.).
[5]) § 37 REG.
[6]) GR 80 (AME Heft 270, S. 61).
[7]) Art. 10, Art. 11 der 8. DVO. zum SchRG.

[1]) Art. 21 der 6. DVO. zum SchRG.
[2]) Art. 1, Art. 2 bis 6 u. Art. 9 der 8. DVO. zum SchRG.
[3]) Vgl. S. 11 zu Anm. 3 rechte Spalte.
[4]) Art. 6 der 8. DVO. zum SchRG.; GR 80 (AME Heft 270, S. 61).
[5]) Vgl. S. 16 zu Anm. 3 u. 4 linke Spalte.
[6]) Der Abzug bei den nicht kürzbaren Forderungen betrug nur 20 vH des Forderungsbetrages.

30 vH des Forderungsbetrages aus. Während in der Groß- und Kleinbetriebsentschuldung zur Ablösung mit Ablösungsschuldverschreibungen ausschließlich 4%ige Ablösungsschuldverschreibungen der Deutschen Rentenbank verwandt wurden, konnten die Gläubiger bei der Entschuldung überschuldeter Erbhöfe auch mit 4½%igen Schuldverschreibungen der Industriebank, 4½%igen Landeskulturkreditbriefen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt und seit der Finanzierungsverordnung vom 17. Juli 1940 auch mit 4%igen Agrarkreditbriefen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt abgefunden werden[1]). Von der Art der Ablösungsschuldverschreibungen hing es ab, ob von der Forderung 60 vH, 62,5 vH oder 65 vH abgesetzt wurden; denn durch die Staffelung der Abzüge sollte der Wertunterschied der Ablösungspapiere ausgeglichen werden.

Sämtliche Abzüge kamen wie in der Kleinbetriebsentschuldung dem Betriebsinhaber zugute. Die abgelösten Forderungen erloschen einschließlich der etwa bestehenden Grundpfandrechte und sonstigen Sicherheiten.

Mündelsichere Forderungen wurden nach Maßgabe der beiden Ablösungsverordnungen auf Antrag der Gläubiger mit Ablösungsschuldverschreibungen abgelöst. Diese Forderungen erloschen nicht, sondern gingen als unkündbare Tilgungshypotheken, die mit 4½ vH zu verzinsen und ½ vH zu tilgen waren, auf die Entschuldungsstellen über. Sie blieben mit den mündelsicheren Hypotheken, deren Ablösung nicht beantragt wurde oder ausnahmsweise nicht beantragt werden konnte[2]), weiterhin auf dem Entschuldungsbetrieb lasten.

An Stelle der erloschenen Forderungen hat der Betriebsinhaber für die Dauer von 52 Jahren die Erbhofentschuldungsrente an die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt zu entrichten[3]). Die Erbhofentschuldungsrente bildet im Gegensatz zu der Kleinbetriebsrente nur einen teilweisen Ersatz für die vom Reich zur Verfügung gestellten Ablösungsmittel. Da die Entschuldung überschuldeter Erbhöfe auf Grund der tatsächlichen Zinsleistungsfähigkeit erfolgte, wurde von dem Entschuldungsamt im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisbauernführer und etwaigen sonstigen Sachverständigen in jedem Einzelfall der Betrag festgestellt, den der Betriebsinhaber jährlich aufbringen konnte. Dieser Betrag sollte dem Betriebsinhaber zunächst zur Verzinsung und Tilgung der bestehengebliebenen mündelsicheren Hypothekenforderungen zur Verfügung stehen. Das Reich gab sich mit dem Restbetrag zufrieden, der alsdann noch verblieb. Die Erbhofentschuldungsrente stellt also den Differenzbetrag zwischen der individuell festgesetzten tatsächlichen Zinsleistungsfähigkeit und dem zur Verzinsung und Tilgung der mündelsicheren Hypothekenforderungen erforderlichen Betrag dar. Nahm dieser Betrag die tatsächliche Zinsleistungsfähigkeit ganz in Anspruch, so entstand überhaupt keine Erbhofentschuldungsrente. Waren die Zins- und Amortisationsleistungen für die mündelsicheren Hypothekenforderungen ausnahmsweise höher als der Betrag, den der Betriebsinhaber aufbringen konnte, so mußte noch ein Teil der mündelsicheren Forderungen mit der Maßgabe abgelöst werden, daß sie in der gleichen Weise erloschen wie die abgelösten nichtmündelsicheren Forderungen. Ein Abzug wurde in diesem Fall nicht gemacht[1]). Die Gesamtjahreslast des Betriebsinhabers mußte in allen Fällen der tatsächlichen Zinsleistungsfähigkeit des Betriebes angepaßt werden. Dies war vielfach nur auf Kosten des Reiches möglich, das bei der Entschuldung überschuldeter Erbhöfe die Ablösungsmittel alsdann ersatzlos zur Verfügung stellen mußte.

Der kapitalisierte Wert der Erbhofentschuldungsrente heißt Kapitaldeckungswert. Er macht den zwanzigfachen Betrag der Erbhofentschuldungsrente aus. Dieser Wert entspricht einer Tilgungshypothek in Höhe des zwanzigfachen jährlichen Rentenbetrages, die mit 4½ vH zu verzinsen und ½ vH zu tilgen ist. Ihre Laufzeit beträgt ebenfalls 52 Jahre[2]).

Die Mittel, die das Reich zur Ablösung von Gläubigerforderungen auf Grund der achten Durchführungsverordnung über den Kapitaldeckungswert der Erbhofentschuldungsrente hinaus ersatzlos zur Verfügung stellte[3]), wurden Überhangsmittel genannt. Sie stellen den Betrag dar, den die Inhaber überschuldeter Erbhöfe ohne Gegenleistung vom Reich erhielten.

Die Erbhofentschuldungsrente lastet wie die Kleinbetriebsrente als öffentliche Grundstückslast auf sämtlichen zum Entschuldungsbetrieb gehörigen Grundstücken. Sie wurde im Grundbuch eingetragen. Die bestehengebliebenen mündelsicheren Hypothekenforderungen werden durch sie nicht beeinträchtigt[4]).

Die überschuldeten Erbhöfe waren nach der Entschuldung in der Hauptsache mit mündelsicheren Hypothekenforderungen und der Erbhofentschuldungsrente, zum Teil auch mit Renten und Altenteilen sowie Betriebsaufbaudarlehen belastet[5]).

Die Entschuldung der Pacht-, Nießbrauchs-, Binnen- und Küstenfischereibetriebe erfolgte auf Grund der Pächterentschuldungsverordnung vom 12. März 1935 und der Gemeinschaftlichen Richtlinie vom 25. Juni 1938[6]). Diese Vorschriften enthielten von dem Schuldenregelungsrecht abweichende Sonderbestimmungen, die durch die Eigenart der Betriebe bedingt waren.

Die Betriebsinhaber wurden zum großen Teil unter erheblichen Opfern des Reiches entschuldet. Sie mußten daher auch in Kauf nehmen, daß die Entschuldungsbetriebe nach durchgeführter Entschuldung weitgehenden gesetzlichen Beschränkungen unterworfen wurden. Diese dienen sowohl den Interessen der Betriebsinhaber als auch der Allgemeinheit. Es wurde bereits ausgeführt, daß Grundstücke, die zu einem entschuldeten Betrieb gehören, nur noch innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze (= zwei Drittel des Betriebswertes) neu belastet werden dürfen[7]). Das letzte Drittel des Betriebswertes ist künftighin mit einer Sicherungshypothek der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt belastet. In den Fäl-

[1]) Art. 3, Art. 9 der 8. DVO zum SchRG.; Erlasse des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 26. August 1936, 24. November 1937 u. 8. Januar 1941 (AME Heft 220, S. 69, Heft 284, S. 61 u. Heft 441, S. 15); GR 86 III vom 5. Oktober 1938 (AME Heft 329, S. 63).

[2]) Vgl. S. 16 rechte Spalte.

[3]) Art. 4 der 8. DVO. zum SchRG.

[1]) Art. 3 der 8. DVO. zum SchRG.

[2]) Art. 7 der 8. DVO. zum SchRG.

[3]) Art. 6 der 8. DVO. zum SchRG.

[4]) Art. 5 der 8. DVO. zum SchRG.

[5]) Vgl. S. 18 zu Anm. 2 linke Spalte.

[6]) GR 85 (AME Heft 314, S. 75).

[7]) Vgl. S. 12 zu Anm. 4 linke Spalte.

len, in denen die Entschuldungsbetriebe noch über die Mündelsicherheitsgrenze hinaus mit Schuldenregelungshypotheken belastet sind, ensteht die Sicherungshypothek erst mit der allmählichen Zurückführung der Verschuldung auf die Mündelsicherheitsgrenze. Sie dient einmal der Sicherung einer Entschuldungsabgabe, die von den entschuldeten Betriebsinhabern später als Ausgleich für die vom Reich und der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt geleistete Hilfe auf die Dauer von 10 bis 20 Jahren an die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt gezahlt werden soll. Die Entschuldungsabgabe ist bisher noch nicht geregelt [1]). Ferner sollen aus dem letzten Drittel des Betriebswertes künftig gewisse andere Forderungen der Öffentlichen Hand befriedigt werden. „Vor allem aber, und das ist der Kernpunkt, soll das letzte Drittel des Betriebswertes der Sicherung des kontrollierten Personalkredits des Betriebsinhabers dienen. Damit hat es folgende Bewandtnis. Das Gesetz geht davon aus, daß der gesamte Kreditapparat des landwirtschaftlichen Personalkredits einer Aufsicht der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt als des zentralen landwirtschaftlichen Kreditinstituts unterstellt wird. Nimmt der Betriebsinhaber Personalkredit bei einem Gliede der von der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt anerkannten ländlichen Kreditorganisation auf, so haftet das Grundstück für diesen Kredit mit dem letzten Drittel des Betriebswertes" [2]).

Es wurde bereits erwähnt, daß die Landabgabe und der Landverkauf bei der landwirtschaftlichen Schuldenregelung, insbesondere bei der Erbhofentschuldung eine wichtige Rolle spielten. Man verband die Schuldenregelung mit dem Siedlungsgedanken. Das Land, das durch die Entschuldung frei wurde, sollte zum Aufbau neuer Siedlerstellen verwandt werden. Es bestand daher während des Entschuldungsverfahrens eine enge Zusammenarbeit zwischen den Entschuldungsstellen und den gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften. Die Verbindung der Schuldenregelung mit dem Siedlungsgedanken bleibt auch über den Abschluß der Schuldenregelungsverfahren hinaus bestehen. Den Entschuldungsstellen steht an den Entschuldungsbetrieben zugunsten der gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu [3]).

Die gesetzlichen Beschränkungen für die entschuldeten Betriebe finden auf Erbhöfe keine Anwendung, da diese nach dem Reichserbhofgesetz grundsätzlich unbelastbar und unveräußerlich sind [4]). Dies hinderte jedoch nicht, daß die Erbhofbauern während des Entschuldungsverfahrens zur Verminderung ihrer Schuldenlast Land abgeben oder verkaufen mußten [5]).

Das Reich nahm zur Wahrung seiner Interessen auch Einfluß auf die Veräußerung von entschuldeten Betrieben und Grundstücken. Solche Veräußerungen dürfen nur mit Genehmigung des Entschuldungsamts [6]) vorgenommen werden. Dies gilt auch dann, wenn es sich um entschuldete Erbhöfe handelt. In diesen Fällen bedarf es außerdem noch der Genehmigung durch das Anerbengericht [1]).

Das Reich will die Preisgestaltung der landwirtschaftlichen Grundstücke überwachen; es will verhindern, daß auf Kosten der Allgemeinheit und der Gläubiger günstig entschuldete Betriebsinhaber bei der Veräußerung ihrer Grundstücke einen unangemessenen Gewinn einstecken; es will ferner verhindern, daß Entschuldungsgrundstücke in die Hand eines Erwerbers kommen, der nicht die Gewähr für die Sicherheit der Reichsmittel bietet.

Das Entschuldungsamt kann unter diesen Gesichtspunkten die Genehmigung der Veräußerung von entschuldeten Betrieben und Grundstücken von Auflagen abhängig machen. Wenn ihm der Kaufpreis unangemessen erscheint, kann es z. B. dessen Erhöhung oder Herabsetzung verlangen. Es kann bestimmen, daß ein angemessener Teil des Veräußerungserlöses zum Ausgleich der im Schuldenregelungsverfahren gebrachten Opfer an das Reich und die einzelnen Gläubiger abgeführt wird [2]).

Das Entschuldungsamt ist ermächtigt, entschuldete Betriebe und Grundstücke im Einzelfall von den gesetzlichen Beschränkungen und der Genehmigungspflicht der Veräußerungsverträge freizustellen [3]).

Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt war als zentrales Finanzierungsinstitut in die landwirtschaftliche Schuldenregelung eingeschaltet. Sie stellte den Entschuldungsstellen die zur finanziellen Abwicklung der einzelnen Entschuldungsverfahren benötigten Barmittel und Ablösungsschuldverschreibungen zur Verfügung. Es war der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt nicht möglich, die gewaltige Summe der erforderlichen Entschuldungsmittel, die bei Erlaß des Schuldenregelungsgesetzes auf 600 Mill. ℛℳ geschätzt wurde, aus eigener Kraft flüssig zu machen. So hohe Beträge konnten nur mit Hilfe des Reiches aufgebracht werden. Es stellte zur Barablösung von Gläubigerforderungen einen Betrag von 400 Mill. ℛℳ zur Verfügung. Davon sind in den Reichshaushaltsplänen 1940—1942 je 100 Mill. ℛℳ, in den Reichshaushaltsplänen 1943 und 1944 je 50 Mill. ℛℳ bereitzustellen. Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt erhielt zur Finanzierung der Schuldenregelung bis dahin verzinsliche Reichsschatzanweisungen im Betrage von 400 Mill. ℛℳ, durch deren Refinanzierung bei der Reichsbank sie sich Bargeld verschaffen konnte [4]).

Die Deutsche Rentenbank war ermächtigt, 4%ige Ablösungsschuldverschreibungen bis zum Betrage von 320 Mill. ℛℳ auszugeben und der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt zur Verfügung zu stellen. Diese konnte auf Grund der Finanzierungsverordnung auch selbst 4%ige Schuldverschreibungen (Agrarkreditbriefe) bis zum Betrage von 60 Mill. ℛℳ ausgeben. Diese Ablösungsschuldverschreibungen wurden in ähnlicher Weise wie die Hypothekenpfandbriefe durch Sonderdeckungsmassen, die Rentenbankschuldverschreibungen noch zusätzlich durch

[1]) § 93 SchRG.; Harmening-Nadler, a. a. O., S. 107.
[2]) Harmening-Pätzold, „Die landwirtschaftliche Schuldenregelung", 2. Auflage, Berlin 1936, S. 1117.
[3]) § 94 SchRG.
[4]) Art. 43 der 6. DVO. zum SchRG.
[5]) Art. 6 der 8. DVO. zum SchRG.; GR 80 (AME Heft 270, S. 61).
[6]) In einigen Fällen hat sich der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die Genehmigung selbst vorbehalten; vgl. Veräußerungsverordnung vom 6. Januar 1937 u. 1. DVO. hierzu vom 19. April 1937.

[1]) Veräußerungsverordnung vom 6. Januar 1937 u. 1. DVO. hierzu vom 19. April 1937; § 37 REG.
[2]) Art. 3 der Veräußerungsverordnung, Art. 1 der 1. DVO. hierzu.
[3]) Art. 10 der 9. DVO. zum SchRG.
[4]) § 60 SchRG.; Verordnung zur Ergänzung des Schuldenregelungsgesetzes vom 15. Mai 1939; Harmening-Nadler, a. a. O., S. 102.

einen entsprechenden Betrag des freien Teils der Grundschuldbelastung nach der Rentenbankgesetzgebung gesichert. Zur Überwachung der Sonderdeckungsmassen wurden wie bei den Pfandbriefanstalten Treuhänder eingesetzt [1].

Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt gab die Barmittel und Ablösungsschuldverschreibungen als Darlehen an die Entschuldungsstellen weiter. Nur die Gewährung der Mittel, die in der Kleinbetriebsentschuldung zur Barablösung und bei der Entschuldung überschuldeter Erbhöfe zur Ablösung der nichtmündelsicheren Forderungen verwandt wurden, begründeten kein Darlehensverhältnis zwischen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt und den Entschuldungsstellen, da die entstehenden Kleinbetriebs- und Erbhofentschuldungsrenten dem Reich bzw. der Deutschen-Rentenbank-Kreditanstalt unmittelbar zustehen [2]. In allen übrigen Fällen wurden die Entschuldungsstellen Darlehensschuldner der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt. Diese hat zur Sicherung ihrer Darlehensforderungen kraft Gesetzes ein Pfandrecht an allen Entschuldungshypotheken, die mit der Ablösung der Gläubigerforderungen auf die Entschuldungsstellen übergingen [3].

Die Darlehensforderungen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt sind von den Entschuldungsstellen unter den gleichen Bedingungen zu verzinsen und zu tilgen, die für die Betriebsinhaber den Entschuldungsstellen gegenüber gelten. Praktisch gesehen ist es demnach so, daß die Entschuldungsstellen die Entschuldungshypotheken lediglich verwalten und die von den Betriebsinhabern zu zahlenden Zins- und Tilgungsleistungen an die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt weiterleiten. Sie erhalten dafür eine Vergütung in Höhe von 0,3 vH des jeweils ausstehenden Kapitalbetrages; abgesehen von einem etwaigen Verschulden tragen sie auch kein Risiko mehr für den Ausfall der Entschuldungshypotheken [4].

Die Darlehensforderungen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt an die Entschuldungsstellen bilden die Sonderdeckungsmasse für die Ablösungsschuldverschreibungen der Deutschen Rentenbank. Dieser steht zur Sicherung ihrer Ansprüche an die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt, die aus der Hingabe der Ablösungsschuldverschreibungen herrühren, ein Pfandrecht an deren Darlehensforderungen zu [5]. Auch die Erbhofentschuldungsrente gehört zur Sonderdeckungsmasse der Rentenbank-Schuldverschreibungen. Ihr Kapitaldeckungswert wird einer Tilgungshypothek in Höhe des zwanzigfachen jährlichen Rentenbetrages gleichgesetzt, die mit 4½ vH zu verzinsen und mit ½ vH zu tilgen ist [6].

Die Eingänge an Zins- und Tilgungsbeträgen aus den Darlehen sowie aus den Erbhofentschuldungsrenten verwendet die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt in erster Linie zur Verzinsung der Ablösungsschuldverschreibungen der Deutschen Rentenbank. An zweiter Stelle werden die Zinsen der vom Reich ausgegebenen Schatzanweisungen und die Kosten der Refinanzierung der Schatzanweisungen gedeckt. Der alsdann noch verbleibende Restbetrag ist zur Tilgung der Rentenbank-Schuldverschreibungen und, sobald diese getilgt sind, zur Rückzahlung der vom Reich der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt zur Verfügung gestellten Barmittel in Höhe von 400 Millionen *RM* zu verwenden [1].

Die Sonderdeckungsmasse für die Agrarkreditbriefe der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt besteht aus Forderungen, die der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt gegen öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Grundkreditanstalten, gegen Hypothekenbanken oder öffentlich-rechtliche Sparkassen zustehen. Diese Forderungen müssen durch Pfandrechte an erststelligen landwirtschaftlichen Hypotheken und Grundschulden der vorgenannten Kreditanstalten gesichert sein [2].

Auf diese Weise wurden vom Reich zur Ablösung von Gläubigerforderungen in bar oder mit Ablösungsschuldverschreibungen insgesamt 780 Mill. *RM* bereitgestellt. Hinzu kamen noch die Beträge, die das Reich bei der Entschuldung überschuldeter Erbhöfe in bar, in Schuldverschreibungen der Industriebank und in Landeskulturkreditbriefen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt ersatzlos zur Verfügung stellte. Es handelte sich hierbei um die Überhangsmittel, die durch den Kapitaldeckungswert der Erbhofentschuldungsrente nicht mehr gedeckt wurden [3].

Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt hat den Entschuldungsstellen im Altreich (ohne Saarland) bis zum 31. Dezember 1939 als Ablösungsmittel folgende Beträge zur Verfügung gestellt [4]:

1. für 32 705 Großbetriebe rd. 157,920 Mill. *RM*
2. für 66 997 Kleinbetriebe rd. 157,468 Mill. *RM*
3. für 23 874 überschuldete Erbhöfe . . . . . rd. 211,935 Mill. *RM*
4. in den drei Verfahrensarten und für Osthilfeentschuldungsbetriebe zur Ablösung mündelsicherer Forderungen . . . . . rd. 206,000 Mill. *RM*
5. Barvorschüsse [5] auf Handwerker und Lieferantenforderungen sowie auf nichtbeteiligte Forderungen . . . . . rd. 3,135 Mill. *RM*

Insgesamt . . . . . rd. 736,458 Mill. *RM*.

Im Altreich wurden insgesamt ca. 150 427 landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe [6] im Wege des Schuldenregelungsverfahrens entschuldet [7]. Davon waren bis zum 31. De-

[1]) § 62 SchRG.; Art. 1, Art. 2, Art. 3 der Finanzierungsverordnung vom 17. Juli 1940; Art. 6, Art. 13 der Verordnung über die Ablösungsschuldverschreibungen nach dem Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 12. März 1935 (Abl.-Schuldverschr.VO.).

[2]) Vgl. S. 18 linke Spalte und 20 linke Spalte; Art. 4 der 8. DVO. zum SchRG.; Allgemeine Bedingungen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt vom 15. Oktober 1935 (AME Heft 175, S. 45).

[3]) § 19 SchRG.; Art. 3 der 1. Abl.VO., Art. 7 der 2. Abl.VO.

[4]) Allgemeine Darlehensbedingungen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt vom 1. Juni 1933 (AME Heft 80, S. 61); Rundschreiben der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt vom 23. Dezember 1938 (Lw.E. 50).

[5]) Art. 5, Art. 6 der Abl.Schulverschr.VO.

[6]) Art. 7 der 8. DVO. zum SchRG.

[1]) Art. 4 der Abl.Schuldverschr.VO.

[2]) Art. 3 der Finanzierungsverordnung.

[3]) Vgl. S. 20 zu Anm. 3 rechte Spalte.

[4]) Verwaltungs- und Geschäftsbericht der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt für das Jahr 1939, S. 6/7.

[5]) Vgl. S. 16 zu Anm. 4 linke Spalte und S. 18 zu Anm. 2 linke Spalte.

[6]) In dieser Zahl sind auch die Entschuldungsbetriebe enthalten, die ausnahmsweise ohne Reichsmittel entschuldet wurden. Ihre Zahl dürfte im Vergleich zu den mit Reichsmitteln entschuldeten Betrieben unbedeutend sein.

[7]) Hinzu kamen noch ca. 4 932 Pacht-, Nießbrauchs-, Binnen- und Küstenfischereibetriebe. Die in diesen Entschuldungsverfahren benötigten Mittel stellte das Reich nicht über die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt, sondern über die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse, Berlin, zur Verfügung. Harmening-Nadler, a. a. O., S. 104.

zember 1939 etwa 82 vH finanziell abgewickelt. Bei den Verfahren, die zu diesem Zeitpunkt noch anhängig waren, handelte es sich vornehmlich um überschuldete Erbhöfe, die relativ höhere Ablösungsmittel erforderten [1].

Außer den Ablösungsmitteln wurden weitere Beträge für die übrigen mit der Schuldenregelung verbundenen Aufgaben benötigt. Das Reich gewährte den Gläubigern der nichtmündelsicheren festgeschriebenen Forderungen als Ersatz für den durch die Zinsherabsetzung entstandenen Zinsausfall auf die Dauer von drei Jahren einen Zinszuschuß bis zu 1 vH des Forderungsbetrages. Die den Entschuldungsstellen durch ihre mehrjährigen Entschuldungsarbeiten erwachsenen vertretbaren Unkosten wurden in voller Höhe ersetzt. Den Entschuldungsstellen wurde für die Forderungen, die sie mit eigenen Mitteln ablösten, ein Gefahrenzuschlag gewährt [2]. Diese Mittel wurden laufend im Reichshaushaltsplan (Einzelplan des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft) bereitgestellt. Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt forderte sie jeweils von dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft an [3].

Das Sondervermögen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, aus dem die Betriebsaufbaudarlehen gewährt wurden, war ebenfalls aus Reichsmitteln gebildet.

Man muß weiter die Sach- und Personalausgaben hinzurechnen, die von den Entschuldungsämtern, dem Reichsnährstand, den sonstigen an der landwirtschaftlichen Schuldenregelung beteiligten öffentlichen Behörden und der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt aufgewendet wurden.

Außerdem sind die Beträge zu berücksichtigen, die die Entschuldungsstellen aus eigenen Mitteln zur Ablösung zur Verfügung stellten. Sie fallen aber im Vergleich zu den Reichsmitteln nicht ins Gewicht.

Der Gesamtaufwand für die landwirtschaftliche Schuldenregelung im Altreich dürfte schätzungsweise über eine Milliarde Reichsmark hinausgehen, er dürfte höher liegen als der in der Osthilfeentschuldung benötigte Gesamtbetrag der Reichsmittel, der ohne Anrechnung der von der Industriebank, den Landstellen und Verwaltungsbehörden aufgewandten allgemeinen Unkosten auf eine Milliarde Reichsmark berechnet wurde [4]. Die Entschuldung der Großbetriebe des Ostens im Osthilfeverfahren erforderte verhältnismäßig größere Summen von Reichsmitteln. Daraus erklärt es sich, daß der Gesamtaufwand für die im Osthilfeverfahren entschuldeten 41 435 Betriebe [5] hinter dem Gesamtaufwand für die im Schuldenregelungsverfahren entschuldeten ca. 150 427 Betriebe nicht weit zurücksteht.

[1] Verwaltungs- und Geschäftsbericht der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt für das Jahr 1939, S. 6/7.

[2] § 59 SchRG.; Rundschreiben der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt vom 23. Dezember 1938 (Lw.E. 50).

[3] Richtlinien über die Behandlung der Einnahmen und Ausgaben im landwirtschaftlichen Schuldenregelungsverfahren, veröffentlicht am 26. Januar 1935 (AME Heft 128, S. 94).

[4] Drescher, a. a. O., S. 31.

[5] Stand am 31. März 1938; die Osthilfeentschuldungsbetriebe von Sachsen und Bayern sind in dieser Zahl einbegriffen; vgl. Drescher, a. a. O., Tabellen und Diagramme, S. 3, Tab. 1.

III. Die statistischen Untersuchungsergebnisse.

1. Die Anzahl der Entschuldungsbetriebe im Reich und in Bayern r. d. Rheins.

(Vgl. hierzu die Tabellen 1, 2, 3 und 4.)

Die nachfolgenden Darstellungen lassen die durch das Osthilfeverfahren in Bayern r. d. Rh. entschuldeten landwirtschaftlichen Betriebe außer acht und beziehen sich nur auf die Entschuldung nach dem Schuldenregelungsgesetz vom 1. Juni 1933.

Nach dem Schuldenregelungsgesetz konnte jeder Inhaber eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens beantragen [1]. Eine Mindestgröße der Betriebe war nicht gefordert. Die Parzellenbetriebe mit 0,5—2 ha mittlerer Bodenqualität galten als landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Gesetzes. Die Zwergbetriebe unter 0,5 ha kamen dagegen in der Regel für die Entschuldung nicht mehr in Frage [2].

Unter bestimmten Voraussetzungen konnten landwirtschaftliche Betriebe, für die bereits das Osthilfeverfahren durchgeführt war, im Wege des landwirtschaftlichen Schuldenregelungsverfahrens ein zweites Mal entschuldet werden [3].

In Bayern r. d. Rh. wurden von den rd. 5 585 Osthilfeentschuldungsbetrieben [4] ca. 1 200 nach den Vorschriften des Schuldenregelungsgesetzes nochmals entschuldet [4]. Solche Entschuldungsbetriebe wurden der vorliegenden Untersuchung nicht zugrunde gelegt.

Bei der Betriebszählung vom 16. Juni 1933 wurden im Reich 3 046 875 landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe über 0,5 ha gezählt (vgl. Tab. 1 u. 3).

Für insgesamt 306 459 landwirtschaftliche Betriebe wurden Entschuldungsanträge gestellt. In rd. 150 427 Fällen wurde das Entschuldungsverfahren durchgeführt, während 156 032 Entschuldungsanträge in sonstiger Weise erledigt worden sind, sei es, daß sie zurückgenommen oder zurückgewiesen wurden oder daß das eröffnete Entschuldungsverfahren später ohne Erfolg aufgehoben oder eingestellt wurde. Die durchgeführten Entschuldungsverfahren machen 4,9 vH aller landwirtschaftlichen Betriebe im Reich aus (vgl. Tab. 3).

In Bayern r. d. Rh. beantragten ca. 98 282 Landwirte und Bauern die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens (vgl. Tab. 4). Davon wurden 28 932 entschuldet. 69 350 Entschuldungsanträge wurden in sonstiger Weise erledigt. Die große Anzahl der sonstigen Erledigungen erklärt sich in Bayern r. d. Rh. wie im Reich zum großen Teil daraus, daß Betriebsinhaber, um die Antragsfrist zu wahren, vorsorglich Entschuldungsanträge stellten und sie später nach näherer Prüfung ihrer Schuldenlage wieder zurücknahmen. In dieser Weise sind insbesondere die Kreisbauernführer verfahren, die das Entschuldungsverfahren über Erbhöfe ohne und gegen den Willen der Bauern beantragen konnten [5]. Sie haben vorsorglich

[1] § 1 SchRG.

[2] Harmening-Nadler, a. a. O., S. 35.

[3] Art. 10 der 8. DVO. zum SchRG.; GR 80 vom 14. August 1937 D (AME Heft 270, S. 61).

[4] Stand am 31. März 1937; vgl. Drescher, a. a. O., Tabellen und Diagramme, S. 3, Tab. 1. — Auskunft der Landstelle München vom 25. April 1941.

[5] Art. 10 der 8. DVO. zum SchRG.

für möglichst alle stärker verschuldeten Bauernbetriebe Entschuldungsanträge fristgerecht eingebracht. Wo sich dann aber nach näherer Prüfung das Entschuldungsverfahren als überflüssig erwies, wurden die Anträge wieder zurückgenommen. So erklärt es sich, daß von der großen Anzahl der sonstigen Erledigungen in Bayern r. d. Rh. 52 856, d. s. 77 vH und im Reich 106 534, d. s. 68 vH aller sonstigen Erledigungen auf Entschuldungsanträge entfallen, die nach Art. 10 der achten Durchführungsverordnung zum Schuldenregelungsgesetz gestellt waren.

Die in Bayern r. d. Rh. durchgeführten Entschuldungsverfahren umfassen 5,9 vH aller in Bayern r. d. Rh. gezählten landwirtschaftlichen Betriebe; ihr Anteil an den im Reich durchgeführten Verfahren beträgt 19,2 vH (vgl. Tab. 4), während die landwirtschaftlichen Betriebe in Bayern r. d. Rh. nur 16,1 vH der landwirtschaftlichen Betriebe im Reich ausmachen (vgl. Tab. 2).

Das Verhältnis der im Reich und im rechtsrheinischen Bayern durchgeführten Entschuldungsverfahren zu den landwirtschaftlichen Betrieben insgesamt beträgt 4,9 vH bzw. 5,9 vH. Der Anteil der Landwirte und Bauern, die das Entschuldungsverfahren in Anspruch nahmen, ist demnach nicht sehr groß. Man darf allerdings nicht vergessen, daß es auch verschuldete Landwirte gab, die sich trotz hoher Schuldenlast scheuten, das Entschuldungsverfahren zu beantragen. Die Erbhofbesitzer konnten sich der Entschuldung weniger entziehen, da die zuständigen Kreisbauernführer ein selbständiges Antragsrecht hatten[1]).

2. Die Anzahl der ausgewerteten Entschuldungsbetriebe und die Auswahlmethode.

(Vgl. hierzu die Tabellen 5, 6 und 7.)

In Bayern r. d. Rh. waren folgende acht Kreditanstalten als Entschuldungsstellen[2]) tätig:

1. die Bayerische Zentral-Darlehenskasse e.G.m.b.H.
2. die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank,
3. die Bayerische Vereinsbank,
4. die Bayerische Landwirtschaftsbank e.G.m.b.H.,
5. die Bayerische Gemeindebank (Girozentrale), Öffentliche Bankanstalt,
6. die Bayerische Landeskulturrentenanstalt,
7. die Bayerische Staatsbank und
8. die Bayerische Landesgewerbebank Aktiengesellschaft.

Diese Kreditanstalten haben ihren Sitz in München.

Bei einem Teil der durchgeführten Entschuldungsverfahren nahmen die Entschuldungsämter die Aufgaben der Entschuldungsstellen selbst wahr. Sie übertrugen in diesen Fällen die finanzielle Abwicklung der Verfahren auf die genannten Kreditanstalten, die alsdann als beauftragte Kreditanstalten tätig waren.

Von den in Bayern r. d. Rh. durchgeführten 28 932 Entschuldungsverfahren hat die Bayerische Zentral-Darlehenskasse 7 188 als Entschuldungsstelle durchgeführt und 2 151 als beauftragte Kreditanstalt finanziell abgewickelt (vgl. Tab. 5). Insgesamt hat sie 9339 Verfahren, d. s. 32,3 vH aller in Bayern r. d. Rh. entschuldeten Betriebe, bearbeitet. Sie war in der landwirtschaftlichen Schuldenregelung die größte Entschuldungsstelle Bayerns und des Reiches. Ihr Zuständigkeitsbereich erstreckte sich über sämtliche sieben Regierungsbezirke Bayerns r. d. Rh.[1]).

Es hätte zuviel Arbeit und Zeit erfordert, sämtliche in Bayern r. d. Rh. durchgeführten oder auch nur sämtliche von der Bayerischen Zentral-Darlehenskasse bearbeiteten 9339 Entschuldungsverfahren statistisch auszuwerten. Es wurde daher die repräsentative Untersuchungsmethode zur Anwendung gebracht. Darnach genügt es, einen Teil der sämtlichen entschuldeten Betriebe zu untersuchen, um zu zuverlässigen allgemein gültigen Durchschnittsergebnissen zu gelangen, die für alle Entschuldungsbetriebe als repräsentativ angesprochen werden können. Der vorliegenden Untersuchung wurden von den 9 339 Entschuldungsbetrieben, die die Bayerische Zentral-Darlehenskasse betreute, 2 702 zugrunde gelegt. Dies sind 28,9 vH der von der Bayerischen Zentral-Darlehenskasse betreuten und 9,3 vH sämtlicher in Bayern r. d. Rh. entschuldeten Betriebe. Dieser Anteil reichte mit kleinen, später noch zu nennenden Einschränkungen aus, um zu guten Durchschnittsergebnissen zu kommen.

Bayern r. d. Rh. ist ein Land mit einer ziemlich ausgeglichenen Besitzstruktur. Die verschiedenen Besitzgrößen sind — von Ausnahmen abgesehen — in den einzelnen Regierungsbezirken prozentual ziemlich gleichmäßig vertreten. Vorherrschend sind die mittelbäuerlichen Betriebe mit 5—20 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche; sie stellen rd. 45 vH aller landwirtschaftlichen Betriebe dar und bewirtschaften 55,2 vH der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Sodann folgen die kleineren Bauerngüter mit 2—5 ha, die rd. 28 vH aller landwirtschaftlichen Betriebe ausmachen und 12,2 vH der landwirtschaftlich genutzten Fläche bebauen. An dritter Stelle kommen die Parzellenwirtschaften (0,5—2 ha) mit 19,5 vH aller landwirtschaftlichen Betriebe und 2,5 vH der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Dann folgen die großbäuerlichen Betriebe mit 20—100 ha; sie stellen 7,1 vH aller landwirtschaftlichen Betriebe dar und bewirtschaften 27,1 vH der landwirtschaftlich genutzten Fläche. An letzter Stelle stehen die Großbetriebe (100 ha u. mehr) mit 0,1 vH aller landwirtschaftlichen Betriebe und 3 vH der landwirtschaftlich genutzten Fläche (vgl. Tab. 1).

Unter Berücksichtigung dieser Betriebsgrößenverteilung wurden der Untersuchung 393 Parzellenbetriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von 0,5—2 ha, d. s. 14,5 vH der ausgewerteten Betriebe, 561 kleinbäuerliche Betriebe mit 2—5 ha, d. s. 20,8 vH, 1278 mittelbäuerliche Betriebe mit 5—20 ha, d. s. 47,3 vH und 470 Großbauernbetriebe mit 20 bis 100 ha, d. s. 17,4 vH der ausgewerteten Betriebe, zugrunde gelegt (vgl. Tab. 6). Die Zahl der von der Bayerischen Zentral-Darlehenskasse bearbeiteten Großbetriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von 100 ha und mehr war so klein, daß sich auf Grund ihrer Auswertung keine brauchbaren Ergebnisse hätten erzielen lassen. Sie mußten daher

[1]) Vgl. S. 19 zu Anm. 7 linke Spalte.

[2]) Die Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft des Bayerischen Bauernvereins e. G. m. b. H. in Regensburg war anfänglich ebenfalls als Entschuldungsstelle tätig. Sie trat im Zuge der Vereinheitlichung des bayerischen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens ab 1. Januar 1934 in Liquidation. Die bei ihr anhängigen rund 2 000 Entschuldungsverfahren wurden von den Entschuldungsämtern auf die übrigen Entschuldungsstellen verteilt.

[1]) Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken und Mittelfranken sind als selbständige Regierungsbezirke behandelt.

bei der Auswahl der Betriebe ausgeschieden werden. Innerhalb der sieben Regierungsbezirke sind die einzelnen Betriebsgrößen bis auf die Größengruppe 20—100 ha in Mainfranken in repräsentativer Zahl vertreten (vgl. Tab. 6). Da die Zahl der von der Bayerischen Zentral-Darlehenskasse betreuten Großbauernbetriebe mit 20—100 ha in Mainfranken sehr klein war, konnten dort nur acht Entschuldungsbetriebe berücksichtigt werden. Diese Zahl ist nicht als repräsentativ anzusehen. Die gefundenen Ergebnisse weichen deshalb in dieser Größenklasse von den übrigen Durchschnittsergebnissen ziemlich stark ab.

Wenn die Untersuchungsergebnisse zuverlässig und brauchbar sein sollten, mußte die Auswahl der Betriebe so getroffen werden, daß sie möglichst gleichmäßig über das rechtsrheinische Bayern verteilt waren. Als kleinste örtliche Bezirke, denen die einzelnen Entschuldungsbetriebe entnommen wurden, dienten die Amtsgerichtsbezirke. Grundsätzlich wurden aus jedem der 210 Amtsgerichtsbezirke in Bayern r. d. Rh.[1]) 13 Entschuldungsbetriebe ausgewählt und nach Möglichkeit so auf die Betriebsgrößenklassen verteilt, daß je 2 Parzellenbetriebe mit 0,5—2 ha, 3 kleinbäuerliche mit 2—5 ha, 6 mittelbäuerliche mit 5—20 ha und 2 großbäuerliche Betriebe mit 20—100 ha auf jeden Amtsgerichtsbezirk entfielen. Ganz genau ließ sich das nicht erreichen, da entschuldete Betriebe der verschiedenen Betriebsgrößen nicht immer in gleicher Zahl und im gleichen Verhältnis in allen Amtsgerichtsbezirken zur Verfügung standen. Es gab auch Amtsgerichtsbezirke, in denen die eine Betriebsgrößenklasse in geringer Zahl oder überhaupt nicht, die andere dafür um so stärker vertreten war. In diesen Fällen wurden in dem einen Amtsgerichtsbezirk aus der stärker vertretenen Betriebsgrößengruppe mehr Entschuldungsbetriebe herangezogen, in dem anderen Amtsgerichtsbezirk, in dem diese Größenklasse in geringerer Zahl zur Verfügung stand, dafür wieder etwas weniger.

Die landwirtschaftliche Schuldenregelung vollzog sich nach den drei Verfahrensarten, die rechtlich verschieden ausgestaltet waren: Entschuldung der Großbetriebe, der Kleinbetriebe und der überschuldeten Erbhöfe [2]).

Wegen der verschiedenen Auswirkung der Schuldenregelung auf diese drei Gruppen erwies es sich als notwendig, die Entschuldungsbetriebe auch unter diesem Gesichtspunkt auszuwählen und nach Großbetrieben, Kleinbetrieben und überschuldeten Erbhöfen zu gruppieren (vgl. Tab. 6). Auch hier war es wichtig, die Auswahl der Entschuldungsbetriebe so zu treffen, daß in jedem Regierungsbezirk für jede Betriebsart und Betriebsgrößenklasse die lokal möglichst gleichmäßig verteilte repräsentative Zahl erreicht wurde.

Die Entschuldungskleinbetriebe sind fast ausschließlich in den Betriebsgrößengruppen mit 0,5 bis 2 ha, 2—5 ha und 5—20 ha vertreten. In der Größenklasse mit 20—100 ha kommen sie in so geringer Zahl vor, daß sie zur Auswertung nicht herangezogen werden konnten. In jedem Amtsgerichtsbezirk wurden grundsätzlich 7 Kleinbetriebe ausgewählt. Davon entfielen auf die Größenklasse mit 0,5—2 ha je zwei, auf die Größenklasse mit 2—5 ha je drei und auf die Größenklasse mit 5—20 ha je zwei Betriebe. Auch von diesem grundsätzlichen Plan mußte hie und da abgewichen werden, weil die drei Betriebsgrößen in den einzelnen Amtsgerichtsbezirken nicht immer gleich zahlreich vertreten waren.

Noch schwieriger gestaltete sich die Auswahl der Großbetriebe und der überschuldeten Erbhöfe. Sie standen in der Regel nur in den beiden Größenklassen mit 5—20 ha und mit 20—100 ha zur Verfügung. In den Größengruppen mit 2—5 ha und mit 100 ha und mehr waren sie in so geringer Zahl vorhanden, daß sie zur Auswertung nicht herangezogen werden konnten. Die Auswahl der Großbetriebe und der überschuldeten Erbhöfe wurde grundsätzlich so getroffen, daß aus jedem Amtsgerichtsbezirk je drei Entschuldungsbetriebe entnommen wurden. Auf die Größenklasse mit 5—20 ha entfielen je zwei Betriebe, auf die Größenklasse mit 20—100 ha nur je ein Betrieb, da diese Besitzgröße schwächer vertreten war. Auch hier gab es Abweichungen von der grundsätzlichen Auswahl.

Trotz der Schwierigkeiten bei der Gruppierung der Entschuldungsbetriebe nach den drei Betriebsarten konnte durchweg in den einzelnen Regierungsbezirken für jede Betriebsart und Betriebsgrößengruppe eine Zahl erreicht werden, die als repräsentativ angesehen werden kann. Lediglich die Größengruppe mit 20—100 ha in Mainfranken macht wieder eine Ausnahme, da hier die Gruppe der Großbetriebe und der überschuldeten Erbhöfe nur je vier Entschuldungsbetriebe aufweist (vgl. Tab. 6).

Schließlich wurden die ausgewählten Betriebe noch nach Erbhöfen und Nichterbhöfen[1]) unterschieden (vgl. Tabelle 7). Auch hier ergaben sich für alle Regierungsbezirke mit Ausnahme der Größenklasse mit 20—100 ha in Mainfranken repräsentative Zahlen. Die beiden Nichterbhöfe in der Größengruppe mit 20—100 ha der Regierungsbezirke Oberbayern und Mittelfranken wurden bei dieser Untersuchung ausgeschieden, da sie keine brauchbaren Ergebnisse abgeben konnten.

Das in dieser Weise gesichtete Material wurde nach verschiedenen Gesichtspunkten hin ausgewertet. Die wichtigsten Unterlagen für die statistische Untersuchung bildeten die Entschuldungspläne und Vergleichsvorschläge. Die übrigen Aktenunterlagen, insbesondere Grundbuchauszüge, Betriebsfragebogen, Mitteilungen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt über die Gewährung von Betriebsaufbaudarlehen und ihre Abrechnungsbogen über die zur Verfügung gestellten Ablösungsmittel mußten ergänzend herangezogen werden. Die Behandlung der Altenteile, die Festsetzung ihres Jahreswertes und ihre Neufestsetzung konnten nur durch besondere Anfragen an die Entschuldungsämter festgestellt werden.

In den Entschuldungsplänen und Vergleichsvorschlägen waren die am Entschuldungsverfahren beteiligten Forderungen und Rechte der Gläubiger nach ihrer Art und Höhe genau bezeichnet. Die dinglich, d. h. grundbuchlich gesicherten bzw. unge-

[1]) Verordnung über Entschuldungsämter und gemeinschaftliche Beschwerdegerichte im Entschuldungsverfahren vom 25. Juni 1935. Anlage 1, I, XIX und XXI.

[2]) Vgl. S. 15 linke Spalte.

[1]) Als Nichterbhöfe sind lediglich die Betriebe unter Erbhofgröße (Ackernahrung) erfaßt, da Betriebe über Erbhofgröße (über 125 ha) dieser Untersuchung nicht zugrunde gelegt wurden.

sicherten Rechte waren zusammengestellt und ließen sich leicht ausscheiden. Die sämtlichen auf einem Entschuldungsbetrieb lastenden Schulden wurden bei der vorliegenden Untersuchung je nachdem, ob sie grundbuchlich gesichert waren oder nicht, in Realschulden und Personalschulden aufgeteilt (vgl. Tab. 21). Diese Einteilung besagt nichts über die Laufzeit der Kredite; denn es gibt grundbuchlich gesicherte Schulden von kurzfristiger Lauffrist und ungesicherte Kredite, die lang- oder mittelfristig zur Verfügung gestellt werden. Zu den kurzfristigen Schulden mit dinglicher Sicherung zählen insbesondere die durch Grundschulden oder Sicherungshypotheken gesicherten Kredite in laufender Rechnung, die von einer Bank oder einer Kreditgenossenschaft gewährt werden. Eine Aufgliederung der Schulden nach der Laufzeit war im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich, da diese Ausscheidung zu viel Zeit in Anspruch genommen hätte und nur mit Hilfe eines Mitarbeiterstabes möglich gewesen wäre.

Die Realschulden ließen sich nach Gläubigergruppen aufteilen. Es wurde unterschieden zwischen:

1. den Krediten der Bodenkreditinstitute, die fast ausschließlich durch Tilgungshypotheken gesichert waren,
2. den Krediten der Versicherungsanstalten, Sparkassen, Genossenschaften und sonstigen Banken,
3. den Krediten der Privaten,
4. den Krediten der Öffentlichen Hand und
5. den dinglich gesicherten Altenteilen (vgl. Tab. 22).

Rentenschulden waren fast kaum vertreten; sie wurden entweder unter die Privatkredite oder die Kredite der Öffentlichen Hand aufgenommen.

Die Personalschulden wurden nach ihrer Schuldart in folgende vier Gruppen aufgegliedert:

1. Wechsel, Schuldscheine, Kontokorrent,
2. Warenschulden, unbezahlte Rechnungen, Pacht- und Beitragsrückstände (sog. Schwimmschulden),
3. Steuerschulden und
4. ungesicherte Altenteile (vgl. Tab. 24).

In diese neun Gruppen wurden sämtliche in die Schuldenregelung einbezogenen Schulden der ausgewerteten Entschuldungsbetriebe zusammengefaßt. Obwohl die Altenteile, der Besitzkredit und die Aufwertungsschulden auch miterfaßt waren, wurden sie nochmals gesondert aufgeführt und einer speziellen Untersuchung unterzogen, die von Interesse war.

Die Auswertung wurde zur Ergänzung der allgemeinen Untersuchungsergebnisse nach manchen Gesichtspunkten für die Kleinbetriebe, Großbetriebe, überschuldeten Erbhöfe, Nichterbhöfe (Betriebe unter Erbhofgröße) und Erbhöfe gesondert vorgenommen, um die verschiedene Auswirkung der Schuldenregelung auf die einzelnen Betriebsarten näher zu beleuchten. Die Unterscheidung nach Nichterbhöfen und Erbhöfen erfolgte auch, um brauchbare Vergleichszahlen für die von der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt ermittelten Untersuchungsergebnisse zu bekommen. Was die Zusammensetzung der Verschuldung nach durchgeführter Entschuldung angeht, so war wegen der verschiedenartigen Belastung nur die gesonderte Untersuchung nach Kleinbetrieben, Großbetrieben und überschuldeten Erbhöfen möglich (vgl. Tab. 25, 26, 27 u. 28).

Tabelle 1. Die landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen[1]) Betriebe im Reich (Altreich ohne Saarland)[2]) **und in Bayern r. d. Rh.** (ohne die neu eingegliederten Gebiete).

Größenklasse nach der landwirtschaftlich genutzten Fläche	Betriebe		Landwirtschaftlich genutzte Fläche	
	Zahl	vH	ha	vH
	Reich			
0,5 bis unter 2 ha	929 631	30,5	970 690	3,6
2 „ „ 5 „	822 633	27,0	2 711 900	10,2
5 „ „ 20 „	1 045 354	34,3	10 216 287	38,4
20 „ „ 100 „	230 862	7,6	7 859 847	29,5
100 ha und mehr	18 395	0,6	4 864 932	18,3
Insgesamt	**3 046 875**	**100**	**26 623 656**	**100**
	Bayern r. d. Rh.			
0,5 bis unter 2 ha	95 694	19,5	97 037	2,5
2 „ „ 5 „	138 877	28,4	473 988	12,2
5 „ „ 20 „	220 255	44,9	2 145 418	55,2
20 „ „ 100 „	34 920	7,1	1 050 461	27,1
100 ha und mehr	631	0,1	117 616	3,0
Insgesamt	**490 377**	**100**	**3 884 520**	**100**

[1]) Die Betriebe der nichtlandwirtschaftlichen Gärtnerei und Tierzucht sind nicht darin enthalten. Im Jahre 1933 betrug deren Zahl in Bayern (einschl. Pfalz) 2 409 (vgl. Statistisches Jahrbuch für Bayern 1934, S. 106).

[2]) Der Betriebsstatistik wurde die Betriebszählung vom 16. Juni 1933 zugrunde gelegt, da die Schuldenregelung Mitte 1933 begann. Die Zahlen sind dem Sonderabdruck aus der Zeitschrift des Bayerischen Statistischen Landesamts Heft 1, 1937, S. 9 und 10 entnommen.

Tabelle 2. Der Anteil der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe Bayerns r. d. Rh. (ohne die neu eingegliederten Gebiete) **an den landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben des Reiches** (Altreich ohne Saarland).

Größenklasse	Anzahl der Betriebe im Reich[1])	Anzahl der Betriebe in Bayern r. d. Rh.[1])	Anteil der Betriebe in Bayern r. d. Rh. an den Betrieben im Reich vH	Landwirtschaftlich genutzte Fläche im Reich in ha[1])	Landwirtschaftlich genutzte Fläche in Bayern r. d. Rh. in ha[1])	Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Bayern r. d. Rh. an der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Reich vH
0,5 bis unter 2 ha	929 631	95 694	10,3	970 690	97 037	10,0
2 „ „ 5 „	822 633	138 877	16,9	2 711 900	473 988	17,5
5 „ „ 20 „	1 045 354	220 255	21,1	10216287	2 145 418	21,0
20 „ „ 100 „	230 862	34 920	15,1	7 859 847	1 050 461	13,4
100 ha und mehr	18 395	631	3,4	4 864 932	117 616	2,4
Insgesamt	3 046 875	490 377	16,1	26623656	3 884 520	14,6

[1]) Diese Zahlen sind dem Sonderabdruck aus der Zeitschrift des Bayerischen Statistischen Landesamts Heft 1, 1937, Seite 9 und 10 entnommen (Ergebnis der Betriebszählung vom 16. Juni 1933).

Tabelle 3. Die Entschuldungsbetriebe[1]) im Reich (Altreich ohne Saarland).

Gestellte Entschuldunganträge	306 459
Durchgeführte Entschuldungsverfahren	150 427
Anteil der durchgeführten Entschuldungsverfahren an den gestellten Entschuldungsanträgen	49,1 vH
Sonstige Erledigungen	156 032
Anteil der sonstigen Erledigungen an den gestellten Entschuldungsanträgen	50,9 vH
Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gärtnerische Betriebe insgesamt (über 0,5 ha)[2])	3046875
Anteil der durchgeführten Entschuldungsverfahren an den landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gärtnerischen Betrieben insgesamt	4,9 vH

[1]) [2]) Siehe Anmerkung 1 und 2 zu Tabelle 4 auf Seite 27.

Tabelle 4. Die Entschuldungsbetriebe[1]) in Bayern r. d. Rh. (ohne die neu eingegliederten Gebiete).

Gestellte Entschuldungsanträge	98 282
Durchgeführte Entschuldungsverfahren	28 932
Anteil der durchgeführten Entschuldungsverfahren an den gestellten Entschuldungsanträgen	29,4 vH
Sonstige Erledigungen	69 350
Anteil der sonstigen Erledigungen an den gestellten Entschuldungsanträgen	70,6 vH
Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gärtnerische Betriebe insgesamt (über 0,5 ha)[2])	490 378
Anteil der durchgeführten Entschuldungsverfahren an den landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gärtnerischen Betrieben insgesamt	5,9 vH
Im Reich durchgeführte Entschuldungsverfahren	150 427
Anteil der in Bayern r. d. Rh. an den im Reich durchgeführten Entschuldungsverfahren	19,2 vH

[1]) Die Zahlen sind einer Entschuldungsübersicht des Reichsministers der Justiz per 1. Juli 1939 entnommen, die dem Verfasser vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zur Verfügung gestellt wurde. Sie dürften sich später kaum geändert haben, da neue Entschuldungsanträge nicht mehr gestellt werden konnten. Von der Zahl der durchgeführten Entschuldungsverfahren waren am 1. Juli 1939 im Reich noch 15 059, in Bayern r. d. Rh. 2 932 in Bearbeitung. Sie dürften inzwischen zum größten Teil abgeschlossen worden sein und sind deshalb in den beiden Tabellen als durchgeführt behandelt.

[2]) Entnommen dem Sonderabdruck aus der Zeitschrift des Bayerischen Statistischen Landesamts Heft 1, 1937, S. 9 (Ergebnis der Betriebszählung vom 16. Juni 1933).

Tabelle 5. Die ausgewerteten Entschuldungsbetriebe.

In Bayern r. d. Rh. durchgeführte Entschuldungsverfahren	28 932
Von der Bayerischen Zentraldarlehenskasse als Entschuldungsstelle durchgeführte Entschuldungsverfahren	7 188[1])
Von der Bayerischen Zentraldarlehenskasse als beauftragter Kreditanstalt finanziell abgewickelte Entschuldungsverfahren	2 151
Von der Bayerischen Zentraldarlehenskasse insgesamt bearbeitete Entschuldungsverfahren	9 339
Anteil der von der Bayerischen Zentraldarlehenskasse insgesamt bearbeiteten Entschuldungsverfahren an den in Bayern r. d. Rh. durchgeführten Entschuldungsverfahren	32,3 vH
Anzahl der ausgewerteten Entschuldungsbetriebe	2 702
Anteil der ausgewerteten Entschuldungsbetriebe in vH der von der Bayerischen Zentraldarlehenskasse insgesamt bearbeiteten Entschuldungsverfahren	28,9 vH
Anteil der ausgewerteten Entschuldungsbetriebe an den in Bayern r. d. Rh. durchgeführten Entschuldungsverfahren	9,3 vH

[1]) Stand am 1. Januar 1941; zu diesem Zeitpunkt hatte die Bayerische Zentraldarlehenskasse noch 43 Entschuldungsverfahren in Bearbeitung, die in der Zahl nicht enthalten sind.

Tabelle 6. Die Anzahl der ausgewerteten Entschuldungsbetriebe nach Betriebsart und Betriebsgröße.

Regierungsbezirk	Betriebsart	Betriebsgröße: 0,5 bis unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	insgesamt
Oberbayern	Kleinbetriebe	46	130	134	—	310
	Großbetriebe	—	—	56	75	131
	Überschuldete Erbhöfe	—	—	59	90	149
	Insgesamt	46	130	249	165	590
Niederbayern	Kleinbetriebe	73	72	66	—	211
	Großbetriebe	—	—	50	29	79
	Überschuldete Erbhöfe	—	—	67	28	95
	Insgesamt	73	72	183	57	385
Oberpfalz	Kleinbetriebe	51	72	55	—	178
	Großbetriebe	—	—	57	27	84
	Überschuldete Erbhöfe	—	—	74	40	114
	Insgesamt	51	72	186	67	376
Oberfranken	Kleinbetriebe	32	51	46	—	129
	Großbetriebe	—	—	23	26	49
	Überschuldete Erbhöfe	—	—	33	11	44
	Insgesamt	32	51	102	37	222
Mittelfranken	Kleinbetriebe	66	66	57	—	189
	Großbetriebe	—	—	43	21	64
	Überschuldete Erbhöfe	—	—	55	17	72
	Insgesamt	66	66	155	38	325
Mainfranken	Kleinbetriebe	78	83	75	—	236
	Großbetriebe	—	—	58	4	62
	Überschuldete Erbhöfe	—	—	32	4	36
	Insgesamt	78	83	165	8	334
Schwaben	Kleinbetriebe	47	87	78	—	212
	Großbetriebe	—	—	77	65	142
	Überschuldete Erbhöfe	—	—	83	33	116
	Insgesamt	47	87	238	98	470
Bayern r. d. Rh.	**Kleinbetriebe**	**393**	**561**	**511**	—	**1465**
	Großbetriebe	—	—	**364**	**247**	**611**
	Überschuldete Erbhöfe	—	—	**403**	**223**	**626**
	Insgesamt	**393**	**561**	**1278**	**470**	**2702**
	Anteil der Betriebe in den einzelnen Größengruppen an den insgesamt ausgewerteten Betrieben in vH	14,5	20,8	47,3	17,4	100

Tabelle 7. Die Anzahl der ausgewerteten Entschuldungsbetriebe unterschieden nach Erbhöfen und Nichterbhöfen [1]).

Regierungsbezirk	Betriebsart	Betriebsgröße										
		0,5 bis unter 2 ha [2])	2 bis unter 5 ha [2])	5 bis unter 20 ha			20 bis unter 100 ha			insgesamt		
		Anzahl der Betriebe	Anzahl der Betriebe	Anzahl der Betriebe	davon Erbhöfe	davon Nichterbhöfe	Anzahl der Betriebe	davon Erbhöfe	davon Nichterbhöfe	Anzahl der Betriebe	davon Erbhöfe	davon Nichterbhöfe
Oberbayern	Kleinbetriebe	46	130	134	44	90	—	—	—	310	44	266
	Großbetriebe	—	—	56	54	2	75	74	1	131	128	3
	Überschuldete Erbhöfe	—	—	59	59	—	90	90	—	149	149	—
	Insgesamt	46	130	249	157	92	165	164	1	590	321	269
Niederbayern	Kleinbetriebe	73	72	66	23	43	—	—	—	211	23	188
	Großbetriebe	—	—	50	47	3	29	29	—	79	76	3
	Überschuldete Erbhöfe	—	—	67	67	—	28	28	—	95	95	—
	Insgesamt	73	72	183	137	46	57	57	—	385	194	191
Oberpfalz	Kleinbetriebe	51	72	55	35	20	—	—	—	178	35	143
	Großbetriebe	—	—	57	56	1	27	27	—	84	83	1
	Überschuldete Erbhöfe	—	—	74	74	—	40	40	—	114	114	—
	Insgesamt	51	72	186	165	21	67	67	—	376	232	144
Oberfranken	Kleinbetriebe	32	51	46	21	25	—	—	—	129	21	108
	Großbetriebe	—	—	23	20	3	26	26	—	49	46	3
	Überschuldete Erbhöfe	—	—	33	33	—	11	11	—	44	44	—
	Insgesamt	32	51	102	74	28	37	37	—	222	111	111
Mittelfranken	Kleinbetriebe	66	66	57	21	36	—	—	—	189	21	168
	Großbetriebe	—	—	43	40	3	21	20	1	64	60	4
	Überschuldete Erbhöfe	—	—	55	55	—	17	17	—	72	72	—
	Insgesamt	66	66	155	116	39	38	37	1	325	153	172
Mainfranken	Kleinbetriebe	78	83	75	8	67	—	—	—	236	8	228
	Großbetriebe	—	—	58	48	10	4	4	—	62	52	10
	Überschuldete Erbhöfe	—	—	32	32	—	4	4	—	36	36	—
	Insgesamt	78	83	165	88	77	8	8	—	334	96	238
Schwaben	Kleinbetriebe	47	87	78	23	55	—	—	—	212	23	189
	Großbetriebe	—	—	77	76	1	65	65	—	142	141	1
	Überschuldete Erbhöfe	—	—	83	83	—	33	33	—	116	116	—
	Insgesamt	47	87	238	182	56	98	98	—	470	280	190
Bayern r. d. Rh.	**Kleinbetriebe**	**393**	**561**	**511**	**175**	**336**	—	—	—	**1 465**	**175**	**1 290**
	Großbetriebe	—	—	**364**	**341**	**23**	**247**	**245**	**2**	**611**	**586**	**25**
	Überschuldete Erbhöfe	—	—	**403**	**403**	—	**223**	**223**	—	**626**	**626**	—
	Insgesamt	**393**	**561**	**1 287**	**919**	**359**	**470**	**468**	**2**	**2 702**	**1 387**	**1 315**

[1]) Gemeint sind die Betriebe unter Erbhofgröße, weil Betriebe über Erbhofgröße (über 125 ha) dieser Untersuchung nicht zugrunde gelegt sind.

[2]) In der Größenklasse 0,5 bis unter 2 ha gibt es keine Erbhöfe. Die Zahl der Erbhöfe in der Größenklasse 2 bis unter 5 ha ist gering. Unter den untersuchten Entschuldungsbetrieben befinden sich in dieser Größenklasse keine Erbhöfe.

3. Die Verschuldung vor und nach der Entschuldung je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche.

(Vgl. hierzu die Tabellen 8, 9, 10 und 11 und graphische Darstellung Seite 60.)

Die Verschuldung in den untersuchten Entschuldungsbetrieben hatte vor der Entschuldung eine beträchtliche Höhe erreicht. Sie betrug im Durchschnitt sämtlicher ausgewerteten Entschuldungsbetriebe 1 367 ℛℳ je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (vgl. Tab. 8).

Die durchschnittliche Verschuldung der Landwirtschaft in Bayern r. d. Rh, wie sie die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt nach dem Stand der Verschuldung am 1. Juli 1933 (das Schuldenregelungsgesetz trat am 15. Juni 1933 in Kraft) feststellte, belief sich nur auf 534 ℛℳ je ha. Dabei waren dieser Berechnung Betriebe mit 5—20 ha, 20—50 ha und 50—100 ha zugrunde gelegt [1]).

Die Zahlen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt zeigen die durchschnittliche Verschuldung für alle landwirtschaftlichen Betriebe der genannten Größenklassen in Bayern r. d. Rh., während sich die wesentlich höher liegende Verschuldungszahl der vorliegenden Untersuchung auf den kleinen Anteil der höchstverschuldeten Betriebe im rechtsrheinischen Bayern bezieht.

Die entschuldeten Betriebe waren demnach vor der Entschuldung nahezu dreimal so hoch verschul-

[1]) „Die Kreditlage der deutschen Landwirtschaft im Wirtschaftsjahr 1932/33, S. 10 u. 12 und im Wirtschaftsjahr 1927/28, S. 11.

det als der Durchschnitt der gesamten Landwirtschaft in Bayern r. d. Rh.[1]).

Die durchschnittliche Hektarverschuldung der Osthilfeentschuldungsbetriebe betrug vor der Entschuldung 824 ℛℳ. Bekanntlich wurden bei der Osthilfe im Gegensatz zur landwirtschaftlichen Schuldenregelung in Bayern r. d. Rh. auch sehr viele Großbetriebe bis zu 1 000 ha und mehr entschuldet. Die Gesamtverschuldung ist bei der Untersuchung über die Osthilfeentschuldung durch Drescher nicht auf die landwirtschaftliche Nutzfläche, sondern auf die Gesamtfläche des Eigentums umgelegt. Die Osthilfeentschuldungsbetriebe von Sachsen und Bayern sind bei der Untersuchung nicht miterfaßt[2]).

Wie die nachfolgend errechneten Zahlen zeigen, liegt die Hektarverschuldung bei den schwerbelasteten Entschuldungsbetrieben innerhalb der einzelnen bayerischen Regierungsbezirke und innerhalb der Betriebsgrößengruppen teils über, teils unter der durchschnittlichen Hektarverschuldung von 1 367 ℛℳ. Dabei tritt als typisch in Erscheinung, daß die Hektarverschuldung mit wachsender Betriebsgröße abnimmt (vgl. Tab. 8, 9, 10 u. 11).

Nach der Entschuldung betrug die Hektarverschuldung sämtlicher untersuchten Betriebe nur noch 888 ℛℳ. Insgesamt haben sich die Schulden also um 35 vH vermindert (vgl. Tab. 8). Bei der Osthilfeentschuldung wird die effektive Abnahme der Belastung mit ca. 24 vH angegeben[3]). Die in der landwirtschaftlichen Schuldenregelung erzielte Schuldensenkung brachte demnach eine weit stärkere Verminderung der absoluten Verschuldung als die Osthilfeentschuldung.

Die durchschnittliche Schuldabnahme variiert etwas innerhalb der einzelnen Regierungsbezirke. Sehr auffallend sind die starken Unterschiede der Schuldabnahme in den Größenklassen mit 0,5—2 ha und 2—5 ha einerseits und mit 5—20 ha und 20—100 ha andererseits (vgl. Tab. 8). Dies erklärt sich daraus, daß in den beiden letzten Größengruppen die überschuldeten Erbhöfe enthalten sind, die unter ganz erheblichen Forderungsabstrichen entschuldet wurden und demzufolge eine durchschnittliche Schuldabnahme von 55 vH aufweisen (vgl. Tab. 10). Die Verminderung der absoluten Verschuldung ist bei den überschuldeten Erbhöfen am größten. Es folgen in weitem Abstand die Kleinbetriebe mit einer durchschnittlichen Schuldabnahme von 23,4 vH (vgl. Tab. 9) und zuletzt die Großbetriebe mit einer durchschnittlichen Schuldabnahme von 19,7 vH (vgl. Tab. 10).

Die durchschnittliche Hektarverschuldung der Erbhöfe bzw. Nichterbhöfe (Betriebe unter Erbhofgröße)[4]) betrug in Bayern r. d. Rh. vor der Entschuldung 1 222 ℛℳ bzw. 2 105 ℛℳ, nach der Entschuldung 741 ℛℳ bzw. 1 627 ℛℳ (vgl. Tab. 11).

Zum Vergleich seien wieder die Zahlen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt über die durchschnittliche Verschuldung der gesamten Landwirtschaft im Wirtschaftsgebiet West-Süddeutschland, zu dem auch Bayern r. d. Rh. zählt, nach dem Stand der Verschuldung am 1. Juli 1938 angeführt. Sie zeigen eine durchschnittliche Hektarverschuldung der Erbhöfe in Höhe von 469 ℛℳ und der Betriebe unter Erbhofgröße von 534 ℛℳ[1]). Demzufolge sind also die entschuldeten Erbhöfe in Bayern r. d. Rh. noch rd. eineinhalbmal, die entschuldeten Nichterbhöfe noch rd. dreimal so hoch verschuldet als der Durchschnitt der sämtlichen landwirtschaftlichen Betriebe gleicher Größe in Bayern r. d. Rh.[2]).

[1]) Es muß hierbei berücksichtigt werden, daß die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt bei der Berechnung des Kapitalwertes der Renten und Altenteile höhere Multiplikationsfaktoren zugrunde legt als die Schuldenregelung, wodurch sich eine relativ höhere Verschuldung je ha ergibt (vgl. hierzu auch S. 47 linke Spalte, Abs. 2 und 3).

[2]) Drescher, a. a. O., Tabellen und Diagramme, S. 10, Tab. 7.

[3]) Drescher, a. a. O., S. 44.

[4]) Betriebe über Erbhofgröße (über 125 ha) liegen dieser Untersuchung nicht zugrunde.

[1]) „Die Kreditlage der deutschen Landwirtschaft im Wirtschaftsjahr 1937/38", S. 14; die Kreditlage für die späteren Wirtschaftsjahre war dem Verfasser nicht zugängig.

[2]) Es muß hierbei beachtet werden, daß die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt bei der Berechnung des Kapitalwertes der Renten und Altenteile höhere Multiplikationsfaktoren zugrunde legt als die Schuldenregelung. Vgl. hierzu auch S. 47 linke Spalte, Abs. 2 und 3.

Tabelle 8. Die Verschuldung je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche — vor und nach der Entschuldung —.

Regierungsbezirk	Betriebsgröße	Schulden in ℛℳ je ha vor der Entschuldung	Schulden in ℛℳ je ha nach der Entschuldung	Schuldabnahme vH
Oberbayern	0,5 bis unter 2 ha	4 766	3 802	20,2
	2 „ „ 5 „	2 444	1 969	19,4
	5 „ „ 20 „	1 505	987	34,4
	20 „ „ 100 „	979	568	42,0
	0,5 bis unter 100 ha	1 250	798	36,2
Niederbayern	0,5 bis unter 2 ha	3 853	2 820	26,8
	2 „ „ 5 „	1 881	1 395	25,8
	5 „ „ 20 „	1 409	857	39,2
	20 „ „ 100 „	1 053	660	37,3
	0,5 bis unter 100 ha	1 344	853	36,5
Oberpfalz	0,5 bis unter 2 ha	4 206	3 089	26,6
	2 „ „ 5 „	1 748	1 321	24,4
	5 „ „ 20 „	1 220	701	42,5
	20 „ „ 100 „	900	491	54,6
	0,5 bis unter 100 ha	1 162	686	41,0
Oberfranken	0,5 bis unter 2 ha	3 731	2 911	22,0
	2 „ „ 5 „	2 515	1 896	24,6
	5 „ „ 20 „	1 351	838	38,0
	20 „ „ 100 „	708	487	31,2
	0,5 bis unter 100 ha	1 203	803	33,3
Mittelfranken	0,5 bis unter 2 ha	4 983	3 837	23,0
	2 „ „ 5 „	2 441	1 883	22,9
	5 „ „ 20 „	1 477	879	40,5
	20 „ „ 100 „	890	536	39,8
	0,5 bis unter 100 ha	1 450	920	36,6
Mainfranken	0,5 bis unter 2 ha	4 248	3 241	23,7
	2 „ „ 5 „	2 322	1 715	26,1
	5 „ „ 20 „	1 543	1 130	26,8
	20 „ „ 100 „	1 333	785	41,1
	0,5 bis unter 100 ha	1 760	1 282	27,2
Schwaben	0,5 bis unter 2 ha	4 830	3 722	22,9
	2 „ „ 5 „	2 504	1 947	22,2
	5 „ „ 20 „	1 797	1 152	35,9
	20 „ „ 100 „	1 204	817	32,1
	0,5 bis unter 100 ha	1 581	1 059	33,0
Bayern r. d. Rh.	**0,5 bis unter 2 ha**	**4 378**	**3 339**	**23,7**
	2 „ „ 5 „	**2 278**	**1 752**	**23,1**
	5 „ „ 20 „	**1 493**	**948**	**36,5**
	20 „ „ 100 „	**1 000**	**613**	**38,7**
	0,5 bis unter 100 ha	**1 367**	**888**	**35,0**

Tabelle 9. Die Verschuldung der Kleinbetriebe je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche — vor und nach der Entschuldung —.

Regierungsbezirk	Betriebsgröße	Schulden in ℳ je ha vor der Entschuldung	Schulden in ℳ je ha nach der Entschuldung	Schuldabnahme vH
Oberbayern	0,5 bis unter 2 ha	4 766	3 802	20,2
	2 „ „ 5 „	2 444	1 969	19,4
	5 „ „ 20 „	1 316	1 046	20,5
	0,5 bis unter 20 ha	1 774	1 418	20,1
Niederbayern	0,5 bis unter 2 ha	3 853	2 820	26,8
	2 „ „ 5 „	1 881	1 395	25,8
	5 „ „ 20 „	1 149	881	23,3
	0,5 bis unter 20 ha	1 648	1 236	25,0
Oberpfalz	0,5 bis unter 2 ha	4 206	3 089	26,6
	2 „ „ 5 „	1 748	1 321	24,4
	5 „ „ 20 „	1 033	743	28,0
	0,5 bis unter 20 ha	1 548	1 140	26,4
Oberfranken	0,5 bis unter 2 ha	3 731	2 911	22,0
	2 „ „ 5 „	2 515	1 896	24,6
	5 „ „ 20 „	1 339	950	29,0
	0,5 bis unter 20 ha	1 842	1 357	26,3
Mittelfranken	0,5 bis unter 2 ha	4 983	3 837	23,0
	2 „ „ 5 „	2 441	1 883	22,9
	5 „ „ 20 „	1 452	1 047	27,9
	0,5 bis unter 20 ha	2 093	1 569	25,0
Mainfranken	0,5 bis unter 2 ha	4 248	3 241	23,7
	2 „ „ 5 „	2 322	1 715	26,1
	5 „ „ 20 „	1 279	1 022	20,1
	0,5 bis unter 20 ha	1 922	1 477	23,1
Schwaben	0,5 bis unter 2 ha	4 830	3 722	22,9
	2 „ „ 5 „	2 504	1 947	22,2
	5 „ „ 20 „	1 616	1 259	22,1
	0,5 bis unter 20 ha	2 118	1 645	22,3
Bayern r. d. Rh.	**0,5 bis unter 2 ha**	**4 378**	**3 339**	**23,7**
	2 „ „ 5 „	**2 278**	**1 752**	**23,1**
	5 „ „ 20 „	**1 319**	**1 008**	**23,6**
	0,5 bis unter 20 ha	**1 848**	**1 415**	**23,4**

Tabelle 10. Die Verschuldung der Großbetriebe und überschuldeten Erbhöfe je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche — vor und nach der Entschuldung —.

Regierungsbezirk	Betriebsart	Betriebsgröße	Schulden in ℳ je ha vor der Entschuldung	Schulden in ℳ je ha nach der Entschuldung	Schuldabnahme vH
Oberbayern	Großbetriebe	5 bis unter 20 ha	1 423	1 163	18,3
		20 „ „ 100 „	751	631	16,6
		5 bis unter 100 ha	920	766	17,2
	überschuldete Erbhöfe	5 bis unter 20 ha	1 825	736	59,7
		20 „ „ 100 „	1 179	513	56,6
		5 bis unter 100 ha	1 327	564	57,6
Niederbayern	Großbetriebe	5 bis unter 20 ha	1 304	992	23,9
		20 „ „ 100 „	832	648	22,1
		5 bis unter 100 ha	1 026	790	23,1
	überschuldete Erbhöfe	5 bis unter 20 „	1 650	744	54,9
		20 „ „ 100 „	1 281	672	47,5
		5 bis unter 100 ha	1 466	708	51,8
Oberpfalz	Großbetriebe	5 bis unter 20 ha	974	715	26,8
		20 „ „ 100 „	589	462	21,5
		5 bis unter 100 ha	776	585	24,6
	überschuldete Erbhöfe	5 bis unter 20 ha	1 535	666	56,6
		20 „ „ 100 „	1 131	512	54,8
		5 bis unter 100 ha	1 312	581	55,7

Tabelle 10 (Fortsetzung).

Regierungsbezirk	Betriebsart	Betriebsgröße	Schulden in ℳ je ha vor der Entschuldung	Schulden in ℳ je ha nach der Entschuldung	Schuldabnahme vH
Oberfranken	Großbetriebe	5 bis unter 20 ha	1 054	886	20,7
		20 „ „ 100 „	634	525	17,1
		5 bis unter 100 ha	761	620	18,6
	überschuldete Erbhöfe	5 bis unter 20 ha	1 613	725	55,1
		20 „ „ 100 „	912	381	58,8
		5 bis unter 100 ha	1 324	583	56,0
Mittelfranken	Großbetriebe	5 bis unter 20 ha	1 177	942	20,0
		20 „ „ 100 „	762	608	20,1
		5 bis unter 100 ha	967	773	20,1
	überschuldete Erbhöfe	5 bis unter 20 ha	1 737	707	59,3
		20 „ „ 100 „	1 059	440	58,4
		5 bis unter 100 ha	1 474	603	59,1
Mainfranken	Großbetriebe	5 bis unter 20 ha	1 544	1 253	18,8
		20 „ „ 100 „	1 189	989	16,8
		5 bis unter 100 ha	1 422	1 221	14,1
	überschuldete Erbhöfe	5 bis unter 20 ha	2 054	1 085	47,2
		20 „ „ 100 „	1 481	573	61,3
		5 bis unter 100 ha	1 952	998	49,1
Schwaben	Großbetriebe	5 bis unter 20 ha	1 612	1 264	21,6
		20 „ „ 100 „	1 084	868	19,9
		5 bis unter 100 ha	1 271	1 008	20,7
	überschuldete Erbhöfe	5 bis unter 20 ha	2 088	977	53,2
		20 „ „ 100 „	1 466	707	51,7
		5 bis unter 100 ha	1 799	852	52,7
Bayern r. d. Rh.	**Großbetriebe**	**5 bis unter 20 ha**	**1 329**	**1 057**	**20,5**
		20 „ „ 100 „	**822**	**667**	**19,0**
		5 bis unter 100 ha	**1 020**	**819**	**19,7**
	überschuldete Erbhöfe	**5 bis unter 20 ha**	**1 789**	**797**	**55,5**
		20 „ „ 100 „	**1 208**	**550**	**54,5**
		5 bis unter 100 ha	**1 464**	**659**	**55,0**

Tabelle 11. Die Verschuldung der Nichterbhöfe und Erbhöfe je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche — vor und nach der Entschuldung —.

Regierungsbezirk	Betriebsart	Betriebsgröße	Schulden in ℳ je ha vor der Entschuldung	Schulden in ℳ je ha nach der Entschuldung	Schuldabnahme vH
Oberbayern	Nichterbhöfe	0,5 bis unt. 2 ha	4 766	3 802	20,2
		2 „ „ 5 „	2 444	1 969	19,4
		5 „ „ 20 „	1 513	1 205	20,4
		0,5 bis unt. 20 ha	2 062	1 651	19,9
	Erbhöfe	5 bis unt. 20 ha	1 503	922	38,7
		20 „ „ 100 „	975	564	42,2
		5 bis unt. 100 ha	1 129	666	41,0
Niederbayern	Nichterbhöfe	0,5 bis unt. 2 ha	3 853	2 820	26,8
		2 „ „ 5 „	1 881	1 395	25,8
		5 „ „ 20 „	1 324	1 019	23,0
		0,5 bis unt. 20 ha	1 892	1 415	25,2
	Erbhöfe	5 bis unt. 20 ha	1 425	825	42,1
		20 „ „ 100 „	1 054	660	37,3
		5 bis unt. 100 ha	1 236	741	40,0
Oberpfalz	Nichterbhöfe	0,5 bis unt. 2 ha	4 206	3 089	26,6
		2 „ „ 5 „	1 748	1 321	24,4
		5 „ „ 20 „	1 176	880	25,2
		0,5 bis unt. 20 ha	1 927	1 440	25,3
	Erbhöfe	5 bis unt. 20 ha	1 224	687	43,9
		20 „ „ 100 „	900	491	45,4
		5 bis unt. 100 ha	1 065	590	44,6
Oberfranken	Nichterbhöfe	0,5 bis unt. 2 ha	3 731	2 911	22,0
		2 „ „ 5 „	2 515	1 896	24,6
		5 „ „ 20 „	1 640	1 247	24,0
		0,5 bis unt. 20 ha	2 224	1 692	23,9
	Erbhöfe	5 bis unt. 20 ha	1 287	747	42,0
		20 „ „ 100 „	708	487	31,2
		5 bis unt. 100 ha	982	610	37,9

Tabelle 11 (Fortsetzung).

Regierungsbezirk	Betriebsart	Betriebsgröße	Schulden in ℛℳ je ha vor der Entschuldung	Schulden in ℛℳ je ha nach der Entschuldung	Schuldabnahme vH
Mittelfranken	Nichterbhöfe	0,5 bis unt. 2 ha	4 983	3 837	23,0
		2 „ „ 5 „	2 441	1 883	22,9
		5 „ „ 20 „	1 769	1 292	27,0
		0,5 bis unt. 20 ha	2 502	1 896	24,2
	Erbhöfe	5 bis unt. 20 ha	1 425	806	43,4
		20 „ „ 100 „	892	529	40,7
		5 bis unt. 100 ha	1 212	695	42,7
Mainfranken	Nichterbhöfe	0,5 bis unt. 2 ha	4 248	3 241	23,7
		2 „ „ 5 „	2 322	1 715	26,1
		5 „ „ 20 „	1 412	1 141	19,2
		0,5 bis unt. 20 ha	2 001	1 548	22,6
	Erbhöfe	5 bis unt. 20 „	1 614	1 125	30,3
		20 „ „ 100 „	1 333	785	41,1
		5 bis unt. 100 ha	1 573	1 075	31,7
Schwaben	Nichterbhöfe	0,5 bis unt. 2 ha	4 830	3 722	22,9
		2 „ „ 5 „	2 504	1 947	22,2
		5 „ „ 20 „	1 568	1 276	18,6
		0,5 bis unt. 20 ha	2 217	1 750	21,1
	Erbhöfe	5 bis unt. 20 ha	1 836	1 131	38,4
		20 „ „ 100 „	1 204	817	32,1
		5 bis unt. 10 ha	1 487	957	35,6
Bayern r. d. Rh.	Nichterbhöfe	0,5 bis unt. 2 ha	4 378	3 339	23,7
		2 „ „ 5 „	2 278	1 752	23,1
		5 „ „ 20 „	1 492	1 171	21,5
		0,5 bis unt. 20 „	2 105	1 627	22,7
	Erbhöfe	5 bis unt. 20 ha	1 493	899	39,8
		20 „ „ 100 „	999	611	38,8
		5 bis unt. 100 ha	1 222	741	39,4

4. Die Verminderung der Gesamtjahreslast (einschließlich der Altenteile).

(Vgl. hierzu die Tabelle 12 und graphische Darstellung Seite 60.)

Mehr noch als die Abnahme der absoluten Verschuldung ist von Interesse, in welchem Umfange sich die von den Betriebsinhabern jährlich zu zahlenden Zins- und Amortisationsleistungen infolge der Entschuldung vermindert haben; denn, betriebswirtschaftlich gesehen, ist nicht so sehr die Höhe der Schuldsumme entscheidend als vielmehr die Höhe der Zins- und Tilgungssätze, mit denen die Schuld von den Betriebsinhabern jährlich verzinst und getilgt werden muß. Eine höhere Schuld mit tragbarem Zins- und Tilgungssatz belastet einen Betrieb nicht so sehr wie eine weniger hohe Schuld mit untragbaren Zins- und Tilgungsbedingungen.

Die Gesamtjahreslast (einschl. der Altenteile), die von den Betriebsinhabern nach der Entschuldung zu zahlen ist, konnte auf Grund der Entschuldungspläne oder Vergleichsvorschläge festgestellt werden. Die Altenteile wurden dabei mit den von den Entschuldungsämtern festgesetzten bzw. neufestgesetzten Jahreswerten berücksichtigt.

Die genaue Feststellung der Gesamtjahreslast v o r der Entschuldung wäre sehr schwierig gewesen, da für jede einzelne der zahlreichen beteiligten Forderungen die jährlichen Zins- und Tilgungsleistungen hätten errechnet werden müssen. Häufig fehlten genaue Angaben über die frühere Höhe der Zinssätze. Um trotzdem eine brauchbare Zahl für die Gesamtjahreslast v o r der Entschuldung zu finden, wurden unter Zugrundelegung von durchschnittlichen Zins- und Tilgungssätzen die Jahresleistungen aus den einzelnen Forderungsgruppen für die Zeit vor der Entschuldung (Mitte 1933) schematisch errechnet. Die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit auf Grund der Verordnung vom 27. September 1932 wurde bei der vorgenommenen Berechnung außer acht gelassen, da sie lediglich in einer Zinsstundung für zwei Jahre bestand.

Es wurden folgende Zins- und Tilgungssätze angenommen:

1. für die grundbuchlich gesicherten Kredite der Bodenkreditinstitute 7% (= 6% Verzinsung, ½% Verwaltungskostenbeitrag und ½% Tilgung),
2. für die grundbuchlich gesicherten Kredite der Versicherungsanstalten, Sparkassen, Genossenschaften und sonstigen Banken 6,5%, da die durchschnittlich mit 6% verzinslichen Kredite der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften in dieser Forderungsgruppe mit starkem Anteil vertreten sind,
3. für die grundbuchlich gesicherten Kredite der Privaten 5,5%, da die grundsätzlich gering verzinslichen Verwandtenforderungen stark beteiligt sind,
4. für die grundbuchlich gesicherten Kredite der Öffentlichen Hand 6%,
5. für Wechsel, Schuldscheine, Kontokorrent 7%,
6. für Warenschulden, unbezahlte Rechnungen, Pacht- und Beitragsrückstände (sog. Schwimmschulden) 7% und
7. für Steuerschulden 10% (Verzugszins)[1].

Die dinglich gesicherten und ungesicherten Altenteile wurden mit dem vom Entschuldungsamt festgesetzten Jahreswert in Rechnung gestellt.

Wenn einer solch schematischen Festlegung der früheren Zins- und Tilgungssätze und der darauf fußenden Errechnung der Gesamtjahreslast v o r der Entschuldung auch Schwächen und Mängel anhaften, so konnten auf diese Weise dennoch einigermaßen brauchbare und interessante Vergleichszahlen gefunden werden. Während die absolute Verschuldung um 35 vH abgenommen hat, beträgt die Verminderung der Gesamtjahreslast ca. 50 vH (vgl. Tab. 12). Dies bedeutet eine fühlbare Entlastung für die entschuldeten Betriebsinhaber. Es muß dabei berücksichtigt werden, daß die Gesamtjahreslast n a c h der Entschuldung die Zins- und Amortisationsleistungen umfaßt, während in der errechneten Gesamtjahreslast v o r der Entschuldung mit Ausnahme der Tilgung für die Realkredite der Bodenkreditinstitute lediglich die Zinsleistungen enthalten sind.

Ein Vergleich mit der Osthilfeentschuldung zeigt, daß diese zu einer Abnahme der absoluten Verschuldung um ca. 24 vH und zu einer Zinsentlastung um ca. 67 vH führte. Die Tilgungsleistungen sind hierbei nicht berücksichtigt. Die unterschiedlichen Erfolge der Osthilfeentschuldung und der landwirtschaftlichen Schuldenregelung erklären sich zum großen Teil daraus, daß Drescher seiner Berechnung der Zinsbelastung für die Zeit vor der Osthilfeentschuldung (1931) höhere Zinssätze zugrunde legen mußte. Er schätzte sie für langfristige Kredite auf ca. 8% und für kurzfristige Schulden auf ca. 16%[2].

[1]) § 104 der Reichsabgabenordnung in Verbindung mit der Steuerzinsverordnung in der Fassung vom 21. Januar 1927.

[2]) D r e s c h e r, a. a. O., S. 45.

Was die Verminderung der Gesamtjahreslast durch die Entschuldungsaktion der Bayerischen Zentral-Darlehenskasse bei den einzelnen Betriebsarten angeht, so schneiden auch hier die überschuldeten Erbhöfe mit einer Entlastung von 64,7 vH am günstigsten ab. In weitem Abstand folgen die Klein- und Großbetriebe mit einer Verminderung der Gesamtjahreslast (einschl. der Altenteile) von 45,2 vH bzw. 38,9 vH. Die Entlastung der Erbhöfe ist mit 52,3 vH um rd. 8 vH größer als die der Nichterbhöfe mit 44,4 vH. Dies hat wieder seinen Grund darin, daß in der Gruppe der Erbhöfe auch die überschuldeten Erbhöfe einbegriffen sind (vgl. Tab. 12).

Tabelle 12. Die Gesamtjahreslast
(einschließlich der Altenteile)
der untersuchten Entschuldungsbetriebe Bayerns r. d. Rh. je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche — vor und nach der Entschuldung —.

Betriebsart	Betriebsgröße	Gesamtjahreslast in RM je ha		Verminderung vH
		vor der Entschuldung	nach der Entschuldung	
Kleinbetriebe	0,5 bis unter 2 ha	313	171	45,4
	2 „ „ 5 „	166	92	44,6
	5 „ „ 20 „	97	53	45,4
	0,5 bis unter 20 ha	135	74	45,2
Großbetriebe	5 bis unter 20 ha	94	57	39,4
	20 „ „ 100 „	58	36	37,9
	5 bis unter 100 ha	72	44	38,9
Überschuldete Erbhöfe	5 bis unter 20 ha	127	46	63,8
	20 „ „ 100 „	82	29	64,6
	5 bis unter 100 ha	102	36	64,7
Nichterbhöfe	0,5 bis unter 2 ha	313	171	45,4
	2 „ „ 5 „	166	92	44,6
	5 „ „ 20 „	109	62	43,1
	0,5 bis unter 20 ha	153	85	44,4
Erbhöfe	5 bis unter 20 ha	107	50	53,3
	20 „ „ 100 „	69	33	52,2
	5 bis unter 100 ha	86	41	52,3
Betriebe insgesamt	**0,5 bis unter 2 ha**	**313**	**171**	**45,4**
	2 „ „ 5 „	**166**	**92**	**44,6**
	5 „ „ 20 „	**107**	**52**	**51,4**
	20 „ „ 100 „	**69**	**33**	**52,2**
	0,5 bis unter 100 ha	**97**	**48**	**50,5**

5. Die Verschuldung vor und nach der Entschuldung in vH des Einheitswertes (1931) und des Betriebswertes.

(Vgl. hierzu die Tabellen 13, 14, 15 und 16.)

Die landwirtschaftliche Verschuldungsstatistik bedient sich neben der Flächeneinheit vornehmlich des Einheitswertes als Wertmaßstab. Er wird nach dem Reichsbewertungsgesetz für das ganze Reichsgebiet nach einheitlichen Grundsätzen und Richtlinien festgestellt und gibt daher eine brauchbare Grundlage für den Vergleich der Verschuldung der landwirtschaftlichen Betriebe in allen Teilen des Reiches ab. Die Einheitswerte weichen von den Verkaufswerten der landwirtschaftlichen Betriebe um so mehr ab, je kleiner die Betriebe sind. Die Verkehrswerte der kleineren Betriebe liegen in der Regel über ihren Einheitswerten, da „die Preisbildung des Grund und Bodens bei ihnen von einer Reihe außerökonomischer Faktoren abhängig ist und oft über einen wirtschaftlich gerechtfertigten Preis hinausgeht“ [1]. Die Schuldenregelungsgesetzgebung suchte diese Unzulänglichkeiten des Einheitswertes durch Einführung des Betriebswertes auszugleichen. Der Betriebswert stellt für die Schuldenregelung den berichtigten Einheitswert des Jahres 1931 dar [2].

Wie bei der Hektarverschuldung zeigt sich auch beim Vergleich der Verschuldungshöhe mit dem Einheitswert und dem Betriebswert, daß die Verschuldung mit zunehmender Betriebsgröße fällt. Lediglich die Betriebsgrößengruppe mit 2—5 ha im Regierungsbezirk Oberfranken macht bei den nachfolgenden Berechnungen eine Ausnahme. Da die Hektarverschuldung in Oberfranken in dieser Größenklasse gegenüber der Größengruppe mit 0,5—2 ha wie überall sonst fällt (vgl. Tab. 8), lassen sich die abweichenden Zahlen für Oferfranken nur dadurch erklären, daß die Einheits- oder Betriebswerte der zur nachfolgenden Berechnung herangezogenen kleinbäuerlichen Betriebe mit 2—5 ha in Oberfranken relativ niedriger festgesetzt sein müssen als in der Größengruppe mit 0,5—2 ha.

Für das Steigen der Verschuldungshöhe bei Zugrundelegung der Flächeneinheit bzw. des Einheitswertes gibt es verschiedene Gründe. Die kleineren Betriebe werden in der Regel intensiver bewirtschaftet; dies ermöglicht und bedingt eine höhere Schuldaufnahme. In ihnen arbeiten grundsätzlich die Familienangehörigen mit, ohne daß sie besonders entlohnt werden. Jener Teil der Einnahmen, den die Inhaber größerer Betriebe für fremde Arbeitskräfte aufwenden müssen, steht in den kleineren Betrieben für die Verzinsung und Amortisation einer relativ höheren Schuldsumme zur Verfügung. Die Inhaber der Parzellen- und kleinbäuerlichen Betriebe haben oft kleinere Schuldverpflichtungen bei zahlreichen Gläubigern. Da sie keine Buchführung haben, verlieren sie leicht den Überblick über ihre Verschuldungslage. Sie sind auch in der Regel betriebswirtschaftlich nicht so geschult wie die Inhaber der größeren Betriebe. Sie geben sich daher vielfach keine Rechenschaft über die Verwendung der aufgenommenen Kredite. Häufig werden Kredite in zu großer Höhe komsumptiven Zwecken zugeführt; sie können alsdann aus dem Ertrag des Betriebes nicht mehr zurückgezahlt werden und führen nach und nach zur Überschuldung der Betriebe. Auch die Familienverhältnisse sind für die Verschuldungshöhe von Bedeutung. Die Erziehung einer größeren Kinderzahl, häufigere Krankheiten und dgl. Umstände bedingen erhöhte Ausgaben. Auch zwingen oftmals Verluste im Viehstand und Unwetterkatastrophen die ohne Reserven an Inventar und Bargeld wirtschaftenden kleineren Betriebe zu erhöhter Schuldaufnahme [3].

Die durchschnittliche Verschuldungshöhe aller nachfolgend untersuchten Betriebe betrug vor der Entschuldung 140,4 vH des Einheitswertes und 111,5 vH des Betriebswertes.

[1] Drescher, a. a. O., S. 36.
[2] Vgl. S. 11 linke Spalte.
[3] Drescher, a. a. O., S. 36/37.

Die entsprechenden Zahlen in der Osthilfeentschuldung sind 110,3 vH des Einheitswertes und 113,4 vH des Betriebswertes [1]).

Die von der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt nach dem Stand der Verschuldung am 1. Juli 1933 errechnete durchschnittliche Verschuldungshöhe der gesamten Landwirtschaft in Bayern r. d. Rh. betrug 50 vH des Einheitswertes [2]). Die Entschuldungsbetriebe der Bayerischen Zentral-Darlehenskasse waren v o r der Entschuldung, am Einheitswert gemessen, fast dreimal so hoch verschuldet als die sämtlichen landwirtschaftlichen Betriebe in Bayern r. d. Rh.[3]). Wie man sieht, entspricht dieses Verhältnis jenem, das bei Zugrundelegung der Flächeneinheit gefunden wurde [4]).

Die durchschnittliche Verschuldung n a c h der Entschuldung beträgt 91,1 vH des Einheitswertes und 72,3 vH des Betriebswertes (vgl. Tab. 13).

Auch bei der Verwendung des Einheits- und Betriebswertes als Wertmaßstab zeigt sich, daß die überschuldeten Erbhöfe unter weit günstigeren Bedingungen entschuldet wurden als die Klein- und Großbetriebe (vgl. Tab. 14 und 15).

Die durchschnittliche Verschuldung der Erbhöfe v o r der Entschuldung betrug 129,5 vH des Einheitswertes und 110,6 vH des Betriebswertes, die der Nichterbhöfe (Betriebe unter Erbhofgröße) 186,7 vH des Einheitswertes und 114,1 vH des Betriebswertes (vgl. Tab. 16).

In der Osthilfeentschuldung belief sich die durchschnittliche Verschuldungshöhe v o r der Entschuldung bei den Betrieben in Erbhofgröße (7,5—125 ha) auf 126 vH des Einheitswertes und 119,5 vH des Betriebswertes, die der „Kleinbetriebe" (bis zu 7,5 ha) auf 183,5 vH des Einheitswertes und 118,9 vH des Betriebswertes [5]). Die entsprechenden Zahlen in der landwirtschaftlichen Schuldenregelung und in der Osthilfeentschuldung weichen nur wenig voneinander ab.

Die durchschnittliche Verschuldungshöhe der Erbhöfe n a c h der Entschuldung beträgt 78,5 vH des Einheitswertes und 67,1 vH des Betriebswertes, die der Nichterbhöfe 144,3 vH des Einheitswertes und 88,2 vH des Betriebswertes (vgl. Tab. 16).

Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt hat auf Grund ihrer Erhebungen die durchschnittliche Verschuldung der Erbhöfe und der Betriebe unter Erbhofgröße im Wirtschaftsgebiet West-Süddeutschland, zu dem Bayern r. d. Rh. zählt, nach dem Stand der Verschuldung am 1. Juli 1938 mit 39 vH bzw. 46 vH des Einheitswertes von 1935 festgestellt [6]). Wenn man berücksichtigt, daß der Einheitswert von 1935 im Reichsdurchschnitt je Flächeneinheit um 9 vH höher liegt als der Einheitswert von 1931 [7]), so sind die e n t s c h u l d e t e n Erbhöfe noch fast doppelt, die e n t s c h u l d e t e n Nichterbhöfe noch rd. dreimal so hoch verschuldet als die Gesamtheit der entsprechenden landwirtschaftlichen Betriebe im Durchschnitt [1]).

[1]) Es ist auch hier zu beachten, daß die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt der Berechnug des Kapitalwertes der Renten und Altenteile höhere Multiplikationsfaktoren zugrunde legt als die Schuldenregelung; vgl. hierzu S. 47 linke Spalte Abs. 2 und 3. — Das unter Zugrundelegung der Flächeneinheit als Wertmaßstab gefundene Verhältnis weicht bei den Erbhöfen ab; vgl. S. 29 zu Anm. 2 rechte Spalte.

Tabelle 13. Die Verschuldung in vH des Einheitswertes (1931) und des Betriebswertes — v o r und n a c h der Entschuldung —
(Einheitswert = 100; Betriebswert = 100).

Regierungsbezirk	Betriebsgröße	Verschuldung in vH des Einheitswertes (1931)		Verschuldung in vH des Betriebswertes	
		vor der Entschuldung	nach der Entschuldung	vor der Entschuldung	nach der Entschuldung
Oberbayern	0,5 bis unter 2 ha	216,0	172,4	150,9	120,4
	2 „ „ 5 „	193,6	155,9	112,6	90,7
	5 „ „ 20 „	154,3	101,2	111,5	73,1
	20 „ „ 100 „	117,8	68,3	111,6	64,6
	0,5 bis unter 100 ha	137,0	87,6	112,5	71,7
Niederbayern	0,5 bis unter 2 ha	169,9	124,3	129,3	94,7
	2 „ „ 5 „	160,6	119,1	98,6	73,2
	5 „ „ 20 „	125,4	76,3	95,1	57,8
	20 „ „ 100 „	92,6	58,1	93,4	58,5
	0,5 bis unter 100 ha	116,1	73,6	96,5	61,2
Oberpfalz	0,5 bis unter 2 ha	214,6	157,6	159,9	117,5
	2 „ „ 5 „	150,1	113,4	102,0	77,0
	5 „ „ 20 „	129,9	74,7	96,3	55,3
	20 „ „ 100 „	106,3	58,0	96,0	52,4
	0,5 bis unter 100 ha	125,0	73,8	99,1	58,5
Oberfranken	0,5 bis unter 2 ha	190,4	148,5	131,1	102,3
	2 „ „ 5 „	224,1	169,0	150,6	113,5
	5 „ „ 20 „	172,9	107,2	125,4	77,8
	20 „ „ 100 „	113,2	77,8	95,5	65,6
	0,5 bis unter 100 ha	158,0	105,4	119,2	79,5
Mittelfranken	0,5 bis unter 2 ha	228,4	176,0	158,9	122,4
	2 „ „ 5 „	213,4	164,7	138,3	106,8
	5 „ „ 20 „	173,2	103,1	127,0	75,6
	20 „ „ 100 ha	125,5	75,5	108,2	65,1
	0,5 bis unter 100 ha	168,0	106,7	126,2	80,1
Mainfranken	0,5 bis unter 2 ha	274,1	209,1	148,6	113,4
	2 „ „ 5 „	225,0	166,2	118,5	87,6
	5 „ „ 20 „	145,4	106,5	106,1	77,7
	20 „ „ 100 „	123,5	72,7	117,7	69,8
	0,5 bis unter 100 ha	162,4	118,3	112,6	82,0
Schwaben	0,5 bis unter 2 ha	217,0	167,2	143,6	110,7
	2 „ „ 5 „	199,6	155,2	114,3	88,9
	5 „ „ 20 „	157,0	100,6	119,5	76,6
	20 „ „ 100 „	122,6	83,2	117,9	80,0
	0,5 bis unter 100 ha	145,9	97,8	119,1	79,8
Bayern r. d. Rh.	**0,5 bis unter 2 ha**	**215,9**	**164,7**	**146,4**	**111,7**
	2 „ „ 5 „	**193,7**	**149,4**	**116,6**	**89,7**
	5 „ „ 20 „	**149,2**	**94,7**	**110,5**	**70,2**
	20 „ „ 100 „	**113,8**	**69,7**	**107,1**	**65,6**
	0,5 bis unter 100 ha	**140,4**	**91,1**	**111,5**	**72,3**

[1]) D r e s c h e r, a. a. O., Tabellen und Diagramme S. 8, Tab. 6.
[2]) „Die Kreditlage der deutschen Landwirtschaft im Wirtschaftsjahr 1932/33", S. 14.
[3]) Es muß hierbei beachtet werden, daß die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt bei der Berechnung des Kapitalwertes der Renten und Altenteile höhere Multiplikationsfaktoren zugrunde legt als die Schuldenregelung; vgl. hierzu S. 47 linke Spalte, Abs. 2 und 3.
[4]) Vgl. S. 29 zu Anm. 1 linke Spalte.
[5]) D r e s c h e r, a. a. O., Tabellen und Diagramme, S. 8, Tab. 6.
[6]) „Die Kreditlage der deutschen Landwirtschaft im Wirtschaftsjahr 1937/38", S. 15.
[7]) „Die Kreditlage der deutschen Landwirtschaft im Wirtschaftsjahr 1935/36", S. 12.

Tabelle 14. Die Verschuldung der Kleinbetriebe in vH des Einheitswertes (1931) und des Betriebswertes — vor und nach der Entschuldung —
(Einheitswert = 100; Betriebswert = 100).

Regierungsbezirk	Betriebsgröße	Verschuldung in vH des Einheitswertes (1931) vor der Entschuldung	Verschuldung in vH des Einheitswertes (1931) nach der Entschuldung	Verschuldung in vH des Betriebswertes vor der Entschuldung	Verschuldung in vH des Betriebswertes nach der Entschuldung
Oberbayern	0,5 bis unter 2 ha	216,0	172,4	150,9	120,4
	2 „ „ 5 „	193,6	155,9	112,6	90,7
	5 „ „ 20 „	157,4	125,1	94,5	75,1
	0,5 bis unter 20 ha	175,3	140,1	105,5	84,3
Niederbayern	0,5 bis unter 2 ha	169,9	124,3	129,3	94,7
	2 „ „ 5 „	160,6	119,1	98,6	73,2
	5 „ „ 20 „	141,1	108,2	87,6	67,2
	0,5 bis unter 20 „	153,7	115,3	99,3	74,5
Oberpfalz	0,5 bis unter 2 ha	214,6	157,6	159,9	117,5
	2 „ „ 5 „	150,1	113,4	102,0	77,0
	5 „ „ 20 „	134,0	96,4	88,6	63,8
	0,5 bis unter 20 ha	154,2	113,5	105,1	77,3
Oberfranken	0,5 bis unter 2 ha	190,4	148,5	131,1	102,3
	2 „ „ 5 „	224,1	169,0	150,6	113,5
	5 „ „ 20 „	188,5	133,6	127,4	90,3
	0,5 bis unter 20 ha	200,9	148,0	135,9	100,1
Mittelfranken	0,5 bis unter 2 ha	228,4	176,0	158,9	122,4
	2 „ „ 5 „	213,4	164,7	138,3	106,8
	5 „ „ 20 „	209,8	151,2	136,2	98,1
	0,5 bis unter 20 ha	215,3	161,4	141,9	106,4
Mainfranken	0,5 bis unter 2 ha	274,1	209,1	148,6	113,4
	2 „ „ 5 „	225,0	166,2	118,5	87,6
	5 „ „ 20 „	176,2	140,8	101,9	81,5
	0,5 bis unter 20 ha	211,4	162,5	117,0	89,9
Schwaben	0,5 bis unter 2 ha	217,0	167,2	143,6	110,7
	2 „ „ 5 „	199,6	155,2	114,3	88,9
	5 „ „ 20 „	159,3	124,0	100,6	78,3
	0,5 bis unter 20 ha	180,5	140,2	110,8	86,0
Bayern r. d. Rh.	**0,5 bis unter 2 ha**	**215,9**	**164,7**	**146,4**	**111,7**
	2 „ „ 5 „	**193,7**	**149,4**	**116,6**	**89,7**
	5 „ „ 20 „	**163,8**	**125,2**	**102,1**	**78,0**
	0,5 bis unter 20 ha	**182,5**	**139,7**	**113,8**	**87,2**

Tabelle 15. Die Verschuldung der Großbetriebe und überschuldeten Erbhöfe in vH des Einheitswertes (1931) und des Betriebswertes — vor und nach der Entschuldung —
(Einheitswert = 100; Betriebswert = 100).

Betriebsart	Betriebsgröße	Verschuldung in vH des Einheitswertes (1931) vor der Entschuldung	Verschuldung in vH des Einheitswertes (1931) nach der Entschuldung	Verschuldung in vH des Betriebswertes vor der Entschuldung	Verschuldung in vH des Betriebswertes nach der Entschuldung
Oberbayern					
Großbetriebe	5 bis unter 20 ha	123,8	101,1	101,7	83,1
	20 „ „ 100 „	89,5	75,2	86,0	72,1
	5 bis unter 100 ha	100,3	83,4	91,5	76,0
Überschuldete Erbhöfe	5 bis unter 20 ha	186,8	75,3	146,3	59,0
	20 „ „ 100 „	142,9	62,1	135,8	58,2
	5 bis unter 100 ha	154,8	65,6	137,5	58,4
Niederbayern					
Großbetriebe	5 bis unter 20 ha	101,0	76,8	81,7	62,2
	20 „ „ 100 „	74,4	58,0	74,6	58,1
	5 bis unter 100 ha	86,2	66,4	78,1	60,1
Überschuldete Erbhöfe	5 bis unter 20 ha	137,6	62,0	109,6	49,4
	20 „ „ 100 „	111,0	58,2	112,5	59,0
	5 bis unter 100 ha	124,6	60,2	110,8	53,5
Oberpfalz					
Großbetriebe	5 bis unter 20 ha	88,3	65,1	69,4	50,9
	20 „ „ 100 „	69,0	54,2	63,0	49,4
	5 bis unter 100 ha	79,9	60,2	66,8	50,8
Überschuldete Erbhöfe	5 bis unter 20 „	172,1	74,7	127,5	55,4
	20 „ „ 100 „	134,4	60,8	120,5	54,5
	5 bis unter 100 ha	151,8	67,2	124,1	55,0
Oberfranken					
Großbetriebe	5 bis unter 20 ha	123,3	97,8	93,9	74,5
	20 „ „ 100 „	99,2	82,3	84,6	70,1
	5 bis unter 100 ha	108,1	88,0	88,3	71,9
Überschuldete Erbhöfe	5 bis unter 20 ha	203,5	91,4	151,1	67,9
	20 „ „ 100 „	154,6	64,5	126,4	52,7
	5 bis unter 100 ha	186,3	82,2	143,2	63,0
Mittelfranken					
Großbetriebe	5 bis unter 20 ha	114,2	91,4	89,1	71,3
	20 „ „ 100 „	105,6	84,3	91,5	73,0
	5 bis unter 100 ha	110,6	88,4	90,0	72,0
Überschuldete Erbhöfe	5 bis unter 20 ha	210,3	85,3	157,5	64,1
	20 „ „ 100 „	152,7	63,5	130,7	54,3
	5 bis unter 100 ha	190,7	78,0	149,0	61,0
Mainfranken					
Großbetriebe	5 bis unter 20 ha	117,5	101,3	91,4	78,3
	20 „ „ 100 „	81,3	68,0	83,7	69,6
	5 bis unter 100 ha	112,4	96,5	90,6	77,3
Überschuldete Erbhöfe	5 bis unter 20 ha	164,4	86,3	135,4	71,5
	20 „ „ 100 „	213,6	82,7	177,4	68,7
	5 bis unter 100 ha	169,7	86,4	139,9	71,2
Schwaben					
Großbetriebe	5 bis unter 20 ha	134,3	105,3	108,7	85,2
	20 „ „ 100 „	108,6	87,0	105,6	84,6
	5 bis unter 100 ha	118,3	94,3	107,0	84,9
Überschuldete Erbhöfe	5 bis unter 20 ha	180,1	84,3	142,5	66,6
	20 „ „ 100 „	154,5	74,5	144,7	69,8
	5 bis unter 100 ha	169,5	80,2	143,3	67,8
Bayern r. d. Rh.					
Großbetriebe	**5 bis unter 20 ha**	**115,3**	**93,1**	**92,3**	**73,4**
	20 „ „ 100 „	**92,3**	**74,9**	**87,7**	**71,2**
	5 bis unter 100 ha	**102,9**	**82,7**	**90,0**	**72,3**
Überschuldete Erbhöfe	**5 bis unter 20 ha**	**175,2**	**78,0**	**136,2**	**60,7**
	20 „ „ 100 „	**139,5**	**63,5**	**129,9**	**59,1**
	5 bis unter 100 ha	**156,7**	**70,5**	**133,2**	**59,9**

Tabelle 16. Die Verschuldung der Nichterbhöfe und Erbhöfe in vH des Einheitswertes (1931) und des Betriebswertes — vor und nach der Entschuldung —
(Einheitswert = 100; Betriebswert = 100).

Betriebsart	Betriebsgröße	Verschuldung in vH des Einheitswertes (1931)		Verschuldung in vH des Betriebswertes	
		vor der Entschuldung	nach der Entschuldung	vor der Entschuldung	nach der Entschuldung
Oberbayern					
Nichterbhöfe	0,5 bis unter 2 ha	216,0	172,4	150,9	120,4
	2 „ „ 5 „	193,6	155,9	112,6	90,7
	5 „ „ 20 „	165,9	132,1	91,6	72,9
	0,5 bis unter 20 ha	183,7	147,1	106,3	85,1
Erbhöfe	5 bis unter 20 ha	151,2	92,8	119,2	73,1
	20 „ „ 100 „	117,3	67,9	111,2	64,2
	5 bis unter 100 ha	128,6	75,9	114,3	67,5
Niederbayern					
Nichterbhöfe	0,5 bis unter 2 ha	169,9	124,3	129,3	94,7
	2 „ „ 5 „	160,6	119,1	98,6	73,2
	5 „ „ 20 „	145,8	112,2	85,9	66,1
	0,5 bis unter 20 ha	157,7	118,0	100,5	75,2
Erbhöfe	5 bis unter 20 ha	122,3	70,8	97,0	56,2
	20 „ „ 100 „	92,6	58,1	93,4	58,5
	5 bis unter 100 ha	107,5	64,5	95,4	57,2
Oberpfalz					
Nichterbhöfe	0,5 bis unter 2 ha	214,6	157,6	159,9	117,5
	2 „ „ 5 „	150,1	113,4	102,0	77,0
	5 „ „ 20 „	138,8	103,8	88,2	66,0
	0,5 bis unter 20 ha	163,3	122,1	111,6	83,4
Erbhöfe	5 bis unter 20 ha	129,3	72,6	97,0	54,4
	20 „ „ 100 „	106,3	58,0	96,0	52,4
	5 bis unter 100 ha	118,6	65,8	96,6	53,6
Oberfranken					
Nichterbhöfe	0,5 bis unter 2 ha	190,4	148,5	131,1	102,3
	2 „ „ 5 „	224,1	169,0	150,6	113,5
	5 „ „ 20 „	192,5	146,3	128,0	93,3
	0,5 bis unter 20 ha	205,5	156,4	138,2	105,1
Erbhöfe	5 bis unter 20 ha	168,1	97,6	124,7	72,4
	20 „ „ 100 „	113,2	77,8	95,5	65,6
	5 bis unter 100 ha	141,9	88,2	111,7	69,4
Mittelfranken					
Nichterbhöfe	0,5 bis unter 2 ha	228,4	176,0	158,9	122,4
	2 „ „ 5 „	213,4	164,7	138,3	106,8
	5 „ „ 20 „	204,7	149,5	126,7	92,5
	0,5 bis unter 20 ha	214,5	162,6	139,4	105,6
Erbhöfe	5 bis unter 20 ha	167,5	94,8	127,1	71,9
	20 „ „ 100 „	127,0	75,4	109,3	64,9
	5 bis unter 100 ha	153,2	87,9	121,3	69,6
Mainfranken					
Nichterbhöfe	0,5 bis unter 2 ha	274,1	209,1	148,6	113,4
	2 „ „ 5 „	225,0	166,2	118,5	87,6
	5 „ „ 20 „	167,9	135,6	101,3	81,8
	0,5 bis unter 20 ha	204,6	158,3	115,9	89,7
Erbhöfe	5 bis unter 20 ha	136,7	95,3	108,5	75,6
	20 „ „ 100 „	123,5	72,7	117,7	69,3
	5 bis unter 100 ha	134,9	92,2	109,6	74,9

Tabelle 16 (Fortsetzung).

Betriebsart	Betriebsgröße	Verschuldung in vH des Einheitswertes (1931)		Verschuldung in vH des Betriebswertes	
		vor der Entschuldung	nach der Entschuldung	vor der Entschuldung	nach der Entschuldung
Schwaben					
Nichterbhöfe	0,5 bis unter 2 ha	217,0	167,2	143,6	110,7
	2 „ „ 5 „	199,6	155,2	114,3	88,9
	5 „ „ 20 „	151,2	123,0	88,6	72,1
	0,5 bis unter 20 ha	181,1	143,0	107,0	84,5
Erbhöfe	5 bis unter 20 ha	157,9	97,2	126,0	77,6
	20 „ „ 100 „	122,6	83,2	117,9	80,0
	5 bis unter 100 ha	139,9	90,1	122,2	78,7
Bayern r. d. Rh.					
Nichterbhöfe	0,5 bis unter 2 ha	215,9	164,7	146,4	111,7
	2 „ „ 5 „	193,7	149,4	116,6	89,7
	5 „ „ 20 „	165,7	130,0	98,1	77,0
	0,5 bis unter 20 ha	186,7	144,3	114,1	88,3
Erbhöfe	5 bis unter 20 ha	145,9	87,9	113,7	68,5
	20 „ „ 100 „	113,6	69,6	107,0	65,5
	5 bis unter 100 ha	129,5	78,5	110,6	67,1

6. Die Gesamtjahreslast (einschließlich der Altenteile) **nach der Entschuldung je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und in vH des Einheitswertes (1931).**

(Vgl. hierzu die Tabellen 17, 18, 19 und 20.)

Es wurde bereits ausgeführt, daß die Höhe der Gesamtjahreslast der Betriebsinhaber, betriebswirtschaftlich gesehen, von größerer Bedeutung ist, als die absolute Verschuldungshöhe. Die Gesamtjahreslast und die Verschuldungshöhe können auf die Flächeneinheit oder den Einheitswert bezogen werden. Dabei darf nicht übersehen werden, daß der Einheitswert dem tatsächlichen Ertragswert eines Betriebes um so weniger entspricht, je kleiner der Betrieb ist. Die Parzellenbetriebe mit 0,5—2 ha und die kleinbäuerlichen Betriebe mit 2—5 ha leisten ihren Zins- und Tilgungsdienst nicht allein aus dem Ertrag des landwirtschaftlichen Betriebes, sondern zum großen Teil auch aus dem Arbeitsertrag der nichtentlohnten mitarbeitenden Familienmitglieder und aus nichtlandwirtschaftlichen Nebeneinnahmen [1].

Die durchschnittliche Höhe der Gesamtjahreslast (einschl. der Altenteile) betrug in den untersuchten bayerischen Betrieben vor der Entschuldung je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche 97 ℛ𝑀 (vgl. Tab. 12) oder ca. 9,8 vH des Einheitswertes von 1931 [2]. Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt ermittelte für die sämtlichen Betriebe in Bayern r. d. Rh. nach dem Stand der Verschuldung am 1. Juli 1933 eine durchschnittliche Zinsbelastung je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche von 33,20 ℛ𝑀 oder 3,1 vH des Einheitswertes von 1931 [3]. Die Gesamtjahreslast der später entschuldeten Betriebe war also damals

[1]) Vgl. S. 11 zu Anm. 1 linke Spalte.

[2]) Die Hektarwerte vor der Entschuldung der Tabelle 12 sind auf den Einheitswert nicht umgelegt worden. Der durchschnittliche Hektarwert nach der Entschuldung stellt mit 48 RM. 4,9 vH des Einheitswertes dar (vgl. Tab. 17); der Hektarwert von 97 RM. macht alsdann rd. 9,8 vH des Einheitswertes aus.

[3]) „Die Kreditlage der deutschen Landwirtschaft im Wirtschaftsjahr 1932/33", S. 34.

fast dreimal so hoch als die Zinsbelastung sämtlicher landwirtschaftlicher Betriebe im rechtsrheinischen Bayern. Dieses Verhältnis entspricht jenem, das für die absolute Verschuldungshöhe vor der Entschuldung gefunden wurde[1]. Ordnungshalber muß bemerkt werden, daß die von der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt festgestellten Werte lediglich den Zinsendienst, nicht aber die Tilgungsbeträge und die Jahreslast aus den Altenteilen umfassen.

Nach der Entschuldung beläuft sich die durchschnittliche Gesamtjahreslast (einschl. der Altenteile) in sämtlichen untersuchten Betrieben auf 48 ℛℳ je ha oder 4,9 vH des Einheitswertes von 1931. Im einzelnen betrug sie für die überschuldeten Erbhöfe 36 ℛℳ oder 3,9 vH, für die Großbetriebe 44 ℛℳ oder 4,5 vH und für die Kleinbetriebe 74 ℛℳ je ha oder 7,3 vH des Einheitswertes (vgl. Tab. 18 u. 19).

Die Gesamtjahreslast (einschl. der Altenteile) beträgt nach der Entschuldung bei den Erbhöfen 41 ℛℳ je ha oder 4,3 vH des Einheitswertes und bei den Nichterbhöfen 85 ℛℳ je ha oder 7,6 vH des Einheitswertes von 1931 (vgl. Tab. 20). Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt ermittelte auf Grund ihrer Erhebungen für das Wirtschaftsgebiet West-Süddeutschland die Zinsbelastung im Wirtschaftsjahr 1937/38 für die sämtlichen, d. h. für die verschuldeten und unverschuldeten Erbhöfe mit 20,40 ℛℳ je ha oder 1,7 vH des Einheitswertes von 1935, für die Betriebe unter Erbhofgröße mit 23 ℛℳ je ha oder 2 vH des Einheitswertes von 1935[1]. Die Gesamtjahreslast der untersuchten Erbhöfe war also nach der Entschuldung immer noch etwa zweimal, die der Nichterbhöfe (Betriebe unter Erbhofgröße) ein wenig mehr als dreimal so hoch als die der landwirtschaftlichen Betriebe in ihrer Gesamtheit.

Die Schuldenlast der entschuldeten Erbhöfe bzw. Nichterbhöfe ist, auf den Einheitswert bezogen, noch heute zweimal bzw. dreimal so hoch als die sämtlicher Erbhöfe und Betriebe unter Erbhofgröße[2]. Die Verhältniszahlen für die Schuldsumme und für die jährliche Zins- und Tilgungsbelastung(einschl. der Altenteile) der auf Grund des Einheitswertes in Vergleich gestellten Erbhöfe und Nichterbhöfe (Betriebe unter Erbhofgröße) zeigen nur kleine Abweichungen.

[1]) Vgl. S. 33 zu Anm. 3 linke Spalte.

[1]) „Die Kreditlage der deutschen Landwirtschaft im Wirtschaftsjahr 1937/38", S. 23.

[2]) Vgl. S. 33 zu Anm. 1 rechte Spalte.

Tabelle 17. Die Gesamtjahreslast (einschließlich der Altenteile) **nach der Entschuldung je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und in vH des Einheitswertes (1931)**

(Einheitswert = 100).

Regierungsbezirk	Betriebsgröße									
	0,5 bis unter 2 ha		2 bis unter 5 ha		5 bis unter 20 ha		20 bis unter 100 ha		0,5 bis unter 100 ha	
	ℛℳ je ha	vH des Einheitswertes	ℛℳ je ha	vH des Einheitswertes	ℛℳ je ha	vH des Einheitswertes	ℛℳ je ha	vH des Einheitswertes	ℛℳ je ha	vH des Einheitswertes
Oberbayern	199	9,0	107	8,5	53	5,4	30	3,6	42	4,7
Niederbayern	145	6,4	75	6,4	47	4,1	33	2,9	45	3,9
Oberpfalz	164	8,4	82	7,0	43	4,6	29	3,4	41	4,4
Oberfranken	197	10,1	94	8,4	47	6,1	28	4,5	45	5,9
Mittelfranken	191	8,8	96	8,4	50	5,9	30	4,8	51	5,9
Mainfranken	154	9,9	85	8,8	61	5,8	46	4,2	68	6,2
Schwaben	173	7,8	96	7,8	60	5,2	42	4,8	55	5,0
Bayern r. d. Rh.	**171**	**8,5**	**92**	**7,8**	**52**	**5,2**	**33**	**3,7**	**48**	**4,9**

Tabelle 18. Die Gesamtjahreslast (einschließlich der Altenteile) **der Kleinbetriebe nach der Entschuldung je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und in vH des Einheitswertes (1931)**

(Einheitswert = 100).

Regierungsbezirk	Betriebsgröße							
	0,5 bis unter 2 ha		2 bis unter 5 ha		5 bis unter 20 ha		0,5 bis unter 20 ha	
	ℛℳ je ha	vH des Einheitswertes	ℛℳ je ha	vH des Einheitswertes	ℛℳ je ha	vH des Einheitswertes	ℛℳ je ha	vH des Einheitswertes
Oberbayern	199	9,0	107	8,5	55	6,5	75	7,4
Niederbayern	145	6,4	75	6,4	48	5,9	66	6,2
Oberpfalz	164	8,4	82	7,0	44	5,7	67	6,7
Oberfranken	197	10,1	94	8,4	53	7,4	75	8,2
Mittelfranken	191	8,8	96	8,4	58	8,4	83	8,5
Mainfranken	154	9,9	85	8,8	52	7,1	73	8,0
Schwaben	173	7,8	96	7,6	62	6,1	80	6,9
Bayern r. d. Rh.	**171**	**8,5**	**92**	**7,8**	**53**	**6,6**	**74**	**7,8**

Tabelle 19. Die Gesamtjahreslast (einschließlich der Altenteile) **der Großbetriebe und überschuldeten Erbhöfe nach der Entschuldung je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und in vH des Einheitswertes (1931)**
(Einheitswert = 100).

Regierungsbezirk	Betriebsart	Betriebsgröße: 5 bis unter 20 ha		20 bis unter 100 ha		5 bis unter 100 ha	
		ℳ je ha	vH des Einheitswertes	ℳ je ha	vH des Einheitswertes	ℳ je ha	vH des Einheitswertes
Oberbayern	Großbetriebe	62	5,4	34	4,1	41	4,5
	Überschuldete Erbhöfe	42	4,3	26	3,2	30	3,5
Niederbayern	Großbetriebe	53	4,1	31	2,8	40	3,4
	Überschuldete Erbhöfe	41	3,4	34	3,0	38	3,2
Oberpfalz	Großbetriebe	44	4,0	28	3,2	36	3,7
	Überschuldete Erbhöfe	42	4,7	29	3,5	35	4,1
Oberfranken	Großbetriebe	46	5,4	31	4,9	36	5,1
	Überschuldete Erbhöfe	43	5,4	20	3,4	33	4,7
Mittelfranken	Großbetriebe	50	4,8	35	4,9	43	4,9
	Überschuldete Erbhöfe	45	5,5	25	3,5	37	4,8
Mainfranken	Großbetriebe	69	5,6	63	4,4	68	5,4
	Überschuldete Erbhöfe	62	4,9	28	4,0	56	4,8
Schwaben	Großbetriebe	67	5,6	45	4,5	52	4,9
	Überschuldete Erbhöfe	52	4,5	37	4,0	45	4,8
Bayern r. d. Rh.	**Großbetriebe**	**57**	**5,0**	**36**	**4,0**	**44**	**4,5**
	Überschuldete Erbhöfe	**46**	**4,5**	**29**	**3,8**	**36**	**3,9**

Tabelle 20. Die Gesamtjahreslast (einschließlich der Altenteile) **der Nichterbhöfe und Erbhöfe nach der Entschuldung je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und in vH des Einheitswertes (1931)**
(Einheitswert = 100).

Regierungsbezirk	Betriebsart	Betriebsgröße: 0,5 bis unter 2 ha		2 bis unter 5 ha		5 bis unter 20 ha		20 bis unter 100 ha		insgesamt	
		ℳ je ha	vH des Einheitswertes	ℳ je ha	vH des Einheitswertes	ℳ je ha	vH des Einheitswertes	ℳ je ha	vH des Einheitswertes	ℳ je ha	vH des Einheitswertes
Oberbayern	Nichterbhöfe	199	9,0	107	8,5	64	7,0	—	—	88	7,9
	Erbhöfe	—	—	—	—	50	5,0	30	3,6	35	4,0
Niederbayern	Nichterbhöfe	145	6,4	75	6,4	55	6,1	—	—	76	6,8
	Erbhöfe	—	—	—	—	45	3,8	33	2,9	39	3,4
Oberpfalz	Nichterbhöfe	164	8,4	82	7,0	51	6,0	—	—	84	7,1
	Erbhöfe	—	—	—	—	43	4,5	29	3,4	36	4,0
Oberfranken	Nichterbhöfe	197	10,1	94	8,4	66	7,8	—	—	92	8,5
	Erbhöfe	—	—	—	—	43	5,6	28	4,5	35	5,1
Mittelfranken	Nichterbhöfe	191	8,8	96	8,4	76	8,7	—	—	101	8,6
	Erbhöfe	—	—	—	—	46	5,4	30	4,3	40	5,0
Mainfranken	Nichterbhöfe	154	9,9	85	8,3	57	6,3	—	—	76	7,8
	Erbhöfe	—	—	—	—	63	5,4	46	4,2	61	5,2
Schwaben	Nichterbhöfe	173	7,8	96	7,6	63	6,0	—	—	85	6,9
	Erbhöfe	—	—	—	—	60	5,1	42	4,3	50	4,7
Bayern r. d. Rh.	**Nichterbhöfe**	**171**	**8,5**	**92**	**7,8**	**62**	**6,8**	—	—	**85**	**7,6**
	Erbhöfe	—	—	—	—	**50**	**4,9**	**33**	**3,7**	**41**	**4,3**

7. Die Zusammensetzung der Verschuldung vor der Entschuldung.

(Vgl. hierzu die Tabellen 21, 22, 23 und 24.)

Die in die landwirtschaftliche Schuldenregelung einbezogenen Forderungen und Rechte wurden in Real- und Personalschulden aufgeteilt. Unter die Realschulden fallen sämtliche dinglich, d. h. grundbuchlich gesicherten, unter die Personalschulden die dinglich nicht gesicherten Forderungen und Rechte. Es wurde bereits ausgeführt, daß diese Einteilung über die Laufzeit der Kredite nichts besagt[1]). Das Verhältnis der Realschulden zu den Personalschulden schwankt innerhalb der einzelnen Regierungsbezirke und Betriebsgrößengruppen nur unwesentlich[1]). Im Durchschnitt aller ausgewerteten Betriebe stellen die Realschulden 73,1 vH, die Personalschulden 26,9 vH der Gesamtverschuldung vor der Entschuldung dar (vgl. Tab. 21).

Die Realschulden wurden in 5 Gläubigergruppen aufgegliedert:

1. Die Kredite der Bodenkreditinstitute,
2. die Kredite der Versicherungsanstalten, Sparkassen, Genossenschaften und sonstigen Banken,

[1]) Vgl. S. 26 linke Spalte.

[1]) Mainfranken zeigt in der Größenklasse mit 20—100 ha aus den oben S. 25 linke Spalte angeführten Gründen ein stark abweichendes Ergebnis.

3. die Kredite der Privaten,
4. die Kredite der Öffentlichen Hand und
5. die dinglich gesicherten Altenteile (vgl. Tab. 22).

Die Bayerische Zentral-Darlehenskasse bearbeitete hauptsächlich die Entschuldungsverfahren all jener Betriebsinhaber, die als Mitglieder der landwirtschaftlichen Genossenschaften zum großen Teil bei diesen verschuldet waren. Die als Entschuldungsstellen tätigen Pfandbriefinstitute wie z. B. die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, die Bayerische Vereinsbank und die Bayerische Landwirtschaftsbank verfuhren in der Regel nach demselben Grundsatz. Sie führten im wesentlichen die Entschuldungsverfahren solcher Landwirte und Bauern durch, die bei ihren Hauptstellen und Filialen Kredit aufgenommen hatten. Da dieser Untersuchung lediglich die von der Bayerischen Zentral-Darlehenskasse bearbeiteten Entschuldungsverfahren zugrunde gelegt werden, dürfte bei der Gesamtheit der in Bayern r. d. Rh. entschuldeten Betriebe die Beteiligung der Bodenkreditinstitute an den dinglich gesicherten Krediten in Wirklichkeit etwas höher liegen als die Untersuchungsergebnisse bei den ausgewerteten Entschuldungsbetrieben aufzeigen.

In den nachfolgenden Untersuchungsergebnissen zeigt sich ein Ansteigen der Kredite der Bodenkreditinstitute mit zunehmender Betriebsgröße [1]. Das gleiche gilt mit wenigen Ausnahmen von den Privatkrediten. Der Anteil der Kredite der Versicherungsanstalten, Sparkassen, Genossenschaften und sonstigen Banken (Bankengruppe) nimmt demgegenüber mit zunehmender Betriebsgröße in der Regel ab. Der Anteil der Kredite der Öffentlichen Hand und der dinglich gesicherten Altenteile variiert und bietet kein typisches Bild.

Im Durchschnitt aller untersuchten Entschuldungsbetriebe sind die Bankengruppe [2] und die Privatgläubiger mit 37,7 vH bzw. 37,4 vH an den Realschulden nahezu gleich stark beteiligt. Sodann folgen die Bodenkreditinstitute mit 17,8 vH. Die Kredite der Öffentlichen Hand und die dinglich gesicherten Altenteile spielen mit 1,7 vH und 5,4 vH nur eine untergeordnete Rolle (vgl. Tab. 22).

Es wurde auch die Frage untersucht, inwieweit die einzelnen Forderungsgruppen innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze (= zwei Drittel des Betriebswertes) gesichert waren. Grundsätzlich waren die langfristigen Realkredite der Bodenkreditinstitute durch erststellige Tilgungshypotheken, die Kredite der Bankengruppe zum Teil durch erststellige, zum größeren Teil durch zweit- und nachstellige Grundpfandrechte gesichert. Sodann folgten in der Regel die Kredite der Privatgläubiger, der Öffentlichen Hand und die Altenteile. Es sei, um Mißverständnisse auszuschließen, betont, daß es in dieser Rangfolge viele Ausnahmen gab. Wenn man von der genannten Rangfolge ausgeht, so waren im Durchschnitt aller ausgewerteten Entschuldungsbetriebe die Realkredite der Bodenkreditinstitute mit einem Anteil von 21,8 vH der Mündelsicherheitsgrenze und die Kredite der Bankengruppe mit 46,2 vH der Mündelsicherheitsgrenze noch in vollem Umfange mündelsicher; denn diese beiden Forderungsgruppen belegten insgesamt 68 vH des mündelsicheren Beleihungsraumes. Die übrigen drei Forderungsgruppen lagen nur noch mit 32 vH innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze, während sie mit 22,3 vH darüber hinausragten (vgl. Tab. 23).

Die Personalschulden wurden nach der Schuldart in vier Forderungsgruppen aufgeteilt (vgl. Tab. 24). Im Durchschnitt aller ausgewerteten Entschuldungsbetriebe betrug der Anteil der Gruppe: Wechsel, Schuldscheine, Kontokorrent 67,7 vH, der Anteil der Warenschulden, unbezahlten Rechnungen, Pacht- und Beitragsrückstände (sog. Schwimmschulden) 29,1 vH, der Anteil der Steuerschulden 1,9 vH und der Anteil der ungesicherten Altenteile 1,3 vH der Peronalschulden. Dabei ist zu beachten, daß Steuerrückstände unter 100 ℛℳ bzw. 50 ℛℳ in der Regel niedergeschlagen wurden.

[1] Mainfranken zeigt in der Größenklasse mit 20—100 ha aus den oben S. 25 angeführten Gründen ein stark abweichendes Ergebnis.
[2] In der Bankengrupne sind die Kredite der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften mit starkem Anteil vertreten.

Tabelle 21. Die Zusammensetzung der Verschuldung vor der Entschuldung.
Real- und Personalschulden
je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und in vH der Gesamtverschuldung
(Gesamtverschuldung = 100).

Regierungsbezirk	Schuldart	Betriebsgröße: 0,5 bis unter 2 ha		2 bis unter 5 ha		5 bis unter 20 ha		20 bis unter 100 ha		0,5 bis unter 100 ha	
		ℛℳ je ha	vH der Gesamtverschuldung	ℛℳ je ha	vH der Gesamtverschuldung	ℛℳ je ha	vH der Gesamtverschuldung	ℛℳ je ha	vH der Gesamtverschuldung	ℛℳ je ha	vH der Gesamtverschuldung
Oberbayern	Realschulden	3 650	76,6	1 827	74,7	1 093	72,7	753	77,0	939	75,1
	Personalschulden	1 116	23,4	617	25,3	412	27,3	226	23,0	311	24,9
	Gesamtverschuldung	4 766	100	2 444	100	1 505	100	979	100	1 250	100
Niederbayern	Realschulden	2 790	72,4	1 412	75,1	1 025	72,8	802	76,1	995	74,1
	Personalschulden	1 063	27,6	469	24,9	384	27,2	251	23,9	349	25,9
	Gesamtverschuldung	3 853	100	1 881	100	1 409	100	1 053	100	1 344	100
Oberpfalz	Realschulden	3 107	73,9	1 231	70,4	858	70,4	629	69,9	818	70,4
	Personalschulden	1 099	26,1	517	29,6	362	29,6	271	30,1	344	29,6
	Gesamtverschuldung	4 206	100	1 748	100	1 220	100	900	100	1 162	100
Oberfranken	Realschulden	2 547	68,3	1 807	71,9	935	69,2	502	70,9	842	70,0
	Personalschulden	1 184	31,7	708	28,1	416	30,8	206	29,1	361	30,0
	Gesamtverschuldung	3 731	100	2 515	100	1 351	100	708	100	1 203	100

Tabelle 21 (Fortsetzung).

Regierungsbezirk	Schuldart	Betriebsgröße 0,5 bis unter 2 ha		2 bis unter 5 ha		5 bis unter 20 ha		20 bis unter 100 ha		0,5 bis unter 100 ha	
		ℳ je ha	vH der Gesamtverschuldung	ℳ je ha	vH der Gesamtverschuldung	ℳ je ha	vH der Gesamtverschuldung	ℳ je ha	vH der Gesamtverschuldung	ℳ je ha	vH der Gesamtverschuldung
Mittelfranken	Realschulden	3 612	72,5	1 785	73,1	1 064	72,1	683	76,7	1 061	73,2
	Personalschulden	1 371	27,5	656	26,9	413	27,9	207	23,3	389	26,8
	Gesamtverschuldung	4 983	100	2 441	100	1 477	100	890	100	1 450	100
Mainfranken	Realschulden	2 877	67,7	1 595	68,7	1 111	72,0	829	62,2	1 238	70,3
	Personalschulden	1 371	32,3	727	31,3	432	28,0	504	37,8	522	29,7
	Gesamtverschuldung	4 248	100	2 322	100	1 543	100	1 333	100	1 760	100
Schwaben	Realschulden	3 499	72,4	1 843	73,6	1 337	74,4	883	73,4	1 168	73,9
	Personalschulden	1 331	27,6	661	26,4	460	25,6	321	26,6	413	26,1
	Gesamtverschuldung	4 830	100	2 504	100	1 797	100	1 204	100	1 581	100
Bayern r. d. Rh.	**Realschulden**	**3 149**	**71,9**	**1 657**	**72,7**	**1 081**	**72,4**	**746**	**74,6**	**1 000**	**73,1**
	Personalschulden	**1 229**	**28,1**	**621**	**27,3**	**412**	**27,6**	**254**	**25,4**	**367**	**26,9**
	Gesamtverschuldung	**4 378**	**100**	**2 278**	**100**	**1 493**	**100**	**1 000**	**100**	**1 367**	**100**

Tabelle 22. Die Struktur der Realschulden v o r der Entschuldung.
Zusammensetzung der Realschulden in vH
(Realschulden insgesamt = 100).

Regierungsbezirk	Gläubiger	Betriebsgröße 0,5 bis unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	0,5 bis unter 100 ha
Oberbayern	Bodenkreditinstitute	12,9	13,0	20,4	28,4	23,4
	Versicherungsanstalten, Sparkassen, Genossenschaften, sonstige Banken	54,3	49,8	36,2	29,7	34,8
	Private	26,0	27,0	37,4	35,5	35,1
	Öffentliche Hand	1,4	2,5	1,2	2,8	2,3
	Dinglich gesicherte Altenteile	5,4	7,7	4,8	3,6	4,5
	Realschulden insgesamt	100	100	100	100	100
Niederbayern	Bodenkreditinstitute	4,8	13,4	21,7	25,5	21,1
	Versicherungsanstalten, Sparkassen, Genossenschaften, sonstige Banken	37,3	39,3	37,8	33,8	36,5
	Private	44,6	36,5	32,1	34,5	34,1
	Öffentliche Hand	5,5	3,2	1,8	2,1	2,3
	Dinglich gesicherte Altenteile	8,8	7,6	6,6	4,1	6,0
	Realschulden insgesamt	100	100	100	100	100
Oberpfalz	Bodenkreditinstitute	14,0	13,6	20,7	24,1	20,8
	Versicherungsanstalten, Sparkassen, Genossenschaften, sonstige Banken	42,8	50,5	24,4	22,6	27,8
	Private	28,0	23,5	42,2	44,5	40,4
	Öffentliche Hand	8,6	0,7	2,1	1,2	2,1
	Dinglich gesicherte Altenteile	7,1	11,7	10,6	7,6	9,4
	Realschulden insgesamt	100	100	100	100	100
Oberfranken	Bodenkreditinstitute	1,9	7,2	11,1	11,1	9,9
	Versicherungsanstalten, Sparkassen, Genossenschaften, sonstige Banken	58,7	41,0	35,6	30,8	36,4
	Private	19,5	41,8	44,5	53,5	45,0
	Öffentliche Hand	4,7	5,3	1,4	0,8	2,1
	Dinglich gesicherte Altenteile	15,2	4,7	7,4	4,8	6,6
	Realschulden insgesamt	100	100	100	100	100
Mittelfranken	Bodenkreditinstitute	—	6,0	10,9	15,6	10,8
	Versicherungsanstalten, Sparkassen, Genossenschaften, sonstige Banken	61,8	51,3	37,5	36,2	41,1
	Private	33,5	31,6	42,0	43,5	40,2
	Öffentliche Hand	1,0	2,3	1,3	0,2	1,2
	Dinglich gesicherte Altenteile	4,2	8,8	8,3	4,5	7,2
	Realschulden insgesamt	100	100	100	100	100
Mainfranken	Bodenkreditinstitute	5,2	8,1	18,3	6,7	14,5
	Versicherungsanstalten, Sparkassen, Genossenschaften, sonstige Banken	53,1	52,8	39,4	42,0	43,3
	Private	27,2	32,2	38,5	47,3	36,7
	Öffentliche Hand	11,4	2,9	0,5	1,9	2,2
	Dinglich gesicherte Altenteile	3,1	4,0	3,3	2,1	3,3
	Realschulden insgesamt	100	100	100	100	100

Tabelle 22 (Fortsetzung).

Regierungsbezirk	Gläubiger	Betriebsgröße 0,5 bis unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	0,5 bis unter 100 ha
Schwaben	Bodenkreditinstitute	6,2	10,7	13,0	19,7	15,1
	Versicherungsanstalten, Sparkassen, Genossenschaften, sonstige Banken	52,0	49,0	44,4	40,7	43,6
	Private	37,9	35,1	37,7	36,7	37,1
	Öffentliche Hand	1,1	1,4	0,8	0,5	0,8
	Dinglich gesicherte Altenteile	2,8	3,8	4,1	2,4	3,4
	Realschulden insgesamt	100	100	100	100	100
Bayern r. d. Rh.	**Bodenkreditinstitute**	**6,2**	**10,5**	**16,8**	**23,4**	**17,8**
	Versicherungsanstalten, Sparkassen, Genossenschaften, sonstige Banken	**51,2**	**48,3**	**37,5**	**32,7**	**37,7**
	Private	**31,9**	**31,9**	**38,5**	**38,3**	**37,4**
	Öffentliche Hand	**4,9**	**2,5**	**1,2**	**1,7**	**1,7**
	Dinglich gesicherte Altenteile	**5,8**	**6,8**	**6,0**	**3,9**	**5,4**
	Realschulden insgesamt	**100**	**100**	**100**	**100**	**100**

Tabelle 23. Die Realschulden v o r der Entschuldung in vH der Mündelsicherheitsgrenze
(Mündelsicherheitsgrenze = 100).

Regierungsbezirk	Gläubiger	Betriebsgröße 0,5 bis unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	0,5 bis unter 100 ha
Oberbayern	Bodenkreditinstitute	22,5	16,4	24,8	36,6	29,7
	Versicherungsanstalten, Sparkassen, Genossenschaften, sonstige Banken	94,2	62,8	44,0	38,2	44,1
	Private	44,9	34,1	45,4	45,8	44,5
	Öffentliche Hand	2,5	3,2	1,5	3,6	2,7
	Dinglich gesicherte Altenteile	9,3	9,7	5,8	4,6	5,7
	Realschulden insgesamt	173,4	126,2	121,5	128,8	126,7
Niederbayern	Bodenkreditinstitute	6,1	14,8	22,5	27,2	22,6
	Versicherungsanstalten, Sparkassen, Genossenschaften, sonstige Banken	52,4	43,6	39,2	36,1	39,2
	Private	62,7	40,5	33,3	36,7	36,6
	Öffentliche Hand	7,6	3,6	1,9	2,2	2,4
	Dinglich gesicherte Altenteile	11,7	8,5	6,9	4,4	6,4
	Realschulden insgesamt	140,5	111,0	103,8	106,6	107,2
Oberpfalz	Bodenkreditinstitute	24,8	14,7	21,0	24,8	21,8
	Versicherungsanstalten, Sparkassen, Genossenschaften, sonstige Banken	74,9	54,3	24,9	22,7	28,6
	Private	49,6	25,2	42,9	44,8	42,3
	Öffentliche Hand	15,2	0,8	2,1	1,2	2,1
	Dinglich gesicherte Altenteile	12,7	12,6	10,7	7,7	9,9
	Realschulden insgesamt	177,2	107,6	101,6	100,7	104,7
Oberfranken	Bodenkreditinstitute	2,6	11,7	14,4	11,2	12,4
	Versicherungsanstalten, Sparkassen, Genossenschaften, sonstige Banken	78,9	66,2	46,3	30,8	45,6
	Private	26,2	67,4	58,0	54,4	56,3
	Öffentliche Hand	6,3	8,5	1,9	0,8	2,6
	Dinglich gesicherte Altenteile	20,3	7,6	9,6	4,4	8,3
	Realschulden insgesamt	134,3	161,4	130,2	101,6	125,2
Mittelfranken	Bodenkreditinstitute	0,1	9,1	15,0	19,4	14,3
	Versicherungsanstalten, Sparkassen, Genossenschaften, sonstige Banken	106,0	78,0	51,4	45,1	57,0
	Private	57,9	48,0	57,7	54,1	55,8
	Öffentliche Hand	1,6	3,5	1,8	0,3	1,6
	Dinglich gesicherte Altenteile	7,2	13,5	11,4	5,5	9,9
	Realschulden insgesamt	172,8	152,1	137,3	124,4	138,6
Mainfranken	Bodenkreditinstitute	7,9	10,1	20,9	7,3	17,2
	Versicherungsanstalten, Sparkassen, Genossenschaften, sonstige Banken	80,1	65,6	45,0	46,2	51,5
	Private	41,1	40,0	44,0	51,9	43,6
	Öffentliche Hand	17,2	3,6	0,5	2,1	2,6
	Dinglich gesicherte Altenteile	4,7	5,0	3,7	2,3	3,9
	Realschulden insgesamt	151,0	124,3	114,1	109,8	118,8

Tabelle 23 (Fortsetzung).

Regierungsbezirk	Gläubiger	Betriebsgröße 0,5 bis unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	0,5 bis unter 100 ha
Schwaben	Bodenkreditinstitute	9,7	13,4	17,4	25,6	19,9
	Versicherungsanstalten, Sparkassen, Genossenschaften, sonstige Banken	81,0	61,9	59,8	52,7	57,7
	Private	59,2	44,8	50,2	47 6	49,0
	Öffentliche Hand	1,7	1,7	1,1	0,7	1,0
	Dinglich gesicherte Altenteile	4,4	4,9	5,5	3,1	4,5
	Realschulden insgesamt	156,0	126,2	133,5	129,7	132,1
Bayern r. d. Rh.	**Bodenkreditinstitute**	**9,9**	**13,4**	**20,1**	**28,0**	**21,8**
	Versicherungsanstalten, Sparkassen, Genossenschaften, sonstige Banken	**80,9**	**61,6**	**45,0**	**39,2**	**46,2**
	Private	**50,4**	**40,7**	**46 2**	**45,9**	**45,7**
	Öffentliche Hand	**7,8**	**3,2**	**1,5**	**2,0**	**2,1**
	Dinglich gesicherte Altenteile	**9,1**	**8,6**	**7,2**	**4,7**	**6,5**
	Realschulden insgesamt	**158,1**	**127,5**	**120,0**	**119,8**	**122,3**

Tabelle 24. Die Struktur der Personalschulden v o r der Entschuldung.
Zusammensetzung der Personalschulden in vH
(Personalschulden insgesamt = 100).

Regierungsbezirk	Schuldart	Betriebsgröße 0,5 bis unter 2 ha	2 bis unter 5 ha	5 bis unter 20 ha	20 bis unter 100 ha	0,5 bis unter 100 ha
Oberbayern	Wechsel, Schuldscheine, Kontokorrent	67,9	70,8	69,7	64,0	67,2
	Warenschulden, unbezahlte Rechnungen, Pacht- und Beitragsrückstände	31,7	28,7	26,5	33,1	29,8
	Steuerschulden	0,4	0,5	2,2	2,2	2 0
	Ungesicherte Altenteile	—	—	1,6	0,7	1,0
	Personalschulden insgesamt	100	100	100	100	100
Niederbayern	Wechsel, Schuldscheine, Kontokorrent	77,9	76,2	71,2	68,7	71,8
	Warenschulden, unbezahlte Rechnungen, Pacht- und Beitragsrückstände	20,8	23,2	25,6	27,8	25,7
	Steuerschulden	0,3	0,6	2,2	2,5	2,1
	Ungesicherte Altenteile	1,0	—	1,0	1,0	0,4
	Personalschulden insgesamt	100	100	100	100	100
Oberpfalz	Wechsel, Schuldscheine, Kontokorrent	60,8	70,9	69,5	59,9	65,8
	Warenschulden, unbezahlte Rechnungen, Pacht- und Beitragsrückstände	38,2	28,0	26,8	33,0	29,6
	Steuerschulden	1,0	1,1	2,0	4,3	2,7
	Ungesicherte Altenteile	—	—	1,7	2,8	1,9
	Personalschulden insgesamt	100	100	100	100	100
Oberfranken	Wechsel, Schuldscheine, Kontokorrent	57,2	63,8	64,9	76,0	66,9
	Warenschulden, unbezahlte Rechnungen, Pacht- und Beitragsrückstände	40,6	34,8	31,8	19,8	29,4
	Steuerschulden	1,0	1,9	2,5	2,4	2,3
	Ungesicherte Altenteile	1,2	—	1,3	2,3	1,4
	Personalschulden insgesamt	100	100	100	100	100
Mittelfranken	Wechsel, Schuldscheine, Kontokorrent	59,7	69,8	66,7	62,4	65,6
	Warenschulden, unbezahlte Rechnungen, Pacht- und Beitragsrückstände	37,4	30,1	28,5	33,8	30,4
	Steuerschulden	1,1	0,1	1,8	2,7	1,4
	Ungesicherte Altenteile	1,8	—	3,5	1,6	2,6
	Personalschulden insgesamt	100	100	100	100	100
Mainfranken	Wechsel, Schuldscheine, Kontokorrent	48,6	59,3	60,5	75,2	60,0
	Warenschulden, unbezahlte Rechnungen, Pacht- und Beitragsrückstände	49,4	38,1	36,8	23,0	37,8
	Steuerschulden	2,0	2,6	1,7	1,8	1,9
	Ungesicherte Altenteile	—	—	1,5	—	0,8
	Personalschulden insgesamt	100	100	100	100	100
Schwaben	Wechsel, Schuldscheine, Kontokorrent	61,4	68,2	72,4	73,7	72,2
	Warenschulden, unbezahlte Rechnungen, Pacht- und Beitragsrückstände	37,9	30,5	24,9	23,8	25,2
	Steuerschulden	0,7	0,9	1,5	1,2	1,3
	Ungesicherte Altenteile	—	0,4	1,2	1,8	1,3
	Personalschulden insgesamt	100	100	100	100	100
Bayern r. d. Rh.	**Wechsel, Schuldscheine, Kontokorrent**	**61,6**	**68,0**	**68,6**	**67,4**	**67,7**
	Warenschulden, unbezahlte Rechnungen, Pacht- und Beitragsrückstände	**37,4**	**30,8**	**27,9**	**28,9**	**29,1**
	Steuerschulden	**1,0**	**1,1**	**1,9**	**2,8**	**1,9**
	Ungesicherte Altenteile	**0,6**	**0,1**	**1,6**	**1,4**	**1,3**
	Personalschulden insgesamt	**100**	**100**	**100**	**100**	**100**

8. Die Zusammensetzung der Verschuldung und der Gesamtjahreslast (einschließlich der Altenteile) nach der Entschuldung.

(Vgl. hierzu die Tabellen 25, 26, 27 und 28.)

Die landwirtschaftliche Schuldenregelung vollzog sich in drei Verfahrensarten, die rechtlich verschieden ausgestaltet waren. Die Auswirkungen der Entschuldung waren verschieden, je nachdem ein verschuldeter Betrieb in der Kleinbetriebsentschuldung, Großbetriebsentschuldung oder als überschuldeter Erbhof entschuldet wurde. Die Belastung der drei Betriebsarten ist nach durchgeführter Entschuldung so verschiedenartig, daß sowohl die Verschuldung als auch die Jahreslasten (einschl. der Altenteile) für jede der drei Betriebsarten im nachfolgenden gesondert dargestellt werden mußten.

Die Kleinbetriebe sind nach der Entschuldung mit Schuldenregelungshypotheken, Renten[1]) und Altenteilen, der Rentenberechnungssumme (= Kapitalwert der Entschuldungsrente) und Betriebsaufbaudarlehen belastet[2]). Die Schuldenregelungshypotheken und die Rentenberechnungssumme nehmen den Hauptanteil an der Belastung in allen Regierungsbezirken und Betriebsgrößengruppen ein. Die Altenteile und Betriebsaufbaudarlehen spielen eine untergeordnete Rolle. Im Durchschnitt aller untersuchten Kleinbetriebe entfallen von der Gesamtverschuldung nach der Entschuldung auf die Schuldenregelungshypotheken 52,2 vH, auf die Rentenberechnungssumme 41,2 vH, auf die Altenteile 4,5 vH und auf die Betriebsaufbaudarlehen 2,1 vH (vgl. Tab. 25).

Auf den Großbetrieben ruhen nach der Entschuldung zum weitaus größten Teil Schuldenregelungshypotheken, in geringem Umfang Renten[1]) und Altenteile sowie Betriebsaufbaudarlehen[3]). Der Anteil der Schuldenregelungshypotheken an der Gesamtverschuldung beträgt im Durchschnitt aller ausgewerteten Großbetriebe 94,5 vH, der Anteil der Altenteile 3,3 vH und der Anteil der Betriebsaufbaudarlehen 2,2 vH (vgl. Tab. 26).

Die überschuldeten Erbhöfe sind nach der Entschuldung mit mündelsicheren Schuldenregelungshypotheken, dem Kapitaldeckungswert der Erbhofentschuldungsrente, den Renten[1]) und Altenteilen sowie Betriebsaufbaudarlehen belastet[4]). Der Anteil der Schuldenregelungshypotheken überwiegt in allen Regierungsbezirken und Betriebsgrößengruppen. Auf sie entfallen von der Gesamtverschuldung im Durchschnitt sämtlicher untersuchten überschuldeten Erbhöfe 79,4 vH, auf den Kapitaldeckungswert der Erbhofentschuldungsrente 10,3 vH, auf die Altenteile 4,6 vH und auf die Betriebsaufbaudarlehen 5,7 vH (vgl. Tab. 26). Es fällt auf, daß der Anteil der Betriebsaufbaudarlehen bei den überschuldeten Erbhöfen größer ist als bei den Klein- und Großbetrieben. Je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche belaufen sich die Betriebsaufbaudarlehen bei den überschuldeten Erbhöfen auf 37 ℛℳ, bei den Kleinbetrieben auf 30 ℛℳ und bei den Großbetrieben auf 18 ℛℳ (vgl. Tab. 25 u. 26). Die überschuldeten Erbhöfe wurden demnach in größerem Umfang mit Betriebsaufbaudarlehen bedacht als die Klein- und Großbetriebe (vgl. auch Tab. 44).

Die Betriebsinhaber der Entschuldungsbetriebe haben den einzelnen Schuldarten entsprechend jährlich die Annuitäten aus den Hypotheken, die Jahreslast aus den Renten[1]) und Altenteilen, die Entschuldungsrente bzw. Erbhofentschuldungsrente und die Jahreslast aus den Betriebsaufbaudarlehen aufzubringen. Bei der vorliegenden Untersuchung sind mit der Jahreslast aus den Betriebsaufbaudarlehen noch sonstige Lasten zusammengefaßt, die wegen ihres geringen Umfanges kaum ins Gewicht fallen. Es handelt sich hierbei vornehmlich um Meliorationslasten. Die Jahreslast aus den Betriebsaufbaudarlehen ist bei der vorliegenden Untersuchung in sämtlichen Fällen mit 2½ vH der Darlehenssumme errechnet. Da die Betriebsaufbaudarlehen später in Tilgungsforderungen mit einem Zinssatz von 2½ vH und einem Tilgungssatz von 1½ vH umgewandelt wurden, beträgt die Jahresleistung aus dem Betriebsaufbaudarlehen jetzt 4 vH der Darlehenssumme[2]). Der Anteil der Jahreslast aus den Betriebsaufbaudarlehen erhöht sich daher ein wenig auf Kosten der übrigen Jahresleistungen.

Von der Gesamtjahreslast entfallen im Durchschnitt sämtlicher untersuchten Kleinbetriebe auf die Annuitäten aus den Hypotheken 46,8 vH, auf die Entschuldungsrente 29,7 vH, auf die Jahreslast aus den Altenteilen 22 vH und auf die Jahreslast aus den Betriebsaufbaudarlehen sowie auf die sonstigen Lasten 1,5 vH (vgl. Tab. 27).

Bei den Großbetrieben beläuft sich der Anteil der Annuitäten aus den Hypotheken an der Gesamtjahreslast im Durchschnitt auf 83,8 vH, der Anteil der Jahreslast aus den Altenteilen auf 14,3 vH und der Anteil der Jahreslast aus den Betriebsaufbaudarlehen sowie der sonstigen Lasten auf 1,9 vH (vgl. Tab. 28).

Bei den überschuldeten Erbhöfen entfallen von der Gesamtjahreslast im Durchschnitt auf die Annuitäten aus den Hypotheken 67,5 vH, auf die Jahreslast aus den Altenteilen 19,1 vH, auf die Erbhofentschuldungsrente 9,3 vH und auf die Jahreslast aus den Betriebsaufbaudarlehen und die sonstigen Lasten 4,1 vH (vgl. Tab. 28).

Auffallend ist, daß der Anteil der Jahreslast aus den Altenteilen an der Gesamtjahreslast weit größer ist als der Anteil der kapitalisierten Altenteile an der Gesamtverschuldung (vgl. Tab. 25 und 26). Dies erklärt sich daraus, daß der Kapitalwert der Altenteile in der landwirtschaftlichen Schuldenregelung nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes errechnet wurde. Er macht daher in der Regel nur das Zwei-, Dreieinhalb- oder Sechsfache des Jahreswertes der Altenteile aus[3]), während die Rentenberechnungssumme das Mehrfache der Entschul-

[1]) Die Zahl der Rentenrechte war bei den ausgewerteten Entschuldungsbetrieben so klein, daß sie nicht gesondert aufgeführt wurden; soweit sie zu den Realschulden zählten, wurden sie in die Forderungsgruppe der Privaten bzw. der Öffentlichen Hand, soweit sie ungesichert waren, in die Forderungsgruppe: Wechsel, Schuldscheine, Kontokorrent aufgenommen.

[2]) Vgl. S. 19 linke Spalte.

[3]) Vgl. S. 17 und 18.

[4]) Vgl. S. 20 rechte Spalte.

[2]) Die Zahl der Rentenrechte war bei den ausgewerteten Entschuldungsbetrieben so klein, daß sie nicht gesondert aufgeführt wurden; soweit sie zu den Realschulden zählten, wurden sie in die Forderungsgruppe der Privaten bzw. der Öffentlichen Hand, soweit sie ungesichert waren, in die Forderungsgruppe: Wechsel, Schuldscheine, Kontokorrent aufgenommen.

[2]) Vgl. S. 13 zu Anm. 2 linke Spalte.

[3]) Vgl. S. 17 zu Anm. 2 linke Spalte. § 18 des Reichsbewertungsgesetzes in der Fassung der Durchführungsbestimmungen vom 22. Mai 1931.

dungsrente, der Kapitaldeckungswert der Erbhofentschuldungsrente das Zwanzigfache der Erbhofentschuldungsrente und die Schuldsumme der Hypotheken in der Regel ebenfalls das Zwanzigfache der jährlichen Zins- und Tilgungsleistungen darstellen. Das Verhältnis der Jahreslast zu dem Kapitalwert der Altenteile ist weit größer als das Verhältnis der übrigen Jahresleistungen zu ihren Schuldsummen. Aus diesem Grunde ist die Jahreslast aus den Altenteilen bei der Gesamtjahreslast verhältnismäßig stärker vertreten als ihr Kapitalwert bei der Gesamtverschuldung nach der Entschuldung.

Tabelle 25. Die Zusammensetzung der Verschuldung der Kleinbetriebe nach der Entschuldung.
Die einzelnen Schuldarten je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und in vH der Gesamtverschuldung (Gesamtverschuldung = 100).

Regierungsbezirk	Schuldart	Betriebsgröße: 0,5 bis unter 2 ha		2 bis unter 5 ha		5 bis unter 20 ha		0,5 bis unter 20 ha	
		ℳ je ha	vH der Gesamtverschuldung	ℳ je ha	vH der Gesamtverschuldung	ℳ je ha	vH der Gesamtverschuldung	ℳ je ha	vH der Gesamtverschuldung
Oberbayern	Hypotheken	1 955	51,4	1 088	55,3	546	52,3	756	53,3
	Altenteile	182	4,8	96	4,9	36	3,4	59	4,1
	Rentenberechnungssumme	1 611	42,4	737	37,4	429	41,0	564	39,8
	Betriebsaufbaudarlehen	54	1,4	48	2,4	35	3,3	39	2,8
	Gesamtverschuldung	3 802	100	1 969	100	1 046	100	1 418	100
Niederbayern	Hypotheken	1 233	43,7	692	49,6	455	51,7	607	49,0
	Altenteile	151	5,3	69	5,0	48	5,4	65	5,3
	Rentenberechnungssumme	1 391	49,4	605	43,4	336	38,2	526	42,6
	Betriebsaufbaudarlehen	45	1,6	29	2,0	42	4,7	38	3,1
	Gesamtverschuldung	2 820	100	1 395	100	881	100	1 236	100
Oberpfalz	Hypotheken	1 706	55,3	655	49,6	346	46,6	568	49,9
	Altenteile	158	5,1	87	6,6	53	7,1	73	6,4
	Rentenberechnungssumme	1 207	39,0	568	43,0	333	44,8	487	42,7
	Betriebsaufbaudarlehen	18	0,6	11	0,8	11	1,5	12	1,0
	Gesamtverschuldung	3 089	100	1 321	100	743	100	1 140	100
Oberfranken	Hypotheken	1 613	55,4	968	51,1	386	40,7	638	47,0
	Altenteile	266	9,1	45	2,4	62	6,5	72	5,3
	Rentenberechnungssumme	1 021	35,1	863	45,5	491	51,7	634	46,7
	Betriebsaufbaudarlehen	11	0,4	20	1,0	11	1,1	13	1,0
	Gesamtverschuldung	2 911	100	1 896	100	950	100	1 357	100
Mittelfranken	Hypotheken	1 813	47,3	892	47,4	499	47,6	745	47,4
	Altenteile	128	3,3	105	5,5	77	7,4	90	5,8
	Rentenberechnungssumme	1 872	48,8	872	46,3	456	43,5	718	45,8
	Betriebsaufbaudarlehen	24	0,6	14	0,8	15	1,5	16	1,0
	Gesamtverschuldung	3 837	100	1 883	100	1 047	100	1 569	100
Mainfranken	Hypotheken	1 769	54,6	864	50,4	637	62,3	832	56,4
	Altenteile	81	2,5	56	3,3	37	3,7	48	3,2
	Rentenberechnungssumme	1 342	41,4	780	45,5	334	32,6	579	39,2
	Betriebsaufbaudarlehen	49	1,5	15	0,8	14	1,4	18	1,2
	Gesamtverschuldung	3 241	100	1 715	100	1 022	100	1 477	100
Schwaben	Hypotheken	1 962	52,7	1 112	57,1	750	59,6	947	57,6
	Altenteile	67	1,8	49	2,5	42	3,3	46	2,8
	Rentenberechnungssumme	1 619	43,5	722	37,1	416	33,0	595	36,2
	Betriebsaufbaudarlehen	74	2,0	64	3,3	51	4,1	57	3,4
	Gesamtverschuldung	3 722	100	1 947	100	1 259	100	1 645	100
Bayern r. d. Rh.	**Hypotheken**	**1 705**	**51,1**	**916**	**52,3**	**531**	**52,7**	**739**	**52,2**
	Altenteile	**138**	**4,1**	**74**	**4,2**	**48**	**4,8**	**63**	**4,5**
	Rentenberechnungssumme	**1 456**	**43,6**	**730**	**41,7**	**401**	**39,8**	**583**	**41,2**
	Betriebsaufbaudarleben	**40**	**1,2**	**32**	**1,8**	**28**	**2,7**	**30**	**2,1**
	Gesamtverschuldung	**3 339**	**100**	**1 752**	**100**	**1 008**	**100**	**1 415**	**100**

Tabelle 26. Die Zusammensetzung der Verschuldung der Großbetriebe und überschuldeten Erbhöfe nach der Entschuldung.

Die einzelnen Schuldarten je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und in vH der Gesamtverschuldung (Gesamtverschuldung = 100).

Regierungsbezirk	Betriebsart	Betriebsgröße	Schuldart: Hypotheken RM je ha	Hypotheken vH der Gesamtverschuldung	Altenteile RM je ha	Altenteile vH der Gesamtverschuldung	Kapitaldeckungswert der Erbhofentschuldungsrente RM je ha	Kapitaldeckungswert der Erbhofentschuldungsrente vH der Gesamtverschuldung	Betriebsaufbaudarlehen RM je ha	Betriebsaufbaudarlehen vH der Gesamtverschuldung	Gesamtverschuldung RM je ha	Gesamtverschuldung vH der Gesamtverschuldung
Oberbayern	Großbetriebe	5 bis unter 20 ha	1 118	96,1	26	2,3	—	—	19	1,6	1 163	100
		20 „ „ 100 „	595	94,4	21	3,3	—	—	15	2,3	631	100
		5 bis unter 100 ha	728	95,0	22	2,9	—	—	16	2,1	766	100
	Überschuldete Erbhöfe	5 bis unter 20 ha	582	79,0	48	6,5	65	8,9	41	5,6	736	100
		20 „ „ 100 „	427	83,4	12	2,2	42	8,2	32	6,2	513	100
		5 bis unter 100 ha	463	82,1	20	3,5	47	8,4	34	6,0	564	100
Niederbayern	Großbetriebe	5 bis unter 20 ha	955	96,3	19	1,9	—	—	18	1,8	992	100
		20 „ „ 100 „	612	94,4	25	3,8	—	—	11	1,8	648	100
		5 bis unter 100 ha	753	95,4	23	2,8	—	—	14	1,8	790	100
	Überschuldete Erbhöfe	5 bis unter 20 ha	615	82,7	36	4,9	31	4,1	62	8,3	744	100
		20 „ „ 100 „	549	81,7	17	2,6	82	12,1	24	3,6	672	100
		5 bis unter 100 ha	582	82,2	27	3,8	56	7,9	43	6,1	708	100
Oberpfalz	Großbetriebe	5 bis unter 20 ha	635	88,8	50	7,1	—	—	30	4,1	715	100
		20 „ „ 100 „	421	91,1	31	6,8	—	—	10	2,1	462	100
		5 bis unter 100 ha	525	89,8	41	6,9	—	—	19	3,3	585	100
	Überschuldete Erbhöfe	5 bis unter 20 ha	505	75,8	61	9,2	53	8,0	47	7,0	666	100
		20 „ „ 100 „	401	78,3	27	5,3	50	9,7	34	6,7	512	100
		5 bis unter 100 ha	447	77,0	43	7,3	51	8,8	40	6,9	581	100
Oberfranken	Großbetriebe	5 bis unter 20 ha	787	94,1	28	3,3	—	—	21	2,6	836	100
		20 „ „ 100 „	482	91,7	28	5,4	—	—	15	2,9	525	100
		5 bis unter 100 ha	575	92,7	28	4,5	—	—	17	2,8	620	100
	Überschuldete Erbhöfe	5 bis unter 20 ha	546	75,4	47	6,5	111	15,3	21	2,8	725	100
		20 „ „ 100 „	309	81,1	18	4,7	33	8,7	21	5,5	381	100
		5 bis unter 100 ha	448	76,9	35	6,0	79	13,5	21	3,6	583	100
Mittelfranken	Großbetriebe	5 bis unter 20 ha	898	95,3	34	3,6	—	—	10	1,1	942	100
		20 „ „ 100 „	572	94,1	31	5,1	—	—	5	0,8	608	100
		5 bis unter 100 ha	734	94,9	32	4,2	—	—	7	0,9	773	100
	Überschuldete Erbhöfe	5 bis unter 20 ha	510	72,1	66	9,3	97	13,8	34	4,8	707	100
		20 „ „ 100 „	372	84,4	10	2,3	38	8,6	20	4,7	440	100
		5 bis unter 100 ha	456	75,6	44	7,3	74	12,3	29	4,8	603	100
Mainfranken	Großbetriebe	5 bis unter 20 ha	1 210	96,6	28	2,2	—	—	15	1,2	1 253	100
		20 „ „ 100 „	944	95,5	34	3,4	—	—	11	1,1	989	100
		5 bis unter 100 ha	1 177	96,4	29	2,4	—	—	15	1,2	1 221	100
	Überschuldete Erbhöfe	5 bis unter 20 ha	842	77,6	56	5,2	156	14,3	31	2,9	1 085	100
		20 „ „ 100 „	417	72,7	—	—	145	25,4	11	1,9	573	100
		5 bis unter 100 ha	766	77,1	46	4,6	153	15,5	28	2,8	993	100
Schwaben	Großbetriebe	5 bis unter 20 ha	1 198	94,8	37	2,9	—	—	29	2,3	1 264	100
		20 „ „ 100 „	823	94,8	16	1,9	—	—	29	3,3	868	100
		5 bis unter 100 ha	956	94,8	23	2,3	—	—	29	2,9	1 008	100
	Überschuldete Erbhöfe	5 bis unter 20 ha	767	78,6	35	3,6	106	10,8	69	7,0	977	100
		20 „ „ 100 „	551	77,9	22	3,1	103	14,6	31	4,4	707	100
		5 bis unter 100 ha	667	78,3	29	3,4	105	12,3	51	6,0	852	100
Bayern r. d. Rh.	**Großbetriebe**	**5 bis unter 20 ha**	**1 003**	**94,9**	**33**	**3,1**	—	—	**21**	**2,0**	**1 057**	**100**
		20 „ „ 100 „	**628**	**94,1**	**23**	**3,4**	—	—	**16**	**2,5**	**667**	**100**
		5 bis unter 100 ha	**774**	**94,5**	**27**	**3,3**	—	—	**18**	**2,2**	**819**	**100**
	Überschuldete Erbhöfe	**5 bis unter 20 ha**	**619**	**77,7**	**49**	**6,1**	**81**	**10,2**	**48**	**6,0**	**797**	**100**
		20 „ „ 100 „	**447**	**81,2**	**16**	**3,0**	**58**	**10,5**	**29**	**5,3**	**550**	**100**
		5 bis unter 100 ha	**523**	**79,4**	**31**	**4,6**	**68**	**10,3**	**37**	**5,7**	**659**	**100**

Tabelle 27. Die Gesamtjahreslast (einschließlich der Altenteile) **der Kleinbetriebe nach der Entschuldung.**

Die einzelnen Jahresleistungen
je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und in vH der Gesamtjahreslast (einschl. der Altenteile)
(Gesamtjahreslast = 100).

Regierungsbezirk	Art der Jahresleistung	Betriebsgröße							
		0,5 bis unter 2 ha		2 bis unter 5 ha		5 bis unter 20 ha		0,5 bis unter 20 ha	
		ℛℳ je ha	vH der Gesamtjahreslast	ℛℳ je ha	vH der Gesamtjahreslast	ℛℳ je ha	vH der Gesamtjahreslast	ℛℳ je ha	vH der Gesamtjahreslast
Oberbayern	Annuitäten aus den Hypotheken	91,9	46,1	50,6	47,3	26,3	48,3	35,8	47,7
	Jahreslast aus den Altenteilen	43,3	21,7	27,0	25,2	10,5	19,2	16,4	21,9
	Entschuldungsrente	62,2	31,2	27,5	25,8	16,2	29,8	21,3	28,3
	Jahreslast aus Betriebsaufbaudarlehen und sonstige Lasten	1,9	1,0	1,9	1,7	1,5	2,7	1,6	2,1
	Gesamtjahreslast	199,3	100	107,0	100	54,5	100	75,1	100
Niederbayern	Annuitäten aus den Hypotheken	56,1	38,6	32,3	42,9	21,6	45,3	28,4	42,9
	Jahreslast aus den Altenteilen	31,3	21,5	18,1	24,0	11,9	24,8	15,7	23,8
	Entschuldungsrente	56,8	38,8	23,7	31,4	12,8	26,7	20,6	31,1
	Jahreslast aus Betriebsaufbaudarlehen und sonstige Lasten	1,6	1,1	1,3	1,7	1,5	3,2	1,5	2,2
	Gesamtjahreslast	145,3	100	75,4	100	47,8	100	66,2	100
Oberpfalz	Annuitäten aus den Hypotheken	77,5	47,3	31,5	38,6	17,7	40,0	27,5	41,1
	Jahreslast aus den Altenteilen	38,4	23,5	27,0	33,1	13,0	29,3	19,7	29,5
	Entschuldungsrente	47,4	28,9	22,2	27,2	13,2	29,9	19,2	28,6
	Jahreslast aus Betriebsaufbaudarlehen und sonstige Lasten	0,4	0,3	0,3	1,1	0,3	0,8	0,5	0,8
	Gesamtjahreslast	163,7	100	81,5	100	44,2	100	66,9	100
Oberfranken	Annuitäten aus den Hypotheken	77,9	39,6	44,9	47,9	18,5	35,0	30,8	40,3
	Jahreslast aus den Altenteilen	81,3	41,3	16,2	17,3	15,9	30,0	20,8	27,8
	Entschuldungsrente	37,5	19,0	32,0	34,1	18,2	34,5	23,5	31,4
	Jahreslast aus Betriebsaufbaudarlehen und sonstige Lasten	0,3	0,1	0,6	0,7	0,3	0,5	0,3	0,5
	Gesamtjahreslast	197,0	100	93,7	100	52,9	100	74,8	100
Mittelfranken	Annuitäten aus den Hypotheken	86,2	45,0	41,7	43,2	23,3	40,1	34,9	42,3
	Jahreslast aus den Altenteilen	34,0	17,8	21,3	22,1	17,3	29,8	20,1	24,4
	Entschuldungsrente	70,1	36,7	32,8	34,1	16,9	29,1	26,9	32,5
	Jahreslast aus Betriebsaufbaudarlehen und sonstige Lasten	0,9	0,5	0,5	0,6	0,6	1,0	0,6	0,8
	Gesamtjahreslast	191,2	100	96,3	100	58,1	100	82,5	100
Mainfranken	Annuitäten aus den Hypotheken	80,1	51,9	40,2	47,1	30,2	58,5	38,8	53,0
	Jahreslast aus den Altenteilen	21,8	14,2	14,7	17,2	8,5	16,5	11,9	16,2
	Entschuldungsrente	50,6	32,8	30,1	35,3	12,3	23,9	21,9	29,9
	Jahreslast aus Betriebsaufbaudarlehen und sonstige Lasten	1,7	1,1	0,4	0,4	0,6	1,1	0,6	0,9
	Gesamtjahreslast	154,2	100	85,4	100	51,6	100	73,2	100
Schwaben	Annuitäten aus den Hypotheken	94,5	54,6	51,9	54,3	34,7	55,7	44,2	55,0
	Jahreslast aus den Altenteilen	13,5	7,8	15,2	15,9	10,4	16,7	12,2	15,1
	Entschuldungsrente	61,8	35,7	26,6	27,8	15,4	24,8	22,1	27,5
	Jahreslast aus Betriebsaufbaudarlehen und sonstige Lasten	3,2	1,9	1,9	2,0	1,8	2,8	1,9	2,4
	Gesamtjahreslast	173,0	100	95,6	100	62,3	100	80,4	100
Bayern r. d. Rh.	**Annuitäten aus den Hypotheken**	**79,4**	**46,4**	**42,8**	**46,4**	**25,3**	**47,8**	**34,8**	**46,8**
	Jahreslast aus den Altenteilen	**34,5**	**20,1**	**20,5**	**22,3**	**12,1**	**22,6**	**16,8**	**22,0**
	Entschuldungsrente	**55,9**	**32,6**	**27,6**	**30,0**	**15,1**	**28,2**	**22,1**	**29,7**
	Jahreslast aus Betriebsaufbaudarlehen und sonstige Lasten	**1,5**	**0,9**	**1,2**	**1,3**	**1,0**	**1,9**	**1,1**	**1,5**
	Gesamtjahreslast	**171,3**	**100**	**92,1**	**100**	**53,5**	**100**	**74,8**	**100**

Tabelle 28. Die Gesamtjahreslast (einschließlich der Altenteile) **der Großbetriebe und überschuldeten Erbhöfe nach der Entschuldung.**

Die einzelnen Jahresleistungen
je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und in vH der Gesamtjahreslast (einschl. der Altenteile)
(Gesamtjahreslast = 100).

Regierungsbezirk	Betriebsart	Betriebsgröße	Art der Jahresleistung: Annuitäten aus den Hypotheken		Jahreslast aus den Altenteilen		Erbhofentschuldungsrente		Jahreslast aus Betriebsaufbaudarlehen und sonstige Lasten		Gesamt-Jahreslast	
			ℛℳ je ha	vH der Gesamtjahreslast	ℛℳ je ha	vH der Gesamtjahreslast	ℛℳ je ha	vH der Gesamtjahreslast	ℛℳ je ha	vH der Gesamtjahreslast	ℛℳ je ha	vH der Gesamtjahreslast
Oberbayern	Großbetriebe	5 bis unter 20 ha	53,2	85,7	7,8	12,6	—	—	1,1	1,7	62,1	100
		20 „ „ 100 „	28,5	83,3	4,9	14,3	—	—	0,8	2,4	34,2	100
		5 bis unter 100 ha	34,7	84,3	5,6	13,6	—	—	0,9	2,1	41,2	100
	Überschuldete Erbhöfe	5 bis unter 20 ha	27,2	64,6	9,7	23,0	3,8	7,8	1,9	4,6	42,1	100
		20 „ „ 100 „	20,2	77,3	2,4	9,4	2,1	7,9	1,3	4,9	26,0	100
		5 bis unter 100 ha	21,3	73,5	4,1	13,3	2,4	7,9	1,4	4,8	29,7	100
Niederbayern	Großbetriebe	5 bis unter 20 ha	45,9	87,3	5,3	10,2	—	—	1,3	2,5	52,5	100
		20 „ „ 100 „	25,9	82,4	5,2	16,5	—	—	0,3	1,1	31,4	100
		5 bis unter 100 ha	34,1	85,0	5,2	13,1	—	—	0,8	1,9	40,1	100
	Überschuldete Erbhöfe	5 bis unter 20 ha	28,3	68,6	9,6	23,2	1,5	3,7	1,9	4,5	41,3	100
		20 „ „ 100 „	25,7	75,0	3,0	8,7	4,1	11,9	1,5	4,4	34,3	100
		5 bis unter 100 ha	27,0	71,5	6,3	16,0	2,8	7,4	1,7	4,5	37,8	100
Oberpfalz	Großbetriebe	5 bis unter 20 ha	31,2	71,0	11,4	25,8	—	—	1,4	3,2	44,0	100
		20 „ „ 100 „	20,7	75,1	6,6	24,0	—	—	0,2	0,9	27,5	100
		5 bis unter 100 ha	50,3	72,7	17,3	25,1	—	—	1,6	2,2	69,2	100
	Überschuldete Erbhöfe	5 bis unter 20 ha	23,8	56,8	14,3	33,9	2,7	6,3	1,5	3,5	42,3	100
		20 „ „ 100 „	19,1	64,9	6,7	22,7	2,5	8,5	1,1	3,9	29,4	100
		5 bis unter 100 ha	21,2	60,3	10,1	28,3	2,6	7,3	1,3	3,6	35,2	100
Oberfranken	Großbetriebe	5 bis unter 20 ha	38,3	83,0	7,4	15,9	—	—	0,5	1,1	46,2	100
		20 „ „ 100 „	23,5	75,7	6,3	21,9	—	—	0,7	2,4	31,0	100
		5 bis unter 100 ha	28,0	78,6	6,9	19,5	—	—	0,7	1,9	35,6	100
	Überschuldete Erbhöfe	5 bis unter 20 ha	25,3	59,3	11,4	26,7	5,5	12,9	0,5	1,1	42,7	100
		20 „ „ 100 „	14,6	72,7	3,1	15,2	1,6	8,2	0,8	3,9	20,1	100
		5 bis unter 100 ha	20,9	62,6	8,0	23,8	3,9	11,8	0,6	1,8	33,4	100
Mittelfranken	Großbetriebe	5 bis unter 20 ha	42,9	85,9	6,1	12,2	—	—	1,0	1,9	50,0	100
		20 „ „ 100 „	28,7	81,3	6,4	18,1	—	—	0,2	0,6	35,3	100
		5 bis unter 100 ha	35,7	83,9	6,2	14,7	—	—	0,6	1,4	42,5	100
	Überschuldete Erbhöfe	5 bis unter 20 ha	24,2	53,5	14,4	31,8	5,0	11,1	1,6	3,6	45,2	100
		20 „ „ 100 „	17,7	72,1	2,6	10,6	1,9	7,7	2,3	9,6	24,5	100
		5 bis unter 100 ha	21,7	58,2	9,8	26,4	3,8	10,3	1,9	5,1	37,2	100
Mainfranken	Großbetriebe	5 bis unter 20 ha	60,8	87,9	7,5	10,9	—	—	0,8	1,2	69,1	100
		20 „ „ 100 „	49,0	77,3	14,0	22,0	—	—	0,4	0,7	63,4	100
		5 bis unter 100 ha	59,3	86,7	8,3	12,2	—	—	0,8	1,1	68,4	100
	Überschuldete Erbhöfe	5 bis unter 20 ha	40,0	64,9	13,0	21,2	7,8	12,6	0,8	1,3	61,6	100
		20 „ „ 100 „	20,0	72,6	—	—	7,3	26,4	0,3	1,0	27,6	100
		5 bis unter 100 ha	36,4	65,6	10,7	19,3	7,7	13,9	0,7	1,2	55,5	100
Schwaben	Großbetriebe	5 bis unter 20 ha	57,2	85,3	8,5	12,3	—	—	0,9	1,4	66,6	100
		20 „ „ 100 „	39,4	88,1	4,1	9,1	—	—	1,2	2,8	44,7	100
		5 bis unter 100 ha	45,7	87,1	5,7	10,7	—	—	1,1	2,2	52,5	100
	Überschuldete Erbhöfe	5 bis unter 20 ha	35,3	69,1	8,3	16,0	5,3	10,2	2,4	4,7	51,3	100
		20 „ „ 100 „	25,3	68,9	5,1	13,7	5,2	13,7	1,4	3,7	37,5	100
		5 bis unter 100 ha	31,2	69,0	6,3	15,1	5,2	11,6	2,0	4,3	45,2	100
Bayern r. d. Rh.	**Großbetriebe**	**5 bis unter 20 ha**	**48,5**	**84,4**	**7,9**	**13,8**	—	—	**1,0**	**1,8**	**57,4**	**100**
		20 „ „ 100 „	**29,9**	**83,1**	**5,3**	**14,8**	—	—	**0,8**	**2,1**	**36,0**	**100**
		5 bis unter 100 ha	**37,2**	**83,8**	**6,3**	**14,3**	—	—	**0,9**	**1,9**	**44,4**	**100**
	Überschuldete Erbhöfe	**5 bis unter 20 ha**	**29,0**	**63,0**	**11,2**	**24,4**	**4,1**	**8,9**	**1,7**	**3,7**	**46,0**	**100**
		20 „ „ 100 „	**21,1**	**73,1**	**3,6**	**12,4**	**2,9**	**9,9**	**1,3**	**4,6**	**28,9**	**100**
		5 bis unter 100 ha	**24,6**	**67,5**	**6,9**	**19,1**	**3,4**	**9,3**	**1,5**	**4,1**	**36,4**	**100**

9. Die Altenteile vor und nach der Entschuldung.

(Vgl. hierzu die Tabellen 29, 30, 31 und 32).

Die Renten und Altenteile werden von der landwirtschaftlichen Verschuldungsstatistik[1]) einer besonderen Behandlung unterzogen, weil es sich hier um eine unproduktive Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe handelt. In der gleichen Weise wurde bei der vorliegenden Untersuchung verfahren. Da die Renten bei den ausgewerteten Entschuldungsbetrieben in zu geringer Zahl vertreten waren, wurden sie ausgeschieden. Soweit sie grundbuchlich gesichert waren, wurden sie unter die Kredite der Privatgläubiger bzw. der Öffentlichen Hand eingruppiert; soweit sie ungesichert waren, wurden sie zu der Forderungsgruppe: Wechsel, Schuldscheine, Kontokorrent genommen. Es sind daher lediglich die Altenteile, d. h. die wiederkehrenden Leistungen und Nutzungen, die sich der Altbauer bei Übergabe des Hofes zur Sicherung seines Lebensabends herkömmlicherweise ausbedingt, gesondert aufgeführt und behandelt.

Die Entschuldungsämter haben den Jahreswert (Nutzungswert) der Altenteile teils bei Neufestsetzung der Altenteile, teils bei Feststellung der Frage festgesetzt, inwieweit die einzelnen Realschulden innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze gesichert waren. Hierbei wurde der Kapitalwert der Altenteile nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes in der Fassung der Durchführungsbestimmungen vom 22. Mai 1931 errechnet. Da das Alter der Altenteilsberechtigten in der Regel zwischen 55 und 80 Jahren lag, wurden der Berechnung des Kapitalwertes grundsätzlich die Multiplikationsfaktoren 6, 3½ und 2 zugrunde gelegt[2]). In den wenigen Fällen, in denen eine Festsetzung des Jahreswertes nicht durch das Entschuldungsamt erfolgt war, wurden durchschnittliche Nutzungswerte angenommen und der Kapitalwert nach dem Alter der Altenteilsberechtigten errechnet. Da die Entschuldungsverfahren oft mehrere Jahre anhängig waren, befanden sich die Berechtigten bei Abschluß des Verfahrens häufig in einer höheren Altersstufe als bei Eröffnung des Schuldenregelungsverfahrens. Soweit erforderlich, wurden in diesen Fällen die von den Entschuldungsämtern festgestellten Kapitalwerte für die Frage der Belastung nach der Entschuldung berichtigt.

Bei einem Vergleich der vorliegenden Untersuchungsergebnisse mit den von der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt ermittelten Zahlenwerten ist einmal zu berücksichtigen, daß in der vorliegenden Untersuchung die Rentenrechte nicht erfaßt sind. Zum zweiten ist bemerkenswert, daß die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt bei der Ermittlung des Kapitalwertes der Renten und Altenteile die Leibrenten und Altenteile mit 10, die Rentenbankrente mit 20 und die ewigen Renten (Kanon, Erbpachtzins) mit 25 multipliziert hat. Sie gebraucht also weit höhere Multiplikationsfaktoren als die Schuldenregelung[1]).

[1]) „Die Kreditlage der deutschen Landwirtschaft".
[2]) Art. 21 der 3. DVO. zum SchRG., Art. 42 der 7. DVO zum SchRG.

Es wurde bereits ausgeführt, daß nur ein Teil der landwirtschaftlichen Betriebe mit Renten und Altenteilen belastet ist. Der Anteil der mit Altenteilen belasteten untersuchten Entschuldungsbetriebe schwankt stark. Dies kann zum Teil durch die Auswahl der Betriebe bedingt sein. Im Durchschnitt aller untersuchten Betriebe sind 32,7 vH mit Altenteilen belastet (vgl. Tab. 29).

Der Anteil der kapitalisierten Altenteile an der Gesamtverschuldung vor der Entschuldung verringert sich — von Ausnahmen abgesehen — mit wachsender Betriebsgröße. Die Erhebungen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt führten zu einem gleichen Ergebnis[1]). Die Abweichungen innerhalb der einzelnen Regierungsbezirke können bei der vorliegenden Untersuchung zum Teil auf Zufälligkeiten bei der Auswahl der Entschuldungsbetriebe zurückgehen.

Vor der Entschuldung betrug der Anteil der Altenteilsbelastung im Durchschnitt aller ausgewerteten Betriebe 59 ℛℳ je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche oder 4,2 vH der Gesamtverschuldung (vgl. Tab. 30), nach der Entschuldung beläuft er sich auf 36 ℛℳ je ha oder 4,1 vH der Gesamtverschuldung (vgl. Tab. 31).

Der Anteil der Altenteile an der Gesamtverschuldung nach durchgeführter Entschuldung ist innerhalb der Regierungsbezirke und innerhalb der einzelnen Betriebsgrößengruppen sehr verschieden (vgl. Tab. 31). Dies hat zum Teil seinen Grund darin, daß sich die Gesamtverschuldung, auf die der Anteil der Altenteile bezogen ist, innerhalb der Größengruppen nicht im gleichen Verhältnis vermindert hat. So erklärt sich z. B. der relativ hohe Anteil der Altenteile an der Gesamtverschuldung in den Größengruppen mit 5—20 ha und mit 20—100 ha zum großen Teil daraus, daß in ihnen die überschuldeten Erbhöfe einbegriffen sind, deren Gesamtverschuldung sich weit stärker verringerte als die der Groß- und Kleinbetriebe (vgl. Tab. 9 und 10). Sodann ist die Unregelmäßigkeit in der Belastung durch die Altenteile nach der Entschuldung teilweise auch auf die Neufestsetzung der Altenteile durch die Entschuldungsämter zurückzuführen, die den Kapitalwert der Altenteile innerhalb der einzelnen Betriebsgrößengruppen nicht im gleichen Verhältnis verminderte. Auch während der Entschuldung eingetretene Todesfälle bedingten eine unregelmäßige Verminderung in der Belastung durch die Altenteile.

Bei der Neufestsetzung der Altenteile wurde der Jahreswert von den Entschuldungsämtern nach billigem Ermessen festgesetzt. Die Neufestsetzung hatte eine entsprechende Veränderung des Kapitalwertes zur Folge. Im Durchschnitt wurden 48,4 vH aller Altenteile neu festgesetzt (vgl. Tab. 29). Die dadurch bedingte Verminderung der Jahreslast aus den Altenteilen macht 22 vH aus (vgl. Tab. 32).

[1]) „Die Kreditlage der deutschen Landwirtschaft im Wirtschaftsjahr 1927/28", S. 17.

Tabelle 29. Die Anzahl und der prozentuale Anteil der mit Altenteilen belasteten Entschuldungsbetriebe sowie der von den Entschuldungsämtern neufestgesetzten Altenteile.

Regierungsbezirk	Betriebsart	Anzahl der ausgewerteten Betriebe	Anzahl der mit Altenteilen belasteten Betriebe	Anteil der mit Altenteilen belasteten Betriebe in vH	Anzahl der neufestgesetzten Altenteile	Anteil der neufestgesetzten Altenteile in vH
Oberbayern	Kleinbetriebe	310	86	27,7	42	48,8
	Großbetriebe	131	40	30,5	21	52,5
	Überschuldete Erbhöfe	149	42	28,2	22	52,4
	Betriebe insgesamt	590	168	28,5	85	50,6
Niederbayern	Kleinbetriebe	211	56	26,5	38	67,9
	Großbetriebe	79	22	27,8	13	59,1
	Überschuldete Erbhöfe	95	38	40,0	19	50,0
	Betriebe insgesamt	385	116	30,1	70	60,3
Oberpfalz	Kleinbetriebe	178	75	42,1	34	45,3
	Großbetriebe	84	35	41,7	18	51,4
	Überschuldete Erbhöfe	114	56	49,1	34	60,7
	Betriebe insgesamt	376	166	44,1	86	51,8
Oberfranken	Kleinbetriebe	129	45	34,9	29	64,4
	Großbetriebe	49	21	42,9	6	28,6
	Überschuldete Erbhöfe	44	16	36,4	10	62,5
	Betriebe insgesamt	222	82	36,9	45	54,9
Mittelfranken	Kleinbetriebe	189	75	39,7	28	37,3
	Großbetriebe	64	20	31,3	8	40,0
	Überschuldete Erbhöfe	72	37	51,4	27	73,0
	Betriebe insgesamt	325	132	40,6	63	47,7
Mainfranken	Kleinbetriebe	236	40	16,9	6	15,0
	Großbetriebe	62	18	29,0	1	5,6
	Überschuldete Erbhöfe	36	11	30,6	3	27,3
	Betriebe insgesamt	334	69	20,7	10	14,5
Schwaben	Kleinbetriebe	212	57	26,9	22	38,6
	Großbetriebe	142	52	36,6	26	50,0
	Überschuldete Erbhöfe	116	42	36,2	21	50,0
	Betriebe insgesamt	470	151	32,1	69	45,7
Bayern r. d. Rh.	**Kleinbetriebe**	**1 465**	**434**	**29,6**	**199**	**45,9**
	Großbetriebe	**611**	**208**	**34,0**	**93**	**44,7**
	Überschuldete Erbhöfe	**626**	**242**	**38,7**	**136**	**56,2**
	Betriebe insgesamt	**2 702**	**884**	**32,7**	**428**	**48,4**

Tabelle 30. Die kapitalisierten Altenteile vor der Entschuldung je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und in vH der Gesamtverschuldung
(Gesamtverschuldung = 100).

Regierungsbezirk	Art der Altenteile	Betriebsgröße: 0,5 bis unter 2 ha		2 bis unter 5 ha		5 bis unter 20 ha		20 bis unter 100 ha		0,5 bis unter 100 ha	
		ℛℳ je ha	vH der Gesamtverschuldung	ℛℳ je ha	vH der Gesamtverschuldung	ℛℳ je ha	vH der Gesamtverschuldung	ℛℳ je ha	vH der Gesamtverschuldung	ℛℳ je ha	vH der Gesamtverschuldung
Oberbayern	Dinglich gesicherte Altenteile	195	4,1	141	5,8	53	3,5	27	2,8	42	3,4
	Ungesicherte Altenteile	—	—	—	—	6	0,4	2	0,2	3	0,2
	Altenteile insgesamt	195	4,1	141	5,8	59	3,9	29	3,0	45	3,6
Niederbayern	Dinglich gesicherte Altenteile	231	6,0	108	5,7	68	4,8	33	3,1	59	4,4
	Ungesicherte Altenteile	11	0,3	—	—	4	0,3	3	0,2	3	0,2
	Altenteile insgesamt	242	6,3	108	5,7	72	5,1	36	3,3	62	4,6
Oberpfalz	Dinglich gesicherte Altenteile	222	5,8	144	8,2	91	7,4	48	5,3	77	6,7
	Ungesicherte Altenteile	—	—	—	—	6	0,5	8	0,8	6	0,5
	Altenteile insgesamt	222	5,8	144	8,2	97	7,9	56	6,1	83	7,2
Oberfranken	Dinglich gesicherte Altenteile	386	10,3	85	3,4	69	5,1	22	3,1	56	4,6
	Ungesicherte Altenteile	14	0,4	—	—	5	0,4	5	0,7	5	0,4
	Altenteile insgesamt	400	10,7	85	3,4	74	5,5	27	3,8	61	5,0

Tabelle 30 (Fortsetzung).

Regierungsbezirk	Art der Altenteile	Betriebsgröße: 0,5 bis unter 2 ha		2 bis unter 5 ha		5 bis unter 20 ha		20 bis unter 100 ha		0,5 bis unter 100 ha	
		ℳ je ha	vH der Gesamtverschuldung	ℳ je ha	vH der Gesamtverschuldung	ℳ je ha	vH der Gesamtverschuldung	ℳ je ha	vH der Gesamtverschuldung	ℳ je ha	vH der Gesamtverschuldung
Mittelfranken	Dinglich gesicherte Altenteile	150	3,0	158	6,5	88	6,0	31	3,4	76	5,3
	Ungesicherte Altenteile . .	24	0,5	—	—	14	1,0	3	0,4	10	0,7
	Altenteile insgesamt	174	3,5	158	6,5	102	7,0	34	3,8	86	6,0
Mainfranken	Dinglich gesicherte Altenteile	89	2,1	64	2,8	36	2,3	17	1,3	41	2,3
	Ungesicherte Altenteile . .	—	—	—	—	7	0,4	—	—	4	0,2
	Altenteile insgesamt	89	2,1	64	2,8	43	2,7	17	1,8	45	2,5
Schwaben	Dinglich gesicherte Altenteile	99	2,0	71	2,8	55	3,1	21	1,8	40	2,5
	Ungesicherte Altenteile . .	—	—	2	0,1	6	0,3	6	0,5	5	0,3
	Altenteile insgesamt	99	2,0	73	2,9	61	3,4	27	2,3	45	2,8
Bayern r. d. Rh.	**Dinglich gesicherte Altenteile . .**	**181**	**4,1**	**112**	**4,9**	**65**	**4,3**	**29**	**2,9**	**54**	**3,9**
	Ungesicherte Altenteile	**7**	**0,2**	—	—	**7**	**0,4**	**4**	**0,4**	**5**	**0,3**
	Altenteile insgesamt	**188**	**4,3**	**112**	**4,9**	**72**	**4,7**	**33**	**3,3**	**59**	**4,2**

Tabele 31. Die kapitalisierten Altenteile nach der Entschuldung je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und in vH der Gesamtverschuldung
(Gesamtverschuldung = 100).

Regierungsbezirk	Betriebsgröße: 0,5 bis unter 2 ha		2 bis unter 5 ha		5 bis unter 20 ha		20 bis unter 100 ha		0,5 bis unter 100 ha	
	ℳ je ha	vH der Gesamtverschuldung	ℳ je ha	vH der Gesamtverschuldung	ℳ je ha	vH der Gesamtverschuldung	ℳ je ha	vH der Gesamtverschuldung	ℳ je ha	vH der Gesamtverschuldung
Oberbayern . .	182	4,8	96	4,9	37	3,7	16	2,8	28	3,5
Niederbayern . .	151	5,3	69	5,0	34	4,0	21	3,2	34	3,9
Oberpfalz . .	158	5,1	87	6,6	56	7,9	29	5,9	48	6,9
Oberfranken .	266	9,1	45	2,4	47	5,6	25	5,2	42	5,2
Mittelfranken .	128	3,3	105	5,5	59	6,7	22	4,1	52	5,6
Mainfranken .	81	2,5	56	3,3	38	3,4	17	2,3	41	3,2
Schwaben . .	67	1,8	49	2,5	37	3,2	18	2,2	29	2,7
Bayern r. d. Rh.	**138**	**4,1**	**74**	**4,2**	**43**	**4,5**	**20**	**3,2**	**36**	**4,1**

Tabelle 32. Die Jahreslast aus den Altenteilen je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche — v o r und n a c h der Entschuldung —.

Regierungsbezirk	Betriebsgröße	Jahreslast in ℳ je ha: vor der Entschuldung	Jahreslast in ℳ je ha: nach der Entschuldung	Verminderung durch Neufestsetzung in vH	Verminderung durch Tod in vH	Verminderung insgesamt in vH
Oberbayern	0,5 bis unter 2 ha	53,9	43,3	15,1	4,6	19,7
	2 „ „ 5 „	36,0	27,0	21,3	3,9	25,2
	5 „ „ 20 „	14,3	9,4	20,5	13,4	33,9
	20 „ „ 100 „	5,9	3,6	27,3	12,6	39,9
	0,5 bis unter 100 ha	10,5	6,9	22,9	11,1	34,0
Niederbayern	0,5 bis unter 2 ha	46,5	31,3	32,7	—	32,7
	2 „ „ 5 „	24,1	18,1	18,5	6,6	25,1
	5 „ „ 20 „	17,0	8,9	23,5	24,3	47,8
	20 „ „ 100 „	8,4	4,1	29,5	21,6	51,1
	0,5 bis unter 100 ha	14,5	8,0	25,1	20,0	45,1

Tabelle 32 (Fortsetzung).

Regierungsbezirk	Betriebsgröße	Jahreslast in ℳ je ha vor der Entschuldung	Jahreslast in ℳ je ha nach der Entschuldung	Verminderung durch Neufestsetzung in vH	Verminderung durch Tod in vH	Verminderung insgesamt in vH
Oberpfalz	0,5 bis unter 2 ha	47,8	38,4	11,9	7,7	19,6
	2 „ „ 5 „	35,8	27,0	14,0	10,5	24,5
	5 „ „ 20 „	20,5	13,0	26,1	10,7	36,8
	20 „ „ 100 „	10,3	6,7	28,8	6,9	35,7
	0,5 bis unter 100 ha	17,4	11,5	24,7	9,6	34,3
Oberfranken	0,5 bis unter 2 ha	101,7	81,3	11,7	8,3	20,0
	2 „ „ 5 „	23,5	16,2	23,9	7,1	31,0
	5 „ „ 20 „	17,1	11,8	29,0	2,0	31,0
	20 „ „ 100 „	6,4	5,8	0,6	8,8	9,4
	0,5 bis unter 100 ha	14,6	10,9	20,7	4,7	25,4
Mittelfranken	0,5 bis unter 2 ha	41,6	34,0	1,8	16,5	18,3
	2 „ „ 5 „	31,1	21,8	14,1	17,3	31,4
	5 „ „ 20 „	20,4	12,5	24,6	13,9	38,5
	20 „ „ 100 „	6,9	4,7	13,3	17,9	31,2
	0,5 bis unter 100 ha	17,8	11,2	20,2	15,0	35,2
Mainfranken	0,5 bis unter 2 ha	21,8	21,8	—	—	—
	2 „ „ 5 „	16,0	14,7	8,2	—	8,2
	5 „ „ 20 „	10,1	9,3	6,4	2,3	8,7
	20 „ „ 100 „	7,1	7,1	—	—	—
	0,5 bis unter 100 ha	11,2	10,4	5,3	1,5	7,3
Schwaben	0,5 bis unter 2 ha	21,6	13,5	11,3	26,2	37,5
	2 „ „ 5 „	18,3	15,2	11,5	5,4	16,9
	5 „ „ 20 „	13,0	8,3	24,7	7,3	32,0
	20 „ „ 100 „	6,6	4,4	26,3	6,8	33,1
	0,5 bis unter 100 ha	10,3	7,1	23,7	7,4	31,1
Bayern r. d. Rh.	**0,5 bis unter 2 ha**	**43,7**	**34,5**	**13,4**	**7,6**	**21,0**
	2 „ „ 5 „	**27,0**	**20,5**	**16,7**	**7,3**	**24,0**
	5 „ „ 20 „	**15,9**	**10,3**	**23,1**	**11,8**	**34,9**
	20 „ „ 100 „	**7,1**	**4,5**	**24,5**	**11,7**	**36,2**
	0,5 bis unter 100 ha	**13,0**	**8,7**	**22,0**	**11,0**	**33,0**

10. Der Besitzkredit und die Aufwertungsschulden vor der Entschuldung.

(Vgl. hierzu die Tabellen 33 und 34.)

Neben den Altenteilen wurden auch der Besitzkredit und die Aufwertungsschulden einer besonderen Untersuchung unterzogen, weil es von Interesse war, festzustellen, wie hoch der Anteil der Schulden war, die aus Grundstückskauf und Erbabfindungen herrührten und welcher Anteil der Kreditbelastungen noch aus der Zeit vor der Inflation stammte.

Der Anteil der Aufwertungsschulden war gering; er belief sich im Durchschnitt sämtlicher untersuchten Entschuldungsbetriebe vor der Entschuldung auf 5,5 vH der Gesamtverschuldung (vgl. Tab. 34).

Der Besitzkredit wird im Gegensatz zum Betriebskredit nicht unmittelbar zur Produktionssteigerung des Betriebes verwandt; er dient vielmehr zum Erwerb von Grundstücken oder zur Abfindung von Miterben[1]). Es handelt sich hierbei in der Hauptsache um Restkaufgelder, Erbgelder, Vaterguts-, Mutterguts- und Elterngutsforderungen, um Ausstattungs- und Vermächtnisansprüche und dgl. Forderungen mehr; es sind Schuldverpflichtungen, für die den landwirtschaftlichen Betrieben in der Regel kein Gegenwert zugeflossen ist. Die Untersuchungsergebnisse zeigen, daß der Anteil des Besitzkredites an der Gesamtverschuldung mit wachsender Betriebsgröße zunimmt (vgl. Tab. 33). Die wenigen Abweichungen können durch die Auswahl der Betriebe bedingt sein. In allen Regierungsbezirken beläuft sich der durchschnittliche Anteil auf rd. 20 vH der Gesamtverschuldung vor der Entschuldung. Mainfranken macht eine Ausnahme, da hier die ausgewerteten Betriebe in der Größenklasse mit 20—100 ha nicht in repräsentativer Zahl vertreten sind (vgl. Tab. 6). Im Durchschnitt sämtlicher untersuchter Entschuldungsbetriebe beträgt der Anteil des Besitzkredits ebenfalls rd. 20 vH der Gesamtverschuldung.

[1]) Frhr. v. Bissing, a. a. O., S. 7 u. 24.

Tabelle 33. Der Besitzkredit vor der Entschuldung je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und in vH der Gesamtverschuldung
(Gesamtverschuldung = 100).

Regierungsbezirk	Betriebsgröße									
	0,5 bis unter 2 ha		2 bis unter 5 ha		5 bis unter 20 ha		20 bis unter 100 ha		0,5 bis unter 100 ha	
	RM je ha	vH der Gesamtverschuldung	RM je ha	vH der Gesamtverschuldung	RM je ha	vH der Gesamtverschuldung	RM je ha	vH der Gesamtverschuldung	RM je ha	vH der Gesamtverschuldung
Oberbayern	585	12,3	337	13,8	284	18,8	185	18,9	227	18,2
Niederbayern	768	19,9	388	20,6	303	21,5	212	20,1	281	20,9
Oberpfalz	352	8,4	247	14,1	286	23,5	240	26,6	265	22,8
Oberfranken	91	2,4	216	8,6	293	21,7	238	33,6	260	21,6
Mittelfranken	862	17,3	384	15,7	290	19,6	174	19,6	274	18,9
Mainfranken	367	8,6	355	15,3	219	14,2	196	14,7	242	13,7
Schwaben	860	17,8	480	19,2	403	22,4	269	22,8	347	22,0
Bayern r. d. Rh.	**576**	**13,2**	**351**	**15,4**	**303**	**20,8**	**216**	**21,6**	**271**	**19,8**

Tabelle 34. Die Aufwertungsschulden v o r der Entschuldung je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und in vH der Gesamtverschuldung
(Gesamtverschuldung = 100).

Regierungsbezirk	Betriebsgröße									
	0,5 bis unter 2 ha		2 bis unter 5 ha		5 bis unter 20 ha		20 bis unter 100 ha		0,5 bis unter 100 ha	
	RM je ha	vH der Gesamtverschuldung	RM je ha	vH der Gesamtverschuldung	RM je ha	vH der Gesamtverschuldung	RM je ha	vH der Gesamtverschuldung	RM je ha	vH der Gesamtverschuldung
Oberbayern	120	2,5	93	3,8	74	4,9	56	5,7	64	5,1
Niederbayern	168	4,4	106	5,6	86	6,1	78	7,4	86	6,4
Oberpfalz	116	2,8	54	3,1	43	3,5	20	2,2	35	3,0
Oberfranken	170	4,6	65	2,6	60	4,4	52	7,8	59	4,9
Mittelfranken	85	1,7	94	3,9	63	4,8	28	3,1	54	3,7
Mainfranken	151	3,6	74	3,2	99	6,4	172	12,9	105	5,9
Schwaben	145	3,0	138	5,5	134	7,4	107	8,8	121	7,7
Bayern r. d. Rh.	**136**	**3,1**	**91**	**4,0**	**83**	**5,6**	**63**	**6,8**	**75**	**5,5**

11. Die in der landwirtschaftlichen Schuldenregelung aufgewandten Reichsmittel.

(Vgl. hierzu die Tabellen 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43 und 44.)

Der Gesamtaufwand an Reichsmitteln für die landwirtschaftliche Schuldenregelung im Reich dürfte schätzungsweise über eine Milliarde Reichsmark hinausgehen[1]). Der Hauptanteil der insgesamt aufgewandten Reichsmittel entfällt auf die Beträge, die zur Ablösung von Gläubigerforderungen zur Verfügung gestellt wurden. Sie beliefen sich bis zum 31. Dezember 1939 auf rd. 736,458 Mill. RM[2]). Bis zu diesem Zeitpunkt waren etwa 82 vH aller durchgeführten Entschuldungsverfahren finanziell abgewickelt. Bei den Verfahren, die damals noch anhängig waren, handelte es sich vornehmlich um überschuldete Erbhöfe, die relativ höhere Ablösungsmittel erforderten.

Die Bayerische Zentral-Darlehenskasse, die rd. ein Drittel aller in Bayern r. d. Rh. durchgeführten Entschuldungsverfahren bearbeitete, hat bis zum 31. Dezember 1940 rd. 36 Mill. RM Reichsmittel an Gläubiger von Entschuldungsbetriebsinhabern ausgezahlt. Diese Summe erhöht sich noch um den Betrag der vorgeschriebenen Abzüge, die bei der Großbetriebsentschuldung an den Gläubigerforderungen zugunsten der Reichskasse gemacht wurden. Diese Abzüge an den Gläubigerforderungen sollten nach dem Schuldenregelungsgesetz von den Entschuldungsstellen als eine Art Gegenleistung für die vom Reich im Schuldenregelungsverfahren gebrachten Opfer einbehalten und an die Reichskasse abgeführt werden. Die Forderungen galten darnach als in voller Höhe mit Reichsmitteln abgelöst. Dem entspricht, daß die abgelösten Forderungen in der Großbetriebsentschuldung in voller Höhe auf die Entschuldungsstellen übergingen. Um einen unnötigen Geldverkehr zu vermeiden, behielt die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt die Ablösungsabzüge sogleich ein und stellte den Entschuldungsstellen nur die Beträge zur Verfügung, die an die Gläubiger tatsächlich ausgezahlt werden sollten. Die aufgewandten Reichsmittel (Ablösungsmittel oder Entschuldungsmittel) erscheinen in den Geschäftsberichten der Entschuldungsstellen nur mit der Summe, die bei ihnen durchgelaufen ist. In Wirklichkeit sind die Entschuldungsmittel um den Betrag der Ablösungsabzüge in der Großbetriebsentschuldung höher. Dies ist in der vorliegenden Untersuchung berücksichtigt.

Insgesamt dürfte die Entschuldung der Landwirtschaft in Bayern r. d. Rh. an Ablösungsmitteln des

[1]) Vgl. S. 23 linke Spalte.

[2]) „Verwaltungs- und Geschäftsbericht der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt für das Jahr 1939", S. 7.

Reiches mehr als 100 Mill. ℛℳ erfordert haben. Wenn der Anteil der in Bayern r. d. Rh. benötigten Ablösungsmittel an den im Reich insgesamt aufgewandten Entschuldungsmitteln dem Verhältnis der Entschuldungsbetriebe in Bayern r. d. Rh. zu den im Reich durchgeführten Entschuldungsverfahren (= 19,2 vH) nicht ganz entspricht, so hat dies darin seinen Grund, daß die entschuldeten Betriebe in Bayern r. d. Rh. überwiegend in den Betriebsgrößenklassen mit 0,5—2 ha, 2—5 ha und 5—20 ha liegen, die relativ weniger Ablösungsmittel erforderten als die Betriebe in den höheren Betriebsgrößengruppen (vgl. Tab. 39).

Die aufgewandten Reichsmittel (Ablösungsmittel) belaufen sich im Durchschnitt sämtlicher ausgewerteten Entschuldungsbetriebe auf 409 ℛℳ [1]) je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (vgl. Tab. 35). Was ihr Anteil an der Gesamtverschuldung v o r der Entschuldung angeht, so weichen die Verhältniszahlen in den einzelnen Regierungsbezirken und Betriebsgrößengruppen nur unwesentlich voneinander ab. Im Durchschnitt sämtlicher untersuchten Betriebe wurden rd. 30 vH aller Schulden mit Reichsmitteln abgedeckt. Die entsprechenden Zahlen für die überschuldeten Erbhöfe, Klein- und Großbetriebe sind 33,3 vH, 30,7 vH und 24,6 vH (vgl. Tab. 36 und 37). Die überschuldeten Erbhöfe schneiden am besten, die Großbetriebe am schlechtesten ab.

In der Osthilfeentschuldung wurden im Durchschnitt aller untersuchten Betriebe 31,5 vH der Schulden mit Entschuldungsmitteln abgelöst [2]).

Auf den Hektar umgelegt, nehmen die aufgewandten Ablösungsmittel mit wachsender Betriebsgröße stark ab (vgl. Tab. 35, 36, 37 und 38). Dies hat darin seinen Grund, daß die Hektarverschuldung mit zunehmender Betriebsgröße ebenfalls stark fällt (vgl. Tab. 8 und 35). Die Ablösungsmittel betragen bei den Parzellenbetrieben mit 0,5—2 ha durchschnittlich 1 400 ℛℳ, bei den kleinbäuerlichen Betrieben mit 2—5 ha 709 ℛℳ, bei den mittelbäuerlichen Betrieben mit 5—20 ha 448 ℛℳ, bei den Großbauerngütern mit 20—100 ha 291 ℛℳ je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (vgl. Tab 35). Diese Hektarwerte dürfen nun aber nicht zu der Auffassung verleiten, als ob die Betriebe in den unteren Betriebsgrößenklassen auch absolut den größten Teil der Entschuldungsmittel in Anspruch genommen hätten. Auf den einzelnen Betrieb berechnet sind in Bayern r. d. Rh. den entschuldeten Parzellenbetrieben 10,7 vH, den kleinbäuerlichen 13,6 vH, den mittelbäuerlichen 27,4 vH und den großbäuerlichen Betrieben 48,3 vH der Ablösungsmittel zugeflossen (vgl. Tab. 39). Der einzelne großbäuerliche Betrieb hat also im Durchschnitt fast genau so viel Entschuldungsmittel benötigt, wie die drei Betriebe in den unteren Betriebsgrößenklassen zusammen.

Je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche wurden bei den Kleinbetrieben durchschnittlich 567 ℛℳ, bei den überschuldeten Erbhöfen 488 ℛℳ und bei den Großbetrieben 251 ℛℳ an Ablösungsmitteln zur Verfügung gestellt (vgl. Tab. 36 und 37).

Die bei der Entschuldung der Erbhöfe und Nichterbhöfe (Betriebe unter Erbhofgröße) benötigten Ablösungsmittel betragen im Durchschnitt sämtlicher ausgewerteten Betriebe je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche 367 ℛℳ oder 30 vH der Gesamtverschuldung vor der Entschuldung bzw. 631 ℛℳ je ha oder 30 vH der Gesamtverschuldung (vgl. Tab. 38). In der Osthilfeentschuldung belief sich der Anteil der Entschuldungsmittel bei den Betrieben in Erbhofgröße (7,5—125 ha) auf 320 ℛℳ je ha oder 34,3 vH der Gesamtverschuldung vor der Entschuldung, bei den „Kleinbetrieben" (Betriebe bis zu 7,5 ha) auf 744 ℛℳ je ha oder 48,1 vH der Gesamtverschuldung. Die Entschuldungsmittel sind hierbei nicht auf die landwirtschaftliche Nutzfläche, sondern auf die Gesamtfläche des Eigentums umgelegt [1]). Während die entsprechenden Zahlenwerte der Erbhöfe und Betriebe in Erbhofgröße nicht wesentlich voneinander abweichen, sind ihre Unterschiede bei den Nichterbhöfen und „Kleinbetrieben" größer.

Die Untersuchungsergebnisse zeigen immer wieder, daß die überschuldeten Erbhöfe unter weit günstigeren Bedingungen entschuldet wurden als die Klein- und Großbetriebe. Dies ist einmal auf die ganz erheblichen Forderungsabstriche zurückzuführen, die bei der Entschuldung überschuldeter Erbhöfe gemacht wurden. Zum zweiten ist dies darin begründet, daß das Reich den überschuldeten Erbhöfen die Ablösungsmittel in Form der Überhangsmittel zum größten Teil ersatzlos zur Verfügung stellte [2]). Im Durchschnitt sämtlicher untersuchten überschuldeten Erbhöfe wurden je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche 488 ℛℳ an Ablösungsmitteln benötigt (vgl. Tab. 37); davon wurden 351 ℛℳ, d. s. 72 vH als Überhangsmittel gewährt. Auf die Gesamtverschuldung vor der Entschuldung umgelegt, beträgt der Anteil der Überhangsmittel 24 vH (vgl. Tab. 43).

In vielen Fällen hat die Schuldenbereinigung nach den Vorschriften des Schuldenregelungsgesetzes für sich allein nicht zur nachhaltigen Sanierung der verschuldeten Betriebe geführt. Es mußten aus Reichsmitteln zusätzliche billige Betriebskredite zur Ergänzung des fehlenden lebenden und toten Inventars und zur Instandsetzung der Wirtschaftsgebäude gewährt werden [3]). Der Anteil der Betriebe, die mit solchen Betriebsaufbaudarlehen bedacht wurden, ist grundsätzlich in allen Regierungsbezirken bei den Kleinbetrieben am kleinsten, bei den Großbetrieben größer und bei den überschuldeten Erbhöfen in weitem Abstand am größten. Von den insgesamt ausgewerteten Kleinbetrieben erhielten 20,6 vH, von den Großbetrieben 24,2 vH und von den überschuldeten Erbhöfen 50 vH Betriebsaufbaudarlehen. Im Durchschnitt von allen untersuchten Entschuldungsbetrieben erhielten 28,2 vH zusätzliche Betriebsaufbaudarlehen (vgl Tab. 44).

Die Betriebsaufbaudarlehen stellen im Durchschnitt aller ausgewerteten Kleinbetriebe, Großbetriebe und überschuldeten Erbhöfe 2,1 vH, 2.2 vH und 5,7 vH der Gesamtverschuldung nach der Entschuldung dar (vgl. Tab. 25 und 26).

[1]) Die Ablösungsmittel, die auf Grund der 2. Abl.VO. vom 7. September 1940 zur Verfügung gestellt wurden, sind hierbei nicht erfaßt, da die statistischen Erhebungen Mitte 1939 abgeschlossen wurden.

[2]) Drescher, a. a. O., Tabellen und Diagramme, S. 23, Tab. 15.

[1]) Drescher, a. a. O., Tabellen und Diagramme, S. 22 u. 23, Tab. 14 u. 15.

[2]) Vgl. S. 20 zu Anm. 3 rechte Spalte.

[3]) Vgl. S. 12 und 13.

Tabelle 35. Die aufgewandten Reichsmittel je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und in vH der Gesamtverschuldung vor der Entschuldung
(Gesamtverschuldung = 100).

Regierungsbezirk	Betriebsgröße									
	0,5 bis unter 2 ha		2 bis unter 5 ha		5 bis unter 20 ha		20 bis unter 100 ha		0,5 bis unter 100 ha	
	ℛℳ je ha	vH der Gesamtverschuldung	ℛℳ je ha	vH der Gesamtverschuldung	ℛℳ je ha	vH der Gesamtverschuldung	ℛℳ je ha	vH der Gesamtverschuldung	ℛℳ je ha	vH der Gesamtverschuldung
Oberbayern	1590	33,3	714	29,2	445	29,6	286	29,2	369	29,5
Niederbayern	1307	33,9	566	30,1	442	31,4	288	27,3	405	30,1
Oberpfalz	1202	28,6	545	31,2	397	32,5	303	33,7	378	32,5
Oberfranken	932	25,0	822	32,7	442	32,7	259	36,5	399	33,2
Mittelfranken	1768	35,5	853	35,0	449	30,4	260	29,2	453	31,2
Mainfranken	1283	30,2	742	32,0	428	27,8	505	37,9	517	29,4
Schwaben	1608	33,3	750	30,0	507	28,2	307	25,4	435	27,5
Bayern r. d. Rh.	**1400**	**32,0**	**709**	**31,1**	**443**	**30,0**	**291**	**29,1**	**409**	**29,9**

Tabelle 36. Die in der Kleinbetriebsentschuldung aufgewandten Reichsmittel je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und in vH der Gesamtverschuldung vor der Entschuldung
(Gesamtverschuldung = 100).

Regierungsbezirk	Betriebsgröße							
	0,5 bis unter 2 ha		2 bis unter 5 ha		5 bis unter 20 ha		0,5 bis unter 20 ha	
	ℛℳ je ha	vH der Gesamtverschuldung	ℛℳ je ha	vH der Gesamtverschuldung	ℛℳ je ha	vH der Gesamtverschuldung	ℛℳ je ha	vH der Gesamtverschuldung
Oberbayern	1590	33,3	714	29,2	400	30,4	537	30,3
Niederbayern	1307	33,9	566	30,1	333	29,0	504	30,6
Oberpfalz	1202	28,6	545	31,2	316	30,6	469	30,3
Oberfranken	932	25,0	822	32,7	466	34,3	599	32,5
Mittelfranken	1768	35,5	853	35,0	443	30,5	695	33,2
Mainfranken	1283	30,2	742	32,0	373	22,2	584	30,4
Schwaben	1608	33,3	750	30,0	418	25,9	605	28,6
Bayern r. d. Rh.	**1400**	**32,0**	**709**	**31,1**	**393**	**29,3**	**567**	**30,7**

Tabelle 37. Die in der Großbetriebsentschuldung und bei der Entschuldung überschuldeter Erbhöfe aufgewandten Reichsmittel je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und in vH der Gesamtverschuldung vor der Entschuldung
(Gesamtverschuldung = 100).

Regierungsbezirk	Betriebsart	Betriebsgröße					
		5 bis unter 20 ha		20 bis unter 100 ha		5 bis unter 100 ha	
		ℛℳ je ha	vH der Gesamtverschuldung	ℛℳ je ha	vH der Gesamtverschuldung	ℛℳ je ha	vH der Gesamtverschuldung
Oberbayern	Großbetriebe	889	25,5	165	22,0	215	23,3
	Überschuldete Erbhöfe	583	32,0	392	33,2	436	32,3
Niederbayern	Großbetriebe	356	27,3	229	27,6	281	27,4
	Überschuldete Erbhöfe	573	34,7	348	27,2	461	31,4
Oberpfalz	Großbetriebe	276	28,4	189	32,1	231	29,3
	Überschuldete Erbhöfe	545	35,5	388	34,3	458	34,9
Oberfranken	Großbetriebe	316	30,0	226	35,6	253	33,2
	Überschuldete Erbhöfe	522	32,4	349	38,3	451	34,1
Mittelfranken	Großbetriebe	310	26,3	186	24,4	247	25,6
	Überschuldete Erbhöfe	566	32,6	358	33,3	486	32,9
Mainfranken	Großbetriebe	314	21,6	318	26,7	315	22,1
	Überschuldete Erbhöfe	688	33,5	698	47,1	690	35,4
Schwaben	Großbetriebe	349	21,7	229	21,1	272	21,4
	Überschuldete Erbhöfe	719	34,4	474	32,3	605	33,7
Bayern r. d. Rh.	**Großbetriebe**	**329**	**24,3**	**201**	**24,4**	**251**	**24,6**
	Überschuldete Erbhöfe	**604**	**33,7**	**397**	**32,9**	**488**	**33,3**

Tabelle 38. Die bei der Entschuldung der Nichterbhöfe und Erbhöfe aufgewandten Reichsmittel je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und in vH der Gesamtverschuldung vor der Entschuldung (Gesamtverschuldung = 100).

Regierungsbezirk	Betriebsart	Betriebsgröße: 0,5 bis unter 2 ha		2 bis unter 5 ha		5 bis unter 20 ha		20 bis unter 100 ha		insgesamt	
		ℛℳ je ha	vH der Gesamtverschuldung	ℛℳ je ha	vH der Gesamtverschuldung	ℛℳ je ha	vH der Gesamtverschuldung	ℛℳ je ha	vH der Gesamtverschuldung	ℛℳ je ha	vH der Gesamtverschuldung
Oberbayern	Nichterbhöfe	1590	33,8	714	29,2	425	28,1	—	—	604	29,8
	Erbhöfe	—	—	—	—	451	30,0	289	29,6	335	29,7
Niederbayern	Nichterbhöfe	1307	33,9	566	30,1	388	29,8	—	—	585	30,9
	Erbhöfe	—	—	—	—	452	31,7	288	27,3	369	29,8
Oberpfalz	Nichterbhöfe	1202	28,6	545	31,2	321	27,3	—	—	570	29,6
	Erbhöfe	—	—	—	—	403	32,9	303	33,7	354	33,2
Oberfranken	Nichterbhöfe	932	25,0	822	32,7	501	30,5	—	—	679	30,5
	Erbhöfe	—	—	—	—	429	33,3	259	36,5	339	34,5
Mittelfranken	Nichterbhöfe	1768	35,5	853	35,0	482	27,2	—	—	816	32,6
	Erbhöfe	—	—	—	—	443	31,1	266	29,9	373	30,8
Mainfranken	Nichterbhöfe	1283	30,2	742	32,0	369	26,1	—	—	582	29,1
	Erbhöfe	—	—	—	—	461	28,5	505	37,9	467	29,7
Schwaben	Nichterbhöfe	1608	33,8	750	30,0	399	25,5	—	—	642	28,9
	Erbhöfe	—	—	—	—	526	28,6	307	25,4	404	27,2
Bayern r. d. Rh.	**Nichterbhöfe**	**1400**	**32,0**	**709**	**31,1**	**410**	**27,4**	—	—	**631**	**30,0**
	Erbhöfe	—	—	—	—	**456**	**30,5**	**293**	**29,3**	**367**	**30,0**

Tabelle 39. Der Anteil des einzelnen Entschuldungsbetriebes an den aufgewandten Reichsmitteln in ℛℳ und in vH der bei den vier Betriebsgrößen im Durchschnitt insgesamt aufgewandten Reichsmittel (Summe der bei den vier Betriebsgrößen im Durchschnitt aufgewandten Reichsmittel = 100).

Regierungsbezirk	Betriebsgröße: 0,5 bis unter 2 ha			2 bis unter 5 ha			5 bis unter 20 ha			20 bis unter 100 ha			0,5 bis unter 100 ha		
	Anzahl der Betriebe	ℛℳ je Betrieb	vH	Anzahl der Betriebe	ℛℳ je Betrieb	vH	Anzahl der Betriebe	ℛℳ je Betrieb	vH	Anzahl der Betriebe	ℛℳ je Betrieb	vH	Anzahl der Betriebe	ℛℳ je Betrieb	vH
Oberbayern	46	2294	12,1	130	2393	12,6	249	4941	26,1	165	9333	49,2	590	5402	28,5
Niederbayern	73	1703	9,9	72	1988	11,6	183	4819	28,0	57	8683	50,5	385	4271	24,8
Oberpfalz	51	1671	10,3	72	1912	11,7	186	4414	27,0	67	8371	51,1	376	4268	26,1
Oberfranken	32	1378	8,2	51	2895	17,3	102	5052	30,1	37	7456	44,4	222	4428	26,4
Mittelfranken	66	2336	13,0	66	3055	17,0	155	5300	29,6	38	7234	40,4	325	4468	24,9
Mainfranken	78	1815	9,0	83	2516	12,6	165	4252	21,2	8	11464	57,2	334	3424	17,1
Schwaben	47	2176	11,3	87	2605	13,6	238	5686	29,6	98	8740	45,5	470	5420	28,2
Bayern r. d. Rh.	**393**	**1927**	**10,7**	**561**	**2454**	**13,6**	**1278**	**4949**	**27,4**	**470**	**8731**	**48,3**	**2702**	**4649**	**25,7**

Tabelle 40. Der Anteil des einzelnen Kleinbetriebes an den aufgewandten Reichsmitteln in ℛℳ und in vH der bei den drei Betriebsgrößen im Durchschnitt insgesamt aufgewandten Reichsmittel (Summe der bei den drei Betriebsgrößen im Durchschnitt aufgewandten Reichsmittel = 100).

Regierungsbezirk	Betriebsgröße: 0,5 bis unter 2 ha			2 bis unter 5 ha			5 bis unter 20 ha			0,5 bis unter 20 ha		
	Anzahl der Betriebe	ℛℳ je Betrieb	vH	Anzahl der Betriebe	ℛℳ je Betrieb	vH	Anzahl der Betriebe	ℛℳ je Betrieb	vH	Anzahl der Betriebe	ℛℳ je Betrieb	vH
Oberbayern	46	2294	29,1	130	2393	30,3	134	3200	40,6	310	2727	34,8
Niederbayern	73	1703	26,6	72	1988	31,0	66	2716	42,4	211	2117	33,0
Oberpfalz	51	1671	26,8	72	1912	30,6	55	2663	42,6	178	2075	33,2
Oberfranken	32	1378	16,2	51	2895	34,0	46	4241	49,8	129	2999	35,2
Mittelfranken	66	2336	24,7	66	3055	32,3	57	4058	43,0	189	3106	32,9
Mainfranken	78	1815	25,3	83	2516	35,0	75	2854	39,7	236	2392	33,3
Schwaben	47	2176	27,6	87	2605	33,1	78	3096	39,3	212	2691	34,2
Bayern r. d. Rh.	**393**	**1927**	**25,4**	**561**	**2454**	**32,4**	**511**	**3202**	**42,2**	**1465**	**2574**	**33,9**

Tabelle 41. Der Anteil des einzelnen Großbetriebs und überschuldeten Erbhofs an den aufgewandten Reichsmitteln in ℛℳ und in vH der bei den zwei Betriebsgrößen im Durchschnitt insgesamt aufgewandten Reichsmittel (Summe der bei den zwei Betriebsgrößen im Durchschnitt aufgewandten Reichsmittel = 100).

Regierungsbezirk	Betriebsart	Betriebsgröße								
		5 bis unter 20 ha			20 bis unter 100 ha			5 bis unter 100 ha		
		Anzahl der Betriebe	ℛℳ je Betrieb	vH	Anzahl der Betriebe	ℛℳ je Betrieb	vH	Anzahl der Betriebe	ℛℳ je Betrieb	vH
Oberbayern	Großbetriebe	56	5470	49,8	75	5523	50,2	131	5500	50,0
	Überschuldete Erbhöfe	59	8394	40,2	90	12508	59,8	149	10879	52,0
Niederbayern	Großbetriebe	50	4341	38,5	29	6932	61,5	79	5292	46,9
	Überschuldete Erbhöfe	67	7248	40,8	28	10495	59,2	95	8205	46,2
Oberpfalz	Großbetriebe	57	3622	39,6	27	5522	60,4	84	4233	46,3
	Überschuldete Erbhöfe	74	6325	38,1	40	10295	61,9	114	7718	46,4
Oberfranken	Großbetriebe	23	4691	40,9	26	6784	59,1	49	5802	50,6
	Überschuldete Erbhöfe	33	6436	41,6	11	9043	58,4	44	7088	45,8
Mittelfranken	Großbetriebe	43	4220	44,8	21	5304	55,7	64	4575	48,0
	Überschuldete Erbhöfe	55	7433	43,6	17	9619	56,4	72	7949	46,6
Mainfranken	Großbetriebe	58	3544	32,8	4	7333	67,4	62	3789	34,8
	Überschuldete Erbhöfe	32	8811	36,1	4	15595	63,9	36	9564	39,2
Schwaben	Großbetriebe	77	4808	41,4	65	6795	58,6	142	5717	49,3
	Überschuldete Erbhöfe	83	8935	41,0	33	12838	59,0	116	10045	46,1
Bayern r. d. Rh.	**Großbetriebe**	**364**	**4382**	**41,5**	**247**	**6166**	**58,5**	**611**	**5103**	**48,4**
	Überschuldete Erbhöfe	**403**	**7676**	**39,9**	**223**	**11571**	**60,1**	**626**	**9064**	**47,1**

Tabelle 42. Der Anteil des einzelnen Nichterbhofs und Erbhofs an den aufgewandten Reichsmitteln in ℛℳ und in vH der bei den drei bzw. zwei Betriebsgrößen im Durchschnitt insgesamt aufgewandten Reichsmittel (Summe der bei den drei bzw. zwei Betriebsgrößen im Durchschnitt aufgewandten Reichsmittel = 100).

Regierungsbezirk	Betriebsart	Betriebsgröße														
		0,5 bis unter 2 ha			2 bis unter 5 ha			5 bis unter 20 ha			20 bis unter 100 ha			insgesamt		
		Anzahl der Betriebe	ℛℳ je Betrieb	vH	Anzahl der Betriebe	ℛℳ je Betrieb	vH	Anzahl der Betriebe	ℛℳ je Betrieb	vH	Anzahl der Betriebe	ℛℳ je Betrieb	vH	Anzahl der Betriebe	ℛℳ je Betrieb	vH
Oberbayern	Nichterbhöfe	46	2294	30,2	130	2393	31,5	92	2903	38,3	—	—	—	268	2551	33,6
	Erbhöfe	—	—	—	—	—	—	157	6136	39,5	164	9387	60,5	321	7797	50,2
Niederbayern	Nichterbhöfe	73	1703	26,5	72	1988	31,0	46	2727	42,5	—	—	—	191	2057	32,1
	Erbhöfe	—	—	—	—	—	—	137	5522	38,9	57	8683	61,1	194	6450	45,4
Oberpfalz	Nichterbhöfe	51	1671	28,1	72	1912	32,1	21	2366	39,8	—	—	—	144	1893	31,8
	Erbhöfe	—	—	—	—	—	—	165	4674	35,8	67	8371	64,2	232	5742	44,0
Oberfranken	Nichterbhöfe	32	1378	17,1	51	2895	35,9	28	3787	47,0	—	—	—	111	2683	33,8
	Erbhöfe	—	—	—	—	—	—	74	5531	42,6	37	7456	57,4	111	6173	47,5
Mittelfranken	Nichterbhöfe	66	2336	26,6	66	3055	34,7	39	3402	38,7	—	—	—	171	2857	32,5
	Erbhöfe	—	—	—	—	—	—	116	5938	44,4	37	7430	55,6	153	6299	47,1
Mainfranken	Nichterbhöfe	78	1815	25,7	83	2516	35,5	77	2749	38,8	—	—	—	238	2361	33,3
	Erbhöfe	—	—	—	—	—	—	88	5567	32,7	8	11464	67,3	96	6058	35,6
Schwaben	Nichterbhöfe	47	2176	28,8	87	2605	34,5	56	2776	36,7	—	—	—	190	2550	33,7
	Erbhöfe	—	—	—	—	—	—	182	6582	42,7	98	8829	57,3	280	7368	47,8
Bayern r. d. Rh.	**Nichterbhöfe**	**393**	**1927**	**26,4**	**561**	**2454**	**33,6**	**359**	**2919**	**40,0**	—	—	—	**1313**	**2423**	**33,2**
	Erbhöfe	—	—	—	—	—	—	919	5742	39,6	468	8767	60,4	1387	6763	46,6

Tabelle 43. Die Überhangsmittel der überschuldeten Erbhöfe je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und in vH der Gesamtverschuldung vor der Entschuldung (Gesamtverschuldung = 100).

Regierungsbezirk	Betriebsgröße: 5 bis unter 20 ha		20 bis unter 100 ha		5 bis unter 100 ha	
	ℳ je ha	vH der Gesamtverschuldung	ℳ je ha	vH der Gesamtverschuldung	ℳ je ha	vH der Gesamtverschuldung
Oberbayern	461	25,3	303	25,7	339	25,5
Niederbayern	495	30,0	236	18,4	366	24,9
Oberpfalz	407	26,5	256	22,6	323	24,7
Oberfranken	309	19 2	264	28,9	291	21,9
Mittelfranken	395	22,7	267	25,2	345	23,4
Mainfranken	380	18,5	383	25,8	381	19,5
Schwaben	497	23,8	303	20,7	407	22,6
Bayern r. d. Rh.	**437**	**24,4**	**283**	**23,4**	**351**	**24,0**

Tabelle 44. Die Anzahl und der prozentuale Anteil der mit Betriebsaufbaudarlehen bedachten Entschuldungsbetriebe.

Betriebsart	Anzahl der ausgewerteten Betriebe	Anzahl der mit Betriebsaufbaudarlehen bedachten Betriebe	Anteil der mit Betriebsaufbaudarlehen bedachten Betriebe in vH
Oberbayern			
Kleinbetriebe	310	84	27,1
Großbetriebe	131	28	21,4
Überschuldete Erbhöfe	149	80	53,7
Betriebe insgesamt	590	192	32,5
Niederbayern			
Kleinbetriebe	211	53	25,1
Großbetriebe	79	17	21,5
Überschuldete Erbhöfe	95	57	60,0
Betriebe insgesamt	385	127	33,0
Oberpfalz			
Kleinbetriebe	178	15	8,4
Großbetriebe	84	27	32,1
Überschuldete Erbhöfe	114	53	46,5
Betriebe insgesamt	376	95	25,3
Oberfranken			
Kleinbetriebe	129	15	11,6
Großbetriebe	49	14	28,6
Überschuldete Erbhöfe	44	15	34,1
Betriebe insgesamt	222	44	19,8
Mittelfranken			
Kleinbetriebe	189	25	13,2
Großbetriebe	64	10	15,6
Überschuldete Erbhöfe	72	33	45,8
Betriebe insgesamt	325	68	20,9
Mainfranken			
Kleinbetriebe	236	31	13,1
Großbetriebe	62	11	17,7
Überschuldete Erbhöfe	36	13	36,1
Betriebe insgesamt	334	55	16,5
Schwaben			
Kleinbetriebe	212	79	37,3
Großbetriebe	142	41	28,9
Überschuldete Erbhöfe	116	62	53,4
Betriebe insgesamt	470	182	38,7
Bayern r. d. Rh.			
Kleinbetriebe	**1465**	**302**	**20,6**
Großbetriebe	**611**	**148**	**24,2**
Überschuldete Erbhöfe	**626**	**313**	**50,0**
Betriebe insgesamt	**2702**	**763**	**28,2**

12. Die Gesamtjahreslast (im Sinne des Schuldenregelungsgesetzes) **nach der Entschuldung in vH des Betriebswertes und in vH der schematischen Zinsleistungsgrenze.**

(Vgl. hierzu die Tabellen 45, 46, 47, 48 und 49.)

Die landwirtschaftliche Schuldenregelung vollzog sich während der ersten drei Jahre in der Regel auf Grund der schematischen Zinsleistungsgrenze (= 5 vH des Betriebswertes). Der Gesetzgeber ging damals davon aus, daß ein ordnungsgemäß bewirtschafteter Betrieb Schuldverpflichtungen in Höhe des Gesamtbeleihungswertes (Betriebswertes) jährlich mit 5 vH verzinsen und tilgen könne. Erst später legte man der Entschuldung die tatsächliche Zinsleistungsfähigkeit zugrunde, die individuell festgestellt wurde [1]). Die Gesamtjahreslast im Sinne des Schuldenregelungsgesetzes stellt den Betrag dar, den der Betriebsinhaber nach der Entschuldung alljährlich in Geldleistungen aufzubringen hat. Die Schuldenbereinigung erfolgte in der Weise, daß die Gesamtjahreslast mit der schematischen Zinsleistungsgrenze oder später mit der tatsächlichen Zinsleistungsfähigkeit des Betriebes in Einklang gebracht wurde.

Die Naturalleistungen aus den Altenteilen, die die Betriebsinhaber in der Regel nur unwesentlich beschwerten, blieben hierbei auf Anordnung des Entschuldungsamtes in vielen Fällen außer Betracht; denn die Betriebsinhaber konnten sie außer der Gesamtjahreslast, die in den jährlichen Geldleistungen bestand, leicht zusätzlich aufbringen. Die Gesamtjahreslast enthält daher vielfach nicht den gesamten jährlichen Nutzungswert der Altenteile, sondern lediglich ihren in Geld zu erbringenden Teil. Aus diesem Grunde wurde in dieser Untersuchung neben den Begriff der „Gesamtjahreslast im Sinne des Schuldenregelungsgesetzes" der Begriff „Gesamtjahreslast (einschließlich der Altenteile)" gestellt, der den gesamten Jahreswert der Altenteile enthält. Die beiden Werte weichen im Durchschnitt aller untersuchten Entschuldungsbetriebe nicht viel voneinander ab (vgl. Tab. 49).

Die Gesamtjahreslast, die nach dem Schuldenregelungsgesetz in der ersten Zeit grundsätzlich nach der schematischen Zinsleistungsgrenze ausgerichtet wurde, hat diese Grenze nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen lediglich in einigen Regierungsbezirken, und zwar nur in der Betriebsgrößenklasse mit 0,5—2 ha ganz oder nahezu erreicht. Der Anteil der Gesamtjahreslast an dem Betriebswert und der schematischen Zinsleistungsgrenze nimmt in der Regel mit wachsender Betriebsgröße ab (vgl. Tab. 45, 46, 47 und 48). Dies hat zum Teil seinen Grund darin, daß sich die Entschuldung der kleineren Betriebe in größerem Ausmaß nach der schematischen Zinsleistungsgrenze vollzog. Zum Teil ist dies auch darauf zurückzuführen, daß die Verschuldung der kleineren Betriebsgrößen auch nach der Entschuldung relativ höher ist als die der größeren Betriebe.

Im Durchschnitt aller untersuchten Kleinbetriebe, Großbetriebe und überschuldeten Erbhöfe beträgt der Anteil der Gesamtjahreslast im Sinne des Schuldenregelungsgesetzes an der schematischen Zinsleistungsgrenze 72,6 vH, 68,9 vH und 55,0 vH

[1]) Vgl. S. 11 rechte Spalte.

(vgl. Tab. 46 und 47). Der geringere Anteil bei den überschuldeten Erbhöfen erklärt sich zum großen Teil daraus, daß ihre Entschuldung allgemein auf Grund der tatsächlichen Zinsleistungsfähigkeit der Betriebe erfolgte. Die Gesamtjahreslast macht im Durchschnitt sämtlicher ausgewerteten Entschuldungsbetriebe 65,3 vH der schematischen Zinsleistungsgrenze aus (vgl. Tab. 45).

Tabelle 45. Die Gesamtjahreslast (im Sinne des Schuldenregelungsgesetzes) **nach der Entschuldung in vH des Betriebswertes und in vH der schematischen Zinsleistungsgrenze**
(Betriebswert = 100)
(Schematische Zinsleistungsgrenze = 100).

Regierungsbezirk	Betriebsgröße									
	0,5 bis unter 2 ha		2 bis unter 5 ha		5 bis unter 20 ha		20 bis unter 100 ha		0,5 bis unter 100 ha	
	vH des Betriebswertes	vH der schematischen Zinsleistungsgrenze	vH des Betriebswertes	vH der schematischen Zinsleistungsgrenze	vH des Betriebswertes	vH der schematischen Zinsleistungsgrenze	vH des Betriebswertes	vH der schematischen Zinsleistungsgrenze	vH des Betriebswertes	vH der schematischen Zinsleistungsgrenze
Oberbayern . .	5,0	99,6	3,8	75,9	3,3	66,2	3,0	60,8	3,3	65,2
Niederbayern .	3,9	78,8	3,1	60,6	2,6	52,3	2,7	53,0	2,7	54,6
Oberpfalz . .	4,9	97,1	3,2	65,0	2,5	50,1	2,4	48,2	2,6	52,5
Oberfranken .	4,1	82,1	4,8	95,0	3,4	68,2	3,1	61,6	3,5	70,1
Mittelfranken .	5,1	101,6	4,3	86,3	3,4	67,3	3,2	63,5	3,6	71,1
Mainfranken .	4,6	92,6	3,6	73,8	3,6	72,0	3,6	71,4	3,7	74,1
Schwaben . .	4,7	94,8	3,7	73,6	3,5	69,7	3,8	75,8	3,7	73,0
Bayern r. d. Rh.	**4,6**	**92,5**	**3,7**	**74,7**	**3,2**	**63,6**	**3,1**	**61,7**	**3,3**	**65,3**

Tabelle 46. Die Gesamtjahreslast (im Sinne des Schuldenregelungsgesetzes) **der Kleinbetriebe nach der Entschuldung in vH des Betriebswertes und in vH der schematischen Zinsleistungsgrenze**
(Betriebswert = 100)
(Schematische Zinsleistungsgrenze = 100).

Regierungsbezirk	Betriebsgröße							
	0,5 bis unter 2 ha		2 bis unter 5 ha		5 bis unter 20 ha		0,5 bis unter 20 ha	
	vH des Betriebswertes	vH der schematischen Zinsleistungsgrenze	vH des Betriebswertes	vH der schematischen Zinsleistungsgrenze	vH des Betriebswertes	vH der schematischen Zinsleistungsgrenze	vH des Betriebswertes	vH der schematischen Zinsleistungsgrenze
Oberbayern	5,0	99,6	3,8	75,9	3,2	64,3	3,6	71,8
Niederbayern	3,9	78,8	3,1	60,6	2,8	56,5	3,1	62,1
Oberpfalz	4,9	97,1	3,2	65,0	2,7	54,6	3,3	65,3
Oberfranken	4,1	82,1	4,8	95 0	3,7	73,9	4,1	82,4
Mittelfranken	5,1	101,6	4,3	86,3	3,9	78,0	4,3	85,9
Mainfranken	4,6	92,6	3,6	73,8	3,4	67,9	3,7	74,8
Schwaben	4,7	94,8	3,7	73,6	3,3	65,8	3,6	71,8
Bayern r. d. Rh.	**4,6**	**92,5**	**3,7**	**74,7**	**3,3**	**65 2**	**3,6**	**72,6**

Tabelle 47. Die Gesamtjahreslast (im Sinne des Schuldenregelungsgesetzes) **der Großbetriebe und überschuldeten Erbhöfe nach der Entschuldung in vH des Betriebswertes und in vH der schematischen Zinsleistungsgrenze**
(Betriebswert = 100)
(Schematische Zinsleistungsgrenze = 100).

Regierungsbezirk	Betriebsart	Betriebsgröße					
		5 bis unter 20 ha		20 bis unter 100 ha		5 bis unter 100 ha	
		vH des Betriebswertes	vH der schematischen Zinsleistungsgrenze	vH des Betriebswertes	vH der schematischen Zinsleistungsgrenze	vH des Betriebswertes	vH der schematischen Zinsleistungsgrenze
Oberbayern . .	Großbetriebe	4,0	79,0	3,4	68,3	3,6	72,1
	Überschuldete Erbhöfe . . .	2,7	54,4	2,7	54,4	2,7	54,4
Niederbayern .	Großbetriebe	3,0	59,9	2,5	50,3	2,8	55,1
	Überschuldete Erbhöfe . . .	2,2	44,1	2,8	55,7	2,5	49,1
Oberpfalz . .	Großbetriebe	2,5	49,3	2,3	46,3	2,4	48,1
	Überschuldete Erbhöfe . . .	2,4	48,6	2,5	49,6	2,5	49,1
Oberfranken .	Großbetriebe	3,6	71,9	3,3	66,6	3,4	68,7
	Überschuldete Erbhöfe . . .	3,0	59,1	2,4	47,3	2,8	55,3
Mittelfranken .	Großbetriebe	3,4	67,8	3,5	70,5	3,4	68 8
	Überschuldete Erbhöfe . . .	3,0	59,5	2,7	54,1	2,9	57,8
Mainfranken .	Großbetriebe	4,0	79,1	3,7	74,4	3,9	78,5
	Überschuldete Erbhöfe . . .	3,3	65,2	3,3	66,0	3,3	65,3
Schwaben . .	Großbetriebe	4,1	81,0	4,0	80,9	4,0	81,0
	Überschuldete Erbhöfe . . .	3,0	60,7	3,2	64,6	3,1	62,3
Bayern r. d. Rh.	**Großbetriebe . . . . . .**	**3,5**	**70,7**	**3,4**	**67,2**	**3,4**	**68,9**
	Überschuldete Erbhöfe	**2,7**	**54,9**	**2,8**	**55,2**	**2,8**	**55,0**

Tabelle 48. Die Gesamtjahreslast (im Sinne des Schuldenregelungsgesetzes) **der Nichterbhöfe und Erbhöfe nach der Entschuldung in vH des Betriebswertes und in vH der schematischen Zinsleistungsgrenze**
(Betriebswert = 100)
(Schematische Zinsleistungsgrenze = 100).

Regierungsbezirk	Betriebsart	Betriebsgröße: 0,5 bis unter 2 ha		2 bis unter 5 ha		5 bis unter 20 ha		20 bis unter 100 ha		insgesamt	
		vH des Betriebswertes	vH der schematischen Zinsleistungsgrenze	vH des Betriebswertes	vH der schematischen Zinsleistungsgrenze	vH des Betriebswertes	vH der schematischen Zinsleistungsgrenze	vH des Betriebswertes	vH der schematischen Zinsleistungsgrenze	vH des Betriebswertes	vH der schematischen Zinsleistungsgrenze
Oberbayern	Nichterbhöfe	5,0	99,6	3,8	75,9	3,2	63,1	—	—	3,6	72,1
	Erbhöfe	—	—	—	—	3,4	67,3	3,0	60,5	3,2	63,0
Niederbayern	Nichterbhöfe	3,9	78,8	3,1	60,6	2,8	55,5	—	—	3,1	62,6
	Erbhöfe	—	—	—	—	2,6	51,6	2,7	53,0	2,6	52,2
Oberpfalz	Nichterbhöfe	4,9	97,1	3,2	65,0	2,8	55,8	—	—	3,5	69,9
	Erbhöfe	—	—	—	—	2,5	49,6	2,4	48,2	2,5	49,0
Oberfranken	Nichterbhöfe	4,1	82,1	4,8	95,0	4,1	82,3	—	—	4,4	87,6
	Erbhöfe	—	—	—	—	3,2	64,3	3,1	61,6	3,2	63,1
Mittelfranken	Nichterbhöfe	5,1	101,6	4,3	86,3	3,8	75,9	—	—	4,3	86,5
	Erbhöfe	—	—	—	—	3,3	65,4	3,2	63,3	3,2	64,7
Mainfranken	Nichterbhöfe	4,6	92,6	3,6	73,8	3,6	71,2	—	—	3,8	76,1
	Erbhöfe	—	—	—	—	3,6	72,5	3,6	71,4	3,6	72,8
Schwaben	Nichterbhöfe	4,7	94,8	3,7	73,6	3,1	61,1	—	—	3,5	71,0
	Erbhöfe	—	—	—	—	3,6	71,5	3,8	75,8	3,7	73,5
Bayern r. d. Rh.	**Nichterbhöfe**	**4,6**	**92,5**	**3,7**	**74,7**	**3,3**	**65,7**	—	—	**3,7**	**74,0**
	Erbhöfe	—	—	—	—	**3,2**	**63,0**	**3,1**	**61,6**	**3,1**	**62,3**

Tabelle 49. Die Gesamtjahreslast (einschließlich der Altenteile) **und die Gesamtjahreslast** (im Sinne des Schuldenregelungsgesetzes) **nach der Entschuldung je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche.**

Regierungsbezirk	Betriebsgröße: 0,5 bis unter 2 ha: Gesamtjahreslast (einschl. der Altenteile) ℛℳ je ha	0,5 bis unter 2 ha: Gesamtjahreslast (i. S. d. Sch RG.) ℛℳ je ha	2 bis unter 5 ha: Gesamtjahreslast (einschl. der Altenteile) ℛℳ je ha	2 bis unter 5 ha: Gesamtjahreslast (i. S. d. Sch RG.) ℛℳ je ha	5 bis unter 20 ha: Gesamtjahreslast (einschl. der Altenteile) ℛℳ je ha	5 bis unter 20 ha: Gesamtjahreslast (i. S. d. Sch RG.) ℛℳ je ha	20 bis unter 100 ha: Gesamtjahreslast (einschl. der Altenteile) ℛℳ je ha	20 bis unter 100 ha: Gesamtjahreslast (i. S. d. Sch RG.) ℛℳ je ha	0,5 bis unter 100 ha: Gesamtjahreslast (einschl. der Altenteile) ℛℳ je ha	0,5 bis unter 100 ha: Gesamtjahreslast (i. S. d. Sch RG.) ℛℳ je ha
Oberbayern	199	157	107	82	53	45	30	27	42	36
Niederbayern	145	117	75	58	47	39	33	30	45	38
Oberpfalz	164	128	82	56	43	32	29	23	41	31
Oberfranken	197	117	94	79	47	37	28	23	45	35
Mittelfranken	191	159	96	76	50	39	30	26	51	41
Mainfranken	154	132	85	71	61	53	46	40	68	58
Schwaben	173	159	96	81	60	52	42	39	55	48
Bayern r. d. Rh.	**171**	**138**	**92**	**73**	**52**	**43**	**33**	**29**	**48**	**40**

13. Die Anzahl und der prozentuale Anteil der im einfachen Entschuldungsverfahren und im Zwangsvergleichsverfahren entschuldeten Klein- und Großbetriebe.

(Vgl. hierzu die Tabelle 50.)

Die verschuldeten Betriebe wurden je nach der Höhe ihrer Verschuldung im einfachen Entschuldungsverfahren (ohne Zwangskürzung) oder im Zwangsvergleichsverfahren (mit Zwangskürzung) entschuldet.In dem ersten Fall wurden die Entschuldungsverfahren mit der Bestätigung der Entschuldungspläne, im zweiten mit der Bestätigung der Vergleichsvorschläge abgeschlossen. Bei den überschuldeten Erbhöfen handelt es sich um solche Betriebe, deren Schuldenlast so hoch war, daß sie in der Groß- oder Kleinbetriebsentschuldung auch nach den höchstzulässigen Forderungskürzungen im Zwangsvergleichsverfahren nicht genügend entschuldet werden konnten. Ihre Entschuldung erfolgte nach den Sondervorschriften der achten Durchführungsverordnung zum Schuldenregelungsgesetz, die noch höhere Kürzungsmöglichkeiten vorsahen als das Zwangsvergleichsverfahren. Die Entschuldung der überschuldeten Erbhöfe endete mit der Bestätigung des Vergleichsvorschlages. Ihre Entschuldung galt daher für die Entschuldungsstatistik in allen Fällen als Entschuldung im Zwangsvergleichsverfahren. Ihr prozentualer Anteil an den sämtlichen untersuchten Entschuldungsbetrieben ließ sich nicht festlegen (vgl. Tab. 50), da die Zahl der überschuldeten Erbhöfe willkürlich bestimmt wurde. Bei den Klein-

und Großbetrieben ist dies nicht der Fall, da sie ohne Rücksicht darauf, ob sie im einfachen Entschuldungsverfahren oder im Zwangsvergleichsverfahren entschuldet waren, ausgewählt wurden.

In allen Regierungsbezirken bleibt der Anteil der im Zwangsvergleichsverfahren entschuldeten Kleinbetriebe weit hinter dem Anteil der mit Zwangskürzungen entschuldeten Großbetriebe zurück. Die Abweichungen in dem Verhältnis der beiden Betriebsgruppen innerhalb der einzelnen Regierungsbezirke können zum Teil durch die Zufälligkeiten der Auswahl bedingt sein. Im Durchschnitt aller untersuchten Entschuldungsbetriebe wurden mehr als doppelt soviel Großbetriebe wie Kleinbetriebe im Zwangsvergleichsverfahren entschuldet. Dies erklärt sich daraus, daß die erheblichen Barablösungsabzüge und die mit der Umwandlung der abgelösten Schuldverpflichtungen in die Entschuldungsrente verbundene starke Zinsentlastung in der Kleinbetriebsentschuldung das Zwangsvergleichsverfahren in vielen Fällen überflüsig machte[1]).

[1]) Vgl. S. 18 linke Spalte.

Tabelle 50. Die Anzahl und der prozentuale Anteil der im einfachen Entschuldungsverfahren und im Zwangsvergleichsverfahren entschuldeten Klein- und Großbetriebe.

Regierungsbezirk	Betriebsart	Anzahl der ausgewerteten Betriebe	Im einfachen Entschuldungsverfahren durchgeführt		Im Zwangsvergleichsverfahren durchgeführt	
			Betriebe	vH	Betriebe	vH
Oberbayern	Kleinbetriebe	310	285	91,9	25	8,1
	Großbetriebe	131	107	81,7	24	18,3
Niederbayern	Kleinbetriebe	211	192	91,0	19	9,0
	Großbetriebe	79	56	70,9	23	29,1
Oberpfalz	Kleinbetriebe	178	161	90,4	17	9,6
	Großbetriebe	84	61	72,6	23	27,4
Oberfranken	Kleinbetriebe	129	111	86,0	18	14,0
	Großbetriebe	49	29	59,2	20	40,8
Mittelfranken	Kleinbetriebe	189	160	84,7	29	15,3
	Großbetriebe	64	44	68,8	20	31,2
Mainfranken	Kleinbetriebe	236	195	82,6	41	17,4
	Großbetriebe	62	37	59,7	25	40,3
Schwaben	Kleinbetriebe	212	161	75,9	51	24,1
	Großbetriebe	142	89	62,7	53	37,3
Bayern r. d. Rh.	**Kleinbetriebe**	**1465**	**1265**	**86,3**	**200**	**13,7**
	Großbetriebe	**611**	**423**	**69,2**	**188**	**30,8**

Schlußbemerkungen.

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, daß die landwirtschaftliche Schuldenregelung, im ganzen gesehen, für die verschuldeten Landwirte und Bauern von segensreicher Wirkung war. Sie führte zu einer erheblichen absoluten Schuldentlastung und einer noch größeren Verminderung der jährlichen Zins- und Tilgungsleistungen der entschuldeten Betriebsinhaber. Die überschuldeten Betriebe wurden — von Ausnahmen abgesehen — wieder auf eine wirtschaftliche Grundlage gestellt, die bei Berücksichtigung der seit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus getroffenen agrarpolitischen Maßnahmen eine Wiedergesundung der Entschuldungsbetriebe erhoffen läßt. Es ist nun Sache der entschuldeten Landwirte und Bauern auf dieser Grundlage weiterzubauen und sich durch eine sparsame und ordnungsmäßige Wirtschaftsführung der großen Opfer würdig zu erweisen, die von den Gläubigern, insbesondere aber vom Reich und damit von der Allgemeinheit in ihrem Interesse gebracht wurden.
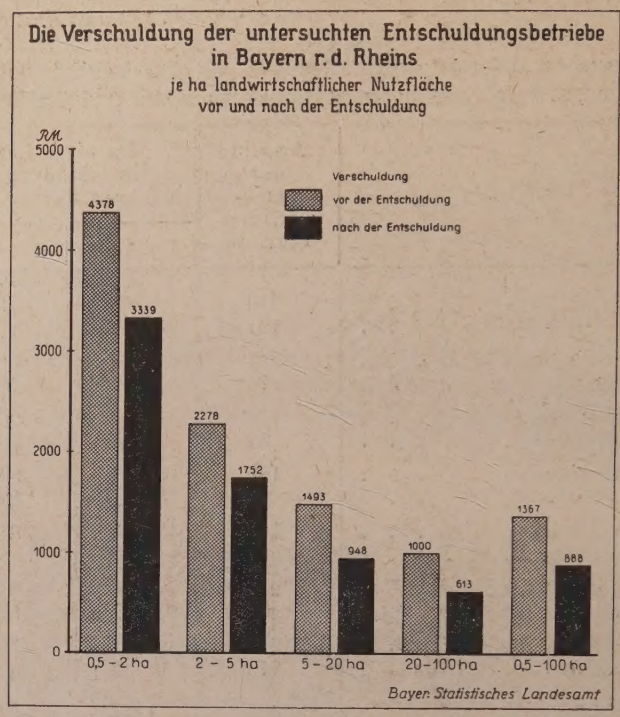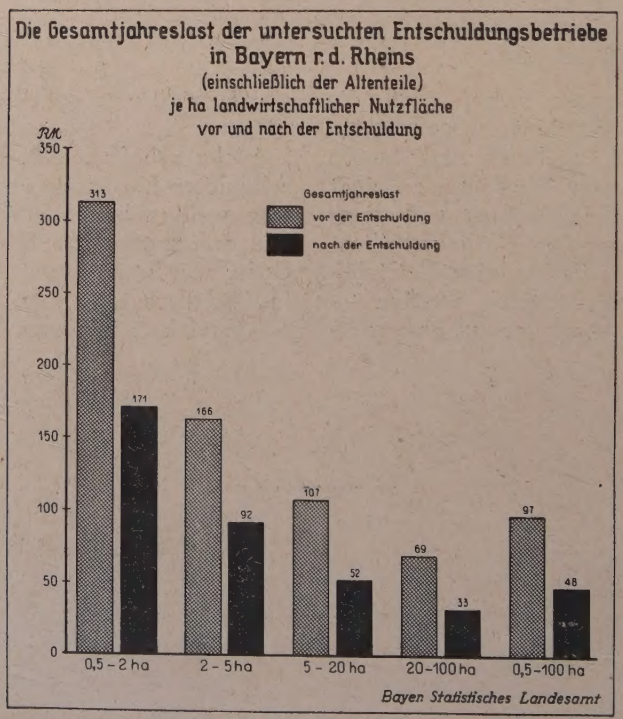
Graphische Darstellungen